universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Über Krieg, Frieden und Kultur

Jähns, Max

Berlin, 1893

V. Krieg, Frieden und Kultur in der neuesten Zeit

urn:nbn:at:at-ubi:2-4505

V.

Krieg, Frieden und Kultur in der neueſten Zeit.

Die Bewegungen der Jahre 1848 und 1849, an die ſich ſo manche ſchmerzliche und peinliche Erinnerungen knüpfen, bezeichnen doch eine Epoche von unvergleichlicher Wichtigkeit. Jene Stürme ſind die Frühlingsgewitter, mit denen unſer eigenes Weltenjahr begann, dieſe kraftvolle Zeit, in welcher der Krieg eine herrliche Ernte für die Kultur geſammelt hat. In ſchweren Kämpfen behauptete Oeſterreich ſein bedrohtes Daſein; in langem Ringen maßen die Kräfte der Weſtmächte ſich mit denen Rußlands und gaben den Anſtoß zu einer Reformbewegung im Zarenreiche, die von unermeßlichen Folgen war und iſt. Der Krieg Frankreichs und Sardiniens gegen Oeſterreich öffnete der Einheit Italiens die Thore. In ungeheurem vierjährigen Volkskriege verhinderten die Vereinigten Staten Amerikas den Abfall des Südens; noch ein Jahr länger währten die Kämpfe, durch welche Mejico die Einmiſchung der europäiſchen Macht in ſeine inneren Angelegenheiten zurückwies. In einem kurzen glänzenden Feldzuge wurden die dem deutſchen Vaterlande entfremdeten Elbherzogthümer wiedergewonnen; der ‚ſiebentägige Krieg‘ des Jahres 1866 aber leitete die Neubegründung Deutſchlands ein und erwarb der Krone Preußen die Lande

Nassau und Hessen und die altsächsischen Niederungen von der Ems bis zum kleinen Belt. Der deutsch-französische Krieg brachte unserm Volke in glorreichem Aufschwunge die so lange schmerzlich vermißte, so heiß ersehnte Einheit Deutschlands, gab dem Reich Elsaß und Lothringen zurück und bot zugleich Italien die Gelegenheit, das Werk seiner Einigung durch die Besitznahme von Rom zu krönen. In fünfjährigem Kampfe erwehrte Spanien sich der karlistischen Reaction, und während Rußland dreizehn Jahre lang schrittweise in Mittelasien vordrang und dies dem Weltverkehr erschloß, gab es durch seinen Krieg mit der Türkei den Anstoß zur Begründung eines neuen vielversprechenden Statenlebens auf der Balkanhalbinsel. An die lange Reihe der Kämpfe in allen Küstenländern Afrikas knüpft sich die Erschließung des dunklen Welttheils für die Kultur der weißen Rasse und für Kolonialbestrebungen, wie sie so umfassend und verheißungsvoll seit den Tagen der Conquistadoren und seit der Besiedlung Australiens nicht dagewesen sind. Wahrlich, diese Kulturergebnisse welche der Krieg in der kurzen Zeitspanne eines halben Jahrhunderts zeitigte, sind überraschend, vielleicht unvergleichlich groß: überall bewährte der Krieg sich — dort als Erhalter, hier als Erfüller, da als Eröffner, hier als der richtende, dort als der beginnende Gott!

1. Friedensgesellschaften und Friedenskongresse.

Während so der Krieg in erhabener Größe weltgeschichtliche Fragen löste und knüpfte, begann merkwürdigerweise eine volksthümliche Bewegung zu Gunsten des ‚ewigen Friedens', wie sie in solchem Umfange noch niemals dagewesen war. Sie wurde theils von merkantilen und industriellen, theils von

quäkerischen Gesichtspunkten aus ins Werk gesetzt, und an ihrer Spitze standen zwei Männer angelsächsischen Ursprungs, Richard Cobden und Elihu Burrit. — Cobden, ein Engländer, erörterte bereits seit den dreißiger Jahren die Mittel, welche zur Herbeiführung des Weltfriedens dienen könnten, und glaubte das wichtigste und wirksamste im Freihandel gefunden zu haben. „Kein militärischer Erfolg", behauptete er, „ist so viel werth, als die Eroberung eines Verkehrswegs."[1]) Er gründete die ‚Anti-Corn-Law-League' und erklärte 1842 im Unterhause: „Wenn die Prohibitivgesetze, welche sich auf die natürlichen Gegensätze der Interessen stützen, den Krieg erzeugen, so ist es klar, daß eine Lehre, welche die Interessen aller als solidarisch erkennen läßt, auf den allgemeinen Frieden hinauslaufen muß." An Stelle des Krieges, der als eine ‚bewaffnete Arbeitseinstellung' für unwirthschaftlich und demgemäß verderblich erklärt wurde, setzten Cobden und seine Schule ihr eigenes Kampfideal, d. h. den ungehinderten Wettkampf der ökonomischen Interessen, die allein selig machende rücksichtslose Concurrenz.[2]) — Nach Beseitigung der Kornzölle wiederholte Cobden fast alljährlich den Antrag: England möge sich mit den andern Mächten darüber verständigen, daß in jeden Vertrag die Verpflichtung aufgenommen würde, sich in Streitfällen einem schiedsrichterlichen Spruch zu unterwerfen, ein Antrag, mit dem sich 1851 Lord Palmerston grundsätzlich einverstanden erklärte. Unter Cobdens Mitwirkung erfolgte 1849 die Aufhebung der Navigationsakte (S. 26); in seiner Gegnerschaft gegen den Krymkrieg ging er so weit, den Antrag zu stellen, die Flotte Großbritanniens auf ein Minimum einzuschränken.[3]) Mit bitterem Spott verfolgte er später die Invasionsfurcht der Britten und die dadurch hervorgerufenen großen Kriegsrüstungen,[4]) und lebhaft betheiligte er sich an der Verkündigung

[1]) England, Ireland and America. (London 1835.) [2]) Vgl. Loth. Bucher: ‚Kleine Schriften'. (Stuttg. 1893.) [3]) What next — and next? (London 1856.) [4]) The three panics (London 1862.)

des besonders von John Stuart Mill gepredigten Prinzips der Nicht-Intervention.[1])

Eine Persönlichkeit ganz anderer Art war der 1811 geborene Amerikaner Elihu Burrit. Dieser ‚gelehrte Grobschmied', wie er sich gern mit gerechtem Stolze nennen hörte, wurde seit 1840 die Seele der Friedensgesellschaften englischer Zunge, verbreitete seine Gedanken in volksthümlichen Schriften,[2]) predigte die demokratische Verbrüderung aller Völker und stiftete zu deren Verwirklichung 1847 die ‚Liga der allgemeinen Brüderschaft' nebst den weiblichen Zweigvereinen der ‚Olivenblatt-Gesellschaften'. In Burrits und seiner Freunde Bestrebungen bringt sich das Quäkerthum zu neuer Geltung. Als besonders wirksames Mittel zur Vermeidung des Krieges legte ihre erste Versammlung zu London im Juni 1843 vierundfünfzig Regierungen das Schiedsgerichtsverfahren dringend ans Herz.

Nun folgte eine Reihe von internationalen Friedenscongressen: zuerst als Vorläufer 1842 ein Kongreß in England, dann 1848 der zu Brüssel, welcher, nach allgemeiner Verdammung des Krieges, einen höchsten internationalen Gerichtshof, ein für alle Völker bindendes Gesetzbuch, sowie vollständige und gleichzeitige Entwaffnung forderte. Im folgenden Jahre versammelte der Kongreß sich zu Paris und krönte die Schrift des belgischen Advokaten Louis Bara, die in maßvoller Weise den Weg vorzeichnete, auf dem durch gründliche Feststellung des Völkerrechts, durch dessen schulmäßige Verbreitung und durch bessere Ausbildung der Diplomatie eine ‚Wissenschaft des Friedens' entwickelt werden könne.[3]) Im übrigen führte leider Victor Hugo das große Wort in der Versammlung, ohne irgend etwas Neues vorzubringen.

[1]) St. Mill: Dissertations and discussions. III. (London 1857.) [2]) Sparks from the anvil (London 1848). Voice from the forge (1849). Olive leaves seit 1853. [3]) La science de la paix, Programme couronné en 1849. (Paris 1872.)

Aehnlich verlief der im August 1850 in der Frankfurter Paulskirche abgehaltene Kongreß, nur daß dieser sich auch, wenngleich nicht einstimmig, für den Grundsatz der Nichteinmischung erklärte. Interessant war es, daß, als auf Bodenstedts Wunsch drei englisch-amerikanische Mitglieder sich an die Regierungen von Deutschland und Dänemark mit der Bitte wendeten, die Frage der Elbherzogthümer durch ein Schiedsgericht zum Austrage bringen zu lassen, anfangs zwar beide Regierungen dem Vorschlage zustimmten, zumal ein solches Schiedsgericht bereits durch alte Verträge vorgesehen war, daß Dänemark jedoch, infolge glücklicher Waffenerfolge, nicht daran dachte, seinem Versprechen nachzukommen. Deutschland hatte sich an den Verhandlungen zu Frankfurt zwar nur spärlich betheiligt; indeß knüpfte sich an sie doch die Begründung der ersten deutschen Friedensgesellschaft, derjenigen zu Königsberg i. P., wo deren Bestrebungen die von Gruenhagen vertretenen sozialistischen Anschauungen[1]) entgegenkamen. — Der nächste, bei Gelegenheit der Weltausstellung 1851 zu London abgehaltene Congreß bewegte sich besonders in der Richtung, welche der Prinzgemahl Albert mit den Worten gewiesen hatte: „Das Ziel ist die Förderung aller Zweige menschlicher Industrie und die Kräftigung aller Bande der Freundschaft unter den Völkern.“ Wie hier der Gedanke Cobdens, so wurde 1853 zu Edinburg wieder der der Quäker in den Vordergrund geschoben. Gilpin vertrat in Hinblick auf die Möglichkeit eines Einfalls der Franzosen in England die unglaublich naiven Ansichten des alten Wayland (S. 226), indem er seinen Landsleuten ganz ernsthaft vorschlug, im Fall einer Invasion der

[1]) Gr.: Ein Wort an und für die Friedensvereine. (Königsberg 1850.) — Auch zu Hannover scheint damals eine ‚Gesellschaft zur Beförderung eines immerwährenden und allgemeinen Friedens‘ bestanden zu haben. Wenigstens wurde unter deren Namen dort i. J. 1850 veröffentlicht: ‚Eine ernste Untersuchung über den Gebrauch, Krieg zu führen‘. Sie geht von den Gesichtspunkten des Quäkerthums aus.

Franzosen diesen keinen Widerstand zu leisten, ihnen vielmehr unbewaffnet entgegenzugehen und die etwa von ihnen verlangten Summen ruhig zu zahlen. Dagegen werde sich die öffentliche Meinung in Frankreich sträuben; die Einfallsarmee werde sich schämen und unter Rückerstattung der Brandschatzung bald wieder abziehn.[1])

Als im Jahre 1867 der Friede Europas dadurch bedroht erschien, daß Napoleon III. das Großherzogthum Luxemburg, in dessen Hauptstadt der Krone Preußen das Besatzungsrecht zustand, vom Könige der Niederlande kaufen wollte, erhob sich das patriotische Gefühl der Deutschen gegen diesen schmachvollen Handel, während sich die Franzosen in chauvinistischen Auslassungen ergossen, deren Grundthema die ‚revanche pour Sadowa' bildete. Gleichzeitig aber erging sich in beiden Ländern doch auch die öffentliche Meinung in einer bisher noch nicht dagewesenen Weise gegen den zu erwartenden Krieg. Die Maschinenbauer Berlins, die internationalen Arbeiter-Associationen in Paris und in Lyon, der Berliner Arbeiterverein, die Studentenschaften zu Paris, Straßburg, Berlin und Würzburg, die Freimaurerloge von Marseille und das internationale Friedenscomité zu Kehl-Straßburg tauschten entsprechende Kundgebungen aus, und im Mai 1867 schloß die Londoner Konferenz glücklich einen den Krieg vermeidenden Vertrag. — Jene Kundgebungen brachten denn auch die seit Jahren ins Stocken gerathene Friedensbewegung wieder in Fluß. Zu Havre und Paris entstanden ‚internationale Friedensligen', welche bald miteinander verschmolzen, und auf ihre Einladung versammelte sich im September 1867 der ‚Erste Friedens- und Freiheitskongreß' zu Genf. Er stellte den Grundsatz auf, daß der Friede unzertrennlich sei von der Freiheit und verkündete damit einen ungeheueren Irrthum; denn aller Friede beruht ja gerade auf der Beschränkung der Freiheit.

[1]) Wiederholt mitgetheilt im ‚Daily Telegraph' 15. Juli 1890.

Von diesem Grundirrthum ausgehend, erklärte der Kongreß: die wesentlichste Bedingung eines beständigen Friedens sei die Herstellung einer Konföderation freier Demokratien, der ‚Vereinigten Staten von Europa'. Namentlich Garibaldi trat für diesen Gedanken ein. Zur Herbeiführung der Föderativdemokratie erklärte Dupont, Abgesandter der Londoner Association, die soziale Revolution mit allen ihren Forderungen und Folgerungen als Vorbedingung. Der Friedensgedanke wurde also mit dem der Sozialdemokratie verschwistert. De Ponat machte das Christenthum für den Krieg verantwortlich, indem er sich dabei hergebrachtermaßen (S. 137) auf Matthäus 10, 34 und Lucas 12, 51 stützte, und dem entsprechend lautete denn auch der Wahlspruch des neuen schweizerischen Bundes im Gegensatz zu den Friedensgesellschaften, welche den Frieden auf Grund der christlichen Lehre anstrebten, ‚Der Friede durch die Freiheit!' Im ganzen freilich war die Versammlung durchaus beherrscht von der Idee des ‚letzten Krieges'. Jede Partei aber hatte einen andern letzten Krieg im Sinne, und so kam es denn am letzten Kongreßtage zu handgreiflichen Gewaltthaten zwischen den Mitgliedern. Mit Recht spottete der ‚Kladderadatsch' in einer ‚Todesanzeige': „Der Genfer Kongreß ist nach kurzen aber schweren Kämpfen zum ewigen Frieden eingegangen". Sectionen der Liga bildeten sich nichtsdestoweniger zu London, Turin, Neapel; ein Frauenbund entstand zu Genf. — Bei Gelegenheit der Pariser Weltausstellung von 1867 versuchte die englische Reformliga den alten Wahrspruch ‚Si vis pacem para bellum' mit wohlgemeinten und wohltönenden Phrasen zu bekämpfen, und dasselbe Streben zeigten 1868 die Beschlüsse des Prager ‚Philosophen-Kongresses' und die des zweiten ‚Friedens- und Freiheits-Kongresses' zu Bern.

Der 3. Friedens- und Freiheits-Kongreß, der im Septbr. 1869 zu Lausanne stattfand, wurde durch ein Manifest Victor Hugos begrüßt, in welchem es hieß: ein letzter

Krieg sei allerdings noch nothwendig, der Krieg zur Eroberung der Freiheit. Mit der Beseitigung der ersten aller Knechtschaften, mit der der Landesgrenzen, müsse begonnen werden; das Endziel aber sei ‚die Wiederverschlingung des Soldaten durch den Bürger'.[1]) In der That beschloß der Kongreß die Abschaffung der stehenden Heere, und als er sich am 24. Juli 1870, also unmittelbar nach Ausbruch des großen Krieges wieder zu Basel versammelte, stellte er fest, daß „solche Kriege, welche nicht die Befreiung der Völker, sondern die Befriedigung dynastischer Ehrsucht bezweckten, nur vermieden werden könnten, wenn die Völker selbst über ihr Geschick entschieden". — Während des Krieges entstanden dann in den neutralen Staten mehrere neue Friedensvereine: in den Niederlanden die ‚Friedensassociation durchs Schiedsgericht', in Italien die ‚welthumane (cosmico-umanitaria) Gesellschaft' mit der Devise ‚Tod dem Kriege, dem Militarismus, dem Duell und der Todesstrafe!', in New-York ein internationaler Frauen-Friedensverein und in Verviers die ‚Gesellschaft zur Zurückforderung des Rechts über Krieg und Frieden'. Die Pariser Friedensligue gab sich als ‚Gesellschaft der Friedensfreunde' eine neue Organisation, und der Papst übernahm das Patronat eines Damenvereins zur Herstellung dauernden Friedens auf der ganzen Erde. — Franz v. Holtzendorff urtheilte damals über diese Schwärmer, welche das tausendjährige Reich gekommen wähnten: „Es sind dies die Systematiker der politischen Luftschifffahrt, welche ihre inhaltleeren Ballons steigen lassen, unbekümmert, ob sie auf unbewohnten Felsen oder auf entlegenen Meeren niederfallen werden."[2])

Der fünfte Friedens- und Freiheits-Kongreß (Lausanne,

---

[1]) Bulletin du congrès de la paix. (Lausanne 1869.) In demselben Stile hatte Hugo kurz vorher einer Arbeiterversammlung prophezeit: „Im 20. Jahrhundert wird der Krieg tot, das Schaffot tot, der Haß tot, die Grenze tot sein; der Mensch wird leben!" [2]) Eroberungen u. s. w. (1871.)

September 1871) erklärte, daß alle politiſchen und ſozialen Streitigkeiten durch ein Bundestribunal geſchlichtet werden ſollten, deſſen Entſcheidungen durch eine Bundesarmee zu ſtützen ſeien. Es ging dabei ſehr ſtürmiſch her, und die ‚Saturday Review‘ ſagte in einem bemerkenswerthen Aufſatze: „Die demokratiſchen Wühlhuber dieſer Kongreſſe vervielfältigen ſich wie die Statiſten einer Bühnen-Prozeſſion, indem ſie unter verſchiedenen Namen als Vertreter verſchiedener Genoſſenſchaften erſcheinen, verſchwinden und wiedererſcheinen. Wie überall, ſo waren auch in Lauſanne die Frauenzimmer lärmender, alberner und heftiger als ſelbſt die wüthendſten männlichen Philanthropen. Louis Blanc, der noch vor wenigen Monaten einer der wildeſten Verkündiger des ‚Krieges bis aufs Meſſer‘ war, führte das große Wort für den Frieden!“ Mazzini ſchrieb dem Kongreſſe: „Friede, Freiheit, Aſſociation werdet ihr nur erhalten infolge einer großen europäiſchen Schlacht!“ Er ſprach alſo die alte Wahrheit aus: Der Friede iſt der Sohn des Sieges. Die ſchwülſtigen Auslaſſungen, durch welche Victor Hugo ſeiner Verachtung des Krieges Ausdruck gab und die Begründung einer großen kontinentalen Republik empfahl, in der es keine Armeen und keine Könige mehr geben werde, wurden zwar von der Verſammlung mit Beifall, von der draußen ſtehenden Welt dagegen mit Spott aufgenommen.[1]) — Der 6. und 7. Kongreß (Lugano, Sept. 1872 und Genf, Sept. 1873) ſchoben den Gedanken des

[1]) Der Friedenspolitiker Viktor Hugo kam mit dem gleichnamigen Dichter und dem Generalsſohne, dem Grafen Hugo, d. h. alſo mit ſich ſelbſt, in einen komiſchen Widerſpruch. „Wer hat“, ſo frugen die Blätter, „den Krieg von Morea, den Krieg der Philhellenen, wer hat Comaris und Botzaris beſungen? Herr Hugo. Wer hat i. J. 1823 den ſpaniſchen Krieg beſungen? Herr Hugo. Wer hat im Jahre 1828 die Auſterlitz-Säule beſungen? Herr Hugo. Wer hat auf Tod und Leben verlangt, daß der Name ſeines Vaters auf dem Triumphbogen der elyſeeiſchen Felder eingeſchrieben werde? Herr Hugo. Wer hat unzählige Verſe zu Ehren Napoleons I. gedichtet? Herr Hugo. Wer hat

Schiedsgerichtes wieder in den Vordergrund, der achte (Genf, Sept. 1874) außerdem das Gleichgewicht der Nationalitäten; der neunte (Genf, Sept. 1875) beſchloß die Abſchaffung der Kaperei und des Priſenrechtes. — Gar nichts Neues brachten die von einer Abordnung der engliſchen Arbeitervereine beſuchte Friedenskonferenz zu Paris (Sept. 1875) und die Konferenz öſterreichiſcher Parlamentsmitglieder in Wien. (April 1876). — Der 10. Kongreß der Friedens- und Freiheitsliga (Genf, Sept. 1876) erklärte, daß die Türkei, infolge der bulgariſchen Gräuel, ihren Platz im europäiſchen Concert verloren habe und daß die Intervention zur Beſchützung der Aufſtändiſchen auf der Balkanhalbinſel das beſte Mittel ſei, den Frieden zu ſichern (!); der folgende Kongreß dagegen (Genf, Sept. 1877) verlangte die Einſetzung eines Schiedsgerichtes, um dem Türkenkriege ein Ende zu machen. — Von nun an lahmte die Thätigkeit des Kongreſſes, obgleich er nach wie vor allherbſtlich zu Genf tagte, mehr und mehr, und niemand brachte ihr noch Intereſſe entgegen. Um dies wieder anzufachen, wurde 1889 zu Paris ein Kongreß der ‚Friedensliga‘ und im Juli 1890 ein ‚Allgemeiner Welt-Friedenskongreß‘ im Rathhauſe von Weſtminſter zu London abgehalten, der ſtark von Geiſtlichen beſucht war und dementſprechend nach langer Unterlaſſung ſolchen Vorgehens auch wieder die Fahne des

---

auf Verlangen des Herrn Thiers im Jahre 1840 die Ode: „Rückkehr der Aſche Napoleons“ geſchrieben? Herr Hugo. Wer hat im Jahre 1832 eine Ode auf Napoleon II. verſifizirt? Herr Hugo. Wer hat in die Zeitung: „Le Rhin“ geſchrieben, um Napoleon zu rechtfertigen und zu preiſen, daß er Kriege geführt hätte? Herr Hugo. Wer hat in Rabbs „Biographie der Zeitgenoſſen“ geſchrieben, daß ſein Vater, welcher im Jahre 1828 ſtarb, „lange genug gelebt hätte, um mit Thränen in den Augen die Ode auf die Vendome-Säule zu leſen, die ſein Sohn den alten Kriegern des Kaiſerreichs dargebracht hatte“? Herr Hugo. Wer hat von ſich geſagt: „Mein Vater ein alter Soldat, meine Mutter eine Vendéerin“? Herr Hugo. Wer beleidigt alſo heute ſich ſelbſt, ſeinen Vater, ſeine Mutter? Herr Hugo.“

Christenthums im Dienste seiner Ideen entfaltete. Die Möglichkeit, alle Völkerstreitigkeiten friedlich zu lösen, so wurde behauptet, ergebe sich schon daraus, daß doch jedem Kriege ein Friedens*vertrag* folge; ein solcher Vertrag hätte ebenso gut schon *vor* dem Kriege abgeschlossen werden können! Daß in vielen Fällen Nationen eben über eine sie berührende Frage *nicht* zu einem Einverständnisse gelangen können, und gerade deshalb zum Kriege schreiten, um den andern Theil zu einem solchen Einverständnisse zu zwingen, diese Kleinigkeit übersah der Redner. Ebenso haltlos war der Hinweis auf die Theilung ungeheurer Ländermassen in Afrika zwischen Deutschland und England. Dieselbe bewies nicht im geringsten, daß die genannten Mächte den Krieg unter allen Umständen als etwas Vermeidbares anerkannt hätten. Sie bewies lediglich, daß den beiden Mächten die afrikanische Frage eines Krieges nicht werth schien, und daß sie einen solchen umsomehr als Ruchlosigkeit und Thorheit betrachteten, weil sie angesichts der Kriegsgedanken gewisser anderer Mächte und Nationen in Europa beide aufeinander angewiesen waren, um dort jede Störung des Friedens zu verhüten oder, wenn es sein müßte, jeden Friedensbrecher gemeinsam niederzuschlagen. — Die Nationalzeitung bemerkte zu den Verhandlungen des Kongresses:

„Ganz ohne Einwirkung der Friedenskongresse hat sich die Erkenntniß, daß der Krieg, auch wenn er siegreich geführt wird, ein Uebel sei, das, wenn irgend möglich, vermieden werden muß, über alle civilisirten Länder und durch alle Bevölkerungsschichten verbreitet. Im Königspalaste wie in der Hütte waltet diese Ueberzeugung und ihre Quellen sind die zunehmende Entwickelung des Völkerverkehrs, das Anwachsen der Industrie und des Handels, die gesteigerte wirthschaftliche Einsicht und der Fortschritt der Kultur, infolge dessen ein Krieg an einem Punkte des Erdballs an allen anderen Punkten aufs schmerzlichste mitempfunden wird. Aus dieser Thatsache eben ergiebt sich das Streben aller Völker, Streitigkeiten, welche eine unkriegerische Schlichtung irgend zulassen, friedlich beizulegen oder einem Schiedsgerichte zu unterbreiten, und diese Strömung muß naturgemäß immer mehr an-

wachsen. Es wäre nichts vernünftiger, als sie ungestört selbst weiterwirken zu lassen. Zum Unglück hat diese Ueberzeugung und Erkenntniß bei gewissen Nationen jeweilig bloß theoretische Bedeutung. Der öffentliche Rechtszustand der Welt beruht auf Friedensverträgen, und solche Verträge haben die Eigenthümlichkeit, daß sich immer nur ein Theil befriedigt und saturirt, der andere dagegen gedemüthigt und geschädigt fühlt, was übrigens auch bei Schiedsgerichtsentscheidungen häufig der Fall sein dürfte. Der letzterwähnte Theil nun, namentlich wenn er ehrgeizig, herrschsüchtig, eitel und der Selbsterkenntniß unzugänglich ist, verschiebt die praktische Anwendnng seiner besseren Erkenntniß auf den Zeitpunkt, wo der betreffende Vertrag wieder beseitigt und durch einen ihm zusagenden ersetzt sein würde, wobei er nicht bedenkt, daß dadurch nur die Rollen getauscht würden: er der saturirte, der andere der unzufriedene Theil werden würde u. s. f. In diesem Falle sind gegenwärtig Frankreich und Rußland, von welchen das erstere den Frankfurter, das letztere den Berliner Frieden aus der Welt geschafft sehen möchte. Hier nun war das Rhodus, wo der Kongreß zu tanzen gehabt hätte; aber eben hier versagten ihm die Beine; ja, die französischen Kongreßmitglieder begingen die Unvorsichtigkeit, geradezu zu erklären, daß für sie ein Schiedsgerichtssystem natürlich erst in Frage kommen könne, wenn Elsaß-Lothringen aufgehört habe, deutsch zu sein, womit sie doch ihr Erscheinen auf dem Kongreß als bloße Farce charakterisirten. . . Der bewaffnete Friede selbst wirkt dahin, der Welt den Entschluß zum Kriege immer mehr zu erschweren, und es ist keineswegs ausgeschlossen, daß dadurch schließlich auch jener große Brand, welcher die Welt bedroht, überhaupt nicht mehr zum Ausbruche kommt. Ob inzwischen Billard-, Schach- oder Friedenskongresse abgehalten werden, bleibt sich ziemlich gleich."

Einen sehr seltsamen Versuch zur thatsächlichen Beseitigung der ernstesten kriegerischen Spannung in Europa machte der deutsche Reichstagsabgeordnete v. Bühler, indem er an den Präsidenten der französischen Deputirtenkammer, Léon Gambetta, ein offenes Schreiben richtete, in welchem er diesem eine „freie Verständigung der Staten zu dem Zweck einer gleichzeitigen proportionalen Verminderung der Heere während einer Dauer von 10—15 Jahren" vorschlug und zugleich die „Bestellung eines Schiedsgerichtes zur Schlichtung der innerhalb dieses Zeitraums entstehenden Streitigkeiten".[1]) — Herr

[1]) Krieg oder Frieden? (Stuttgart 1881.)

v. Bühler wurde keiner Antwort ‚gewürdigt'. Er hätte sich das denken können! Aber sie sind nun einmal blind, „diese unvergleichlichen, sehnsuchtsvollen Hungerleider nach dem Unerreichlichen"!

Im Jahre 1891 versammelte sich der sogenannte Weltfriedenskongreß im November zu Rom. Bonghi eröffnete ihn mit der Empfehlung eines internationalen Schiedsgerichtes. Das Jahrhundert habe eingesetzt mit dem Rufe ‚Brüderlichkeit!' Nachher sei der Ruf ‚Nationalität!' erschollen; der erste Ruf aber sei erhabener als der andere. Nichts desto weniger standen die Verhandlungen unter dem nur mühsam in Schranken gehaltenen Einflusse der Nationalisten: theils italienischer Irredentisten, theils französischer Chauvinisten. Immerhin ließ sich insofern eine maßvollere Haltung erkennen, als der Antrag auf Ersetzung der stehenden Heere durch Nationalmilizen abgelehnt wurde. — Noch viel entschiedener als in Rom stand dann im August 1892 auf dem Berner Kongresse die Nationalitätenfrage im Vordergrunde und fand ihren Ausdruck in der feierlichen Umarmung und in dem Bruderkusse, mit welchem der italienische Irredentist Maineri den Redner für Polen Lewakowski begrüßte.

Seit nun Mr. Gladstone wieder in England ans Ruder gekommen ist, nimmt auch dort die Friedenspropaganda neuen Aufschwung. Der ‚Herold of Peace', das Hauptorgan der britischen Friedensfreunde, fordert besonders die Beseitigung des Rechts der Krone, ohne Zustimmung des Parlamentes den Krieg zu erklären, ferner eine durch Vertrag zu sichernde Verminderung der europäischen Rüstungen und die Verpflichtung aller Nationen, ihre künftigen Streitfälle zunächst Schiedsgerichten zu unterwerfen. — In Deutschland hat sich zu Weihnachten 1892 eine ‚Friedensgesellschaft' gebildet, deren Ziel darin besteht, „die Idee der friedlichen Verständigung zwischen den Völkern in immer weiteren Kreisen zur Geltung zu bringen". Den Vorsitz hat Dr. J. Kohler übernommen,

und die Zugehörigkeit des Direktors der Berliner Sternwarte, Prof. Dr. Förſter, zum Vorſtande läßt darauf ſchließen, daß man es hier mit einem Seitentriebe der aus hoffnungsreichſtem Idealismus hervorgegangenen, im Herbſt 1892 geſtifteten ‚Geſellſchaft für ethiſche Kultur‘ zu thun hat.

Inzwiſchen haben auch die Sozialiſten die Friedensfrage in den Kreis der Verhandlungen ihrer internationalen Kongreſſe gezogen, namentlich im Auguſt 1891 zu Brüſſel. Sie verfahren dabei im Sinne jenes alten, freilich ſpöttiſch gemeinten Sprüchworts: ‚Soll kein Krieg mehr ſein, ſtreich die Wörter mein und dein!‘ — Ganz abgeſehen davon, daß durch Abſchaffung des Eigenthums der Kultur ein Schade zugefügt werden würde, gegen den alle Kriegsſchäden zu einer Lumperei zuſammenſchrumpften, ſo liegt es wohl für jeden Denkenden auf der Hand, daß es mit dieſer Aufhebung des Eigenthums nicht ſein Bewenden haben würde. In kürzeſter Zeit müßte es wieder erſtehen. Das wiſſen die ‚kundigen‘ Sozialdemokraten auch ſehr wohl; denn, mit Ausnahme weniger bodenloſer Schwärmer, handelt es ſich für ſie ja doch lediglich darum, daß der Beſitz in andere Hände übergehe, nämlich in die ihrigen.

Neben den Kongreſſen her ging eine nicht unbedeutende Bewegung in der Litteratur. Es ſind theils Berichte über die Kongreſſe, theils Zeitſchriften wie die ſchon erwähnten Olive-Leaves, der Herold of Peace und die 1868 von der Friedens- und Freiheits-Liga begründeten ‚Vereinigten Staten von Europa‘; theils ſind es Abhandlungen über die Unerlaubtheit des Krieges oder über die Mittel zur Verhütung desſelben. Der letzteren wird ſpäter gedacht werden; von den allgemeineren Arbeiten ſei dererer von Kaufmann,[1])

[1]) Die Wiſſenſchaft des Weltfriedens im Umriſſe. 2. Aufl. (Bonn 1866.) Kaufmann empfiehlt als beſte Friedensmittel: die Entwickelung der Befeſtigungs- und Vertheidigungskunſt, die Gründung von 6000 Friedensgeſellſchaften in Europa nebſt Völkerverbrüderungs-

Arnd,[1]) Chambouvet,[2]) Jules Simon,[3]) Wiskemann,[4]) de Parieu,[5]) Laurent,[6]) Oppenheim,[7]) Hälschner,[8]) Lammers,[9]) Dupasquier,[10]) Geiser[11]) und Preuß[12]) gedacht.

Es ist nicht zu leugnen, daß jene Kongresse und diese Schriften den Friedensgedanken in weite Kreise getragen und zu einer Tagesfrage gemacht haben. Praktische Ergebnisse fehlen indessen. Im Leben ist keine Spur ihres Einflusses, im Völkerrecht kein Nutzen zu erkennen. Dies ist wenigstens die

---

festen, Stiftung einer Weltakademie des Völkerrechts und Einrichtung von Friedensprofessuren, sowie eines Statenschiedsgerichtes.

[1]) Die Friedenswünsche. (Frkf. a. M. 1867.) Nichtinterventionsprinzip. — [2]) La règne du canon. (Paris 1869.) Redensarten. — [3]) Art. im belg. ‚Progrès' v. 16. Mai 1869. Unterricht und Freiheit werden den Frieden bringen. — [4]) Der Krieg (Leiden 1870.) Gründliche geschichtliche Untersuchung mit hoffnungsvollem Ausblick auf Beseitigung des Krieges durch Entwicklung der Civilisation und des Weltrechts. — [5]) Principes de la science politique. (Paris 1870) kommt zu gleichem Ergebnisse. — [6]) Etudes sur l'histoire de l'humanité. (Brüssel 1850—1870.) Dies großartige achtzehnbändige Werk will beweisen, daß die Völker stufenweise einer Zukunft entgegenschreiten, in der sie die Brüderlichkeit zu einer großen Familie vereint. — [7]) Friedensgloſſen zum Kriegsjahr. (Leipzig 1871.) Die Herstellung großer Nationalstaten, zumal das deutsche Reich, ein auf Handelsfreiheit begründeter Weltverkehr, die allgemeine Wehrpflicht und die ungeheuere Steigerung der Zerstörungsmittel führen den dauernden Frieden herbei. — [8]) Der deutsch-französische Krieg und das Völkerrecht (‚Deutsche Blätter.' Gotha 1872) legt den Maßstab Kants an die Erscheinungen der Wirklichkeit. — [9]) Stat und Krieg (Fauchers Vierteljahrsschrift. Berl. 1873.) In der zunehmenden Ausschließung des Krieges aus dem menschlichen Gemeinwesen erfüllt der Stat seine höchste Aufgabe. — [10]) Le crime de la guerre dénoncé à l'humanité. (Paris 1873.) Der Titel sagt alles. — [11]) Die Ueberwindung des Krieges durch das Völkerrecht. (Stuttgart 1886.) Fromme Wünsche! — [12]) Das Völkerrecht im Dienst des Wirthschaftslebens. (Berl. 1891.) Dies soll in langsamer unermüdlicher Arbeit dem Kriege Deich und Dämme entgegenschieben, ihn einengen und zurückdrängen.

Meinung eines der ausgezeichnetsten deutschen Statsrechtslehrer, Roberts von Mohl, welcher über diese Bestrebungen folgendermaßen urtheilt:[1]) „Die Beschäftigung mit dem Gedanken des ewigen Friedens geht weit zurück und ist immer wieder von Männern aufgenommen worden, welchen mehr guter Wille als Urtheil nachgerühmt werden mochte. Was nun heut in so vielfachen Formen vorgetragen wird, ist weder neu, noch kann es die Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung beseitigen. Denn die Zumuthung, auch Vertheidigungskriege zu unterlassen, ist doch gar zu abgeschmackt. Die ganze Bewegung ist nur ein Beweis urtheilsloſen Wohlwollens, um so mehr, da ihre Leiter den Grundsatz haben, daß niemand gegen die von ihnen aufgestellten Sätze reden darf. Daraus folgt dann unerträgliches Wiederholen, Festrennen im Verkehrten und bei andern begründeter Verdacht geringen Vertrauens in die Sieghaftigkeit jener Meinungen."

Immerhin erklärt doch auch Mohl den Frieden für ein selbstverständliches Vernunftideal, und in dieser Auffassung begegnet er sich mit den meisten Rechtsgelehrten. So sagt Geyer[2]): „Das ideale Ziel, nach welchem man hinstreben muß, ist und bleibt, trotz alter Skepsis und Skopsis der ewige Friede; denn das Rechtsgesetz ist ein Gesetz des Friedens." — Ist dies denn wirklich so gewiß? — Roderich v. Stintzing verkündet die wohl unanfechtbare Wahrheit: „Immer und überall ist es der mächtige Wille, welcher das Recht setzt ... Alles geltende Recht ist ein Kind der Geschichte; alle Macht wächst aus ihr hervor; wo beide auf den verschlungenen Wegen ihrer Entwickelung sich begegnen und verbinden, da entsteht und ist da das geltende Recht; wo sie sich von einander scheiden, da verliert die Norm ihre zwingende Kraft und hört auf, Recht zu sein ... In den Beziehungen der Staten, über

[1]) Statsrecht, Völkerrecht und Politik. (Tübingen 1869.) [2]) Geschichte und System der Rechtsphiloſophie. (1863.)

deren höchſten Spitzen der von menſchlichen Satzungen nicht erfüllte leere Raum liegt, kann es nur die Macht ſein, welche die durch unlösbare Konflikte geſtörte Ordnung wieder herge-ſtellt. Im Siege treten die Wirkungen unendlich compli-zirter ſittlicher Urſachen zu Tage, und ihr Ergebniß iſt die Macht, welche das Recht der Gegenwart beſtimmt. — Mit den Wogen der geſchichtlichen Bewegung, welche Macht und Recht emporheben und wieder in die Tiefe verſenken, rechten zu wollen, iſt kindiſch, und nicht jeder darf ſich darum einen Cato nennen wollen, weil ihm die ſiegreiche Sache nicht gefällt." [1])

Es iſt nun nothwendig, auf die wichtigſten der von den beſprochenen Kongreßen oder anderen berückſichtigungswerthen Stellen ausgegangenen Vorſchläge noch etwas näher einzugehen.

2. Der Vorſchlag der Abrüſtung.

Nach dem Krymkriege trat zuerſt ein Franzoſe, Patrice Larroque, mit der Forderung der Abrüſtung auf. [2]) Es ſei ein unermeßlicher Fehler geweſen, daß dieſe nicht nach dem Zuſammenbruche der Macht Napoleons I. durchgeführt ſei; nun müſſe man das Verſäumte nachholen; Frankreich und England ſollten eine Aſſociation der Nationen einleiten und mit der Ab-ſchaffung der ſtehenden Heere beginnen. Drei Jahre ſpäter vertrat Emile de Girardin denſelben Gedanken. [3]) Er be-hauptete: „Kein Feuer ohne Brennmaterial; kein Krieg ohne Armee. Die Armeen ſchaffen und unterhalten die Kriegsge-fahr; ſie würde ohne ſie nicht vorhanden ſein; der Krieg aber

[1]) ‚Macht und Recht'. Rede. (1876.) [2]) La guerre et les armées permanentes. (Paris 1856.) — [3]) Le désarmement européen. (Paris 1859.). — Vgl. auch Benthams Forderungen. (S. 283.)

ist Mord und Raub; folglich sind die Armeen abzuschaffen." Diese Logik ist unbezahlbar! Genau so könnte man schließen: Keine Feuersbrunst ohne Gebäude; folglich schaffen wir die Häuser ab! Aber das Bild wirkte, und es bildete sich zu Paris eine ‚Ligue du désarmement'. — Arnold Ruge verlangte, daß Frankreich mit der Entwaffnung vorangehe.[1]) C. Walcker empfahl die allgemeine Einführung des Milizsystems nebst Einschränkung der Flotten und des Kriegsmaterials[2]), während Schulze-Delitzsch den Augenblick für nationale Verträge dieser Art nicht für geeignet hielt, weil eben damals wegen der Luxemburger Frage gesteigerte Rüstungen stattfanden. Er rieth dagegen, daß sich zunächst in den Kammern und Parlamenten die Stimme der Friedensfreunde hören lassen solle.[3])

Henry Richard, Sekretär der Londoner Friedensgesellschaft, bemühte sich im Jahre 1869, Kundgebungen deutscher Volksvertreter zu Gunsten einer allgemeinen Entwaffnung anzuregen, und in der That beantragte der Abgeordnete Virchow zu Berlin am 21. October „die königliche Statsregierung aufzufordern, die Ausgaben der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes einzuschränken und durch diplomatische Verhandlungen eine allgemeine Abrüstung herbeizuführen." — „Können wir uns entschließen", bemerkte der berühmte Physiologe und Anthropologe, „einen solchen Schritt zu thun, so zweifle ich nicht an der Nachfolge (!!) . . . Ich bestreite aufs entschiedenste, daß im französischen Volke, daß in den Völkern Österreichs gegenwärtig die Möglichkeit existirt, sie durch bloße Hinweise auf irgend welche äußeren Verhältnisse von der inneren Arbeit abwendig zu machen (!!) . . . Wir sind nicht der Meinung, daß der Norddeutsche Bund erst warten solle, bis durch Verhandlungen eine allgemeine Abrüstung erfolgt,

[1]) Der Krieg und die Entwaffnung. (Berlin 1867.) — [2]) Zur allgemeinen Entwaffnung. (Baltische Monatsschrift XV. Riga 1867.) — [3]) Promemoria an die Ligue du désarmement zu Paris. (Berliner Volksztg. 1867. Nr. 177.)

ſondern wünſchen, daß er das gute Beiſpiel geben möge!“[1]) — Der Antrag wurde mit überwältigender Mehrheit verworfen; daß er aber überhaupt geſtellt werden konnte und zwar angeſichts eines tief grollenden Nachbarn, der offenbar nur auf die Gelegenheit zum Kriege lauerte und ſie acht Monate ſpäter vom Zaune brach, das iſt doch ein Zeichen ganz merkwürdiger Harmloſigkeit und Unbefangenheit! Dennoch blieb Virchow nicht ohne Nachfolger; am 8. Dezember beantragte der berüchtigte Pamphletiſt Rochefort im geſetzgebenden Körper zu Paris, das Milizſyſtem einzuführen. Er wurde wegen dieſer ‚Naivetät‘ einfach ausgelacht, und es iſt fraglich, ob Herr Virchow ſich eines ſolchen thatſächlich keineswegs naiven, ſondern ſehr boshaften Bundesgenoſſen gefreut hat.

Die Bewegung aber war einmal im Gange und führte zu immer neuen Aeußerungen in den Parlamenten und in der Litteratur. Schon zwei Jahre nach dem Abſchluß des Frankfurter Friedens gab die im Haag verſammelte ‚Geſellſchaft für Reform und Kodifikation des Völkerrechts‘ ihrer Ueberzeugung Ausdruck: es ſei die Pflicht der Regierungen über ‚wechſelſeitige‘ Verminderung der Rüſtungen in Verhandlung zu treten, und gleichzeitig nahm auch das britiſche Unterhaus einen derartigen Vorſchlag an. — J. J. 1876 beriethen die öſterreichiſchen Abgeordneten über den Antrag Fiſchhoff. Dieſer ſtützte ſich auf die Eingabe einer Reihe von Städten, betr. die ‚Frage einer allgemeinen Heeresreduktion und Einſetzung eines ad hoc berathenden Kongreſſes aus Delegirten der europäiſchen Parlamente‘, und die kaiſerliche Regierung erklärte bei Begründung ihres neuen Wehrgeſetzentwurfes, „daß ſie es für eine patriotiſche Pflicht anſehen würde, die Herabſetzung der Kriegsſtärke, ſowie überhaupt die Einſchränkung des Wehrſyſtems vorzunehmen, wenn unter den Mächten eine von der Regierung gewiß ebenſo

[1]) Verhandlungen des Hauſes der Abgeordneten v. 5. 11. 1869.

wie vom Reichstage ersehnte Verständigung über Verminderung der Wehrkräfte erzielt werden sollte." — Demgegenüber äußerte später der ehemalige österreichische Minister Schäffle: „Die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht in ganz Europa muß schließlich in den Völkern ein Gefühl der Interessensolidarität wachrufen, stark genug, den ungeheuren Militärapparat der Volksheere absolutistischer Willkür zu entziehen. Soweit eine Annäherung an den dauernden Weltfrieden alsdann eintreten wird, kann es doch nur auf dem Wege einer noch stärkeren nationalen Gliederung, internationalen Arbeitstheilung und koalirenden Defensivorganisation freier, reicher und wehrhafter Nationen geschehn." [1])

J. J. 1878 vertheilte Prinz Peter von Oldenburg in den hohen Kreisen St. Petersburgs ein ‚Memorandum', um das (seiner Ansicht nach von Robespierre erfundene) System der Massenaushebung abzuschaffen und auf diese Weise den Krieg, wenn nicht zu beseitigen, so doch einzuschränken. Es gelang dem Prinzen im Jahre 1880 die ‚Russische Gesellschaft für internationales Recht' zu begründen. — Inzwischen hatte sich, 10 Jahre nach dem Abrüstungsantrage Virchows, also 1879, d. h. in demselben Jahre, in welchem Deutschland durch die drohende Haltung Rußlands gezwungen wurde, seine Politik auf einer ganz neuen Grundlage einzurichten und zum ersten Male die Wahrscheinlichkeit eines Krieges mit zwei Fronten in Betracht zu ziehn, der deutsche Abgeordnete von Bühler verpflichtet gefühlt, den Antrag zu stellen: „Der Reichstag wolle beschließen, einen europäischen Statenkongreß zum Zweck der Herbeiführung einer wirksamen allgemeinen Abrüstung etwa auf die durchschnittliche Hälfte der gegenwärtigen Friedensstärke der europäischen Heere für die Dauer von 10 bis 15 Jahren zu veranlassen." Der Antrag wurde

[1]) Bau und Leben des sozialen Körpers. (Tübingen 1878.)

abgelehnt, und als Herr v. Bühler eine betr. Denkschrift an den Reichskanzler einreichte, empfing er die Antwort:[1])

„. . . Ich bin leider durch die praktischen und dringlichen Geschäfte der Gegenwart so in Anspruch genommen, daß ich mich mit der Möglichkeit einer Zukunft nicht befassen kann, die, wie ich fürchte, wir beide nicht erleben werden. Erst nachdem es E. H. gelungen sein wird, unsere Nachbarn für Ihre Pläne zu gewinnen, könnte ich oder ein anderer deutscher Kanzler für unser stets defensives Vaterland die Verantwortlichkeit für analoge Anregungen übernehmen. Aber auch dann fürchte ich, daß die gegenseitige Kontrole der Völker über den Rüstungszustand der Nachbarn schwierig und unsicher bleiben, und daß ein Forum, welches sie wirksam handhaben könnte, schwer zu beschaffen sein wird."

Welche Bedeutung haben diese Worte im Munde des Fürsten Bismarck, im Munde *des* Mannes, der nicht nur sein Vaterland einigte und zum höchsten Range in der politischen Welt erhob, sondern der nach dem Vollbringen dieser ungeheuren Arbeit die gewaltige Kraft seiner Persönlichkeit dafür einsetzte, Europa den Frieden zu wahren, und diese Aufgabe in einer Weise löste, welche wohl einzig dasteht in der Weltgeschichte! Welche Gründe bewogen den Fürsten zu seiner Haltung? Wäre denn eine Verständigung über die Verminderung der Wehrkräfte wirklich nicht durch Verhandlungen herbeizuführen? Im 16. und 17. Jhdt. pflegte man bei Friedensschlüssen festzusetzen, daß man beiderseitig ‚abdanken' wolle. Falls nun die europäischen Staten auch jetzt Söldnerheere hielten, wie es allein noch England (und auch dies nur in eingeschränktem Sinne) thut, so *könnte* man sich vielleicht darüber vergleichen, daß jeder Stat nur eine stehende Armee von z. B. $^1/_2$ aufs Hundert seiner Bevölkerung unterhalten solle und nicht mehr; man *würde* es nicht, aber man *könnte* es doch thun. Die verschiedenen Rahmenheere Europas und ihre Reserve-Einrichtungen beruhen jedoch auf so mannigfaltigen Grundlagen, daß die Herabminderung des sog. ‚stehenden Heeres' auf irgend eine geringe Verhältnißzahl der Gesammtbevölkerung für jede

[1]) Schreiben vom 2. Mai 1879.

einzelne Macht etwas anderes bedeuten würde als für die übrigen. Wie hat es Preußen verstanden, sein ihm durch Napoleons Gewaltvorschriften aufs äußerste beschränkte Heer in den Jahren 1807 bis 1813 mittels des Krümperwesens zu jener Streitmacht zu entwickeln, mit der es die Befreiungskriege durchfocht! Dies aber hängt damit zusammen, daß die Kriegskraft eines Volkes nicht lediglich auf der zahlenmäßigen Stärke seines stehenden Heeres beruht, sondern auch auf idealen, ganz unwägbaren Eigenschaften: auf dem sittlichen Bewußtsein der Massen, auf ihrer Vaterlandstreue, ihrer Liebe und ihrem Haß, auf ihrer Fähigkeit zu Aufopferung, Entbehrung und Hingebung, auf ihrer Begabung für militärische Ordnung und für den Kampf. Sollen diese Eigenschaften etwa *auch* auf ein verhältnißmäßig gleiches Maß herabgesetzt werden? Und wenn man es wollte — vermöchte man es? — Doch damit nicht genug! — Sogar wenn es gelänge, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche in der Unberechenbarkeit des Verhältnisses zwischen Friedens- und Kriegsstand bei den verschiedenen Staten liegen; wenn es wirklich gelänge, die Zustimmung aller Staten zu gemeinsamer Abrüstung zu gewinnen — würde und müßte nicht jede Macht bestimmte Rücksichten zur Geltung zu bringen suchen, die aus gewissen, eben nur *sie* betreffenden Umständen auf die Stärke ihrer Heereskraft zu nehmen seien?: — ihre ausgesetzte Lage, die Ausdehnung, die geringe Vertheidigungsfähigkeit ihrer Grenzen, die strategischen oder finanziellen Vortheile ihrer Nachbarn. Staten, die am äußeren Umfange Europas liegen, wie Rußland, England oder Frankreich, sind doch unvergleichlich weniger gefährdet als die Staten des Inneren, wie Deutschland und Oesterreich, die von mehreren Seiten zugleich angegriffen werden können.[1]) Und wäre es denkbar, daß irgend ein Stat in die Abrüstung willigte, wenn

[1]) Darum hat Rud. v. *Gneist* sehr recht, wenn er sagt: „Alle Grundneigungen der industriellen Gesellschaft gehen auf Abrüstung. Deutschland ist jedoch durch seine geographische Lage gezwungen, darin

dieſe Momente *nicht* berückſichtigt würden? Wäre es andererſeits denkbar, daß ſolche Einwürfe jemals erſchöpft oder in vollem Umfange befriedigt würden!? — Nein, der Ruf nach gleichmäßiger Herabminderung der Heere iſt eine Redensart ohne Sinn. Wer möchte auch glauben, daß ein Stat ſich ſelbſt freiwillig lähmen und im Kampfe um das Daſein auf einen Theil der eigenen Kraft verzichten ſollte! — Da man im Kriege den Gegner mit Gewalt zwingen will, unſern Willen zu thun, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß man die Gewalt ſo lange ausübt, bis der Zweck erreicht oder die eigene Kraft erſchöpft iſt. Es kann alſo (untergeordnete Zwecke abgerechnet) niemals ein *beliebiges* Maß von Gewalt, bezgl. Streitkraft angewendet werden, ſondern immer ſo viel, als man braucht, um den Willen des Gegners zu brechen. Da hilft kein Vertrag, kein Verbot, eine gewiſſe Heeresſtärke nicht zu überſchreiten! Der Ertrinkende klammert ſich an alles an, was er zu erreichen vermag; denn Schlimmeres kann ihm überhaupt nicht begegnen als der Untergang.[1]) — Uebrigens iſt die Anwendung der *vollen* Gewalt auch aus menſchlichen und wirthſchaftlichen Gründen dringend zu wünſchen. Die mit ungenügenden und ungeübten Kräften begonnenen Karliſtenkriege in Spanien, welche viermal in unſerm Jahrhundert ausbrachen und verheerend wirkten, dauerten z. T. *ſehr* lange: der 1833 begonnene 7, der 1872 angefangene 5 Jahre. Der gleichfalls mit ungenügender Macht eröffnete amerikaniſche Sezeſſionskrieg währte vier opferſchwere Jahre und koſtete Hunderttauſenden das Leben, indeß die neueren mit großen und geſchulten Heeren in Europa geführten Kriege nur 6 Wochen bis 6 Monate dauerten und ganz unvergleichlich geringere Einbußen verurſachten. — *Vor* dem Aufkommen der

---

zu folgen aber nicht voranzugehn.“ (‚Die Militärvorlage von 1892.‘ — Berlin 1893.)

[1]) v. *Reichenau*: Ewiger Friede und Abrüſtung. (Berlin 1878.)

stehenden Heere waren die Kriege häufiger als *nach* ihrer Einrichtung, und ganz unzweifelhaft ist die allgemeine Wehrpflicht der Erhaltung des Friedens noch günstiger als das Werbesystem. Welche Folgen aber die Abschaffung der stehenden Heere haben würde — das liegt heutzutage doch wohl auf der Hand! — In Amerika fehlt eine genügende Armee, die geregelten Gebrauch von ihren Waffen machen könnte; aber tausende unreifer Buben tragen den unheilbringenden Revolver in der Tasche — eine ‚Volksbewaffnung' verderblichster Art! Und diejenigen, welche in Europa am heftigsten gegen das stehende Heer losziehen, gehören meist zur Klasse derer, die Wirthshäuser und Theater mit Dynamitpatronen in der Tasche besuchen und es als ihr statsbürgerliches Grundrecht betrachten, bei festlichen Gelegenheiten Sprengbomben in die Menge zu schleudern.[1])

3. Vorschlag der Schiedsgerichte.

Schon im Jahre 1783 hat *Adams* den Massachusetts vertretenden Kongreßmitgliedern empfohlen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß internationale Streitigkeiten durch Schiedsgerichte beigelegt werden möchten. Dann hatte im Jahre 1848 Franisque *Bouvet* die französische Nationalversammlung aufgefordert, in die Einleitung der Verfassung der Republik den Wunsch nach Einrichtung eines internationalen Schiedsgerichtshofs aufzunehmen; im Jahre 1855 veröffentlichte er eine gediegene Schrift über die Beziehungen zwischen Krieg und Kultur und über die Nothwendigkeit eines öffentlichen europäischen Rechtes und einer internationalen Rechtsprechung.[2])

[1]) v. *Holtzendorff*: Idee des ewigen Friedens. (Berlin 1882.)
[2]) La guerre et la civilisation. (Paris 1855.)

Denſelben Gedanken vertrat gleichzeitig, jedoch im ultramontanen Sinne, der italieniſche Statsrechtslehrer Taparelli.[1]) Er hofft, daß die Völker ſich zu einer ‚Ethnarchie‘ zuſammenſchließen würden, an deren Spitze als höchſte richterliche Oberbehörde der Papſt und die Kardinäle ſtehen müßten. — Männern ſolcher Denkungsart muß es ſchon eine große Genugthuung bereitet haben, daß der am 15. April 1856 den Krymkrieg abſchließende Friede von Paris einen Anhang erhielt, demzufolge die verſammelten Vertreter der Großſtaten den ‚Wunſch‘ ausſprachen, daß künftig europäiſche Mächte nicht eher zu den Waffen greifen möchten, bevor nicht unbetheiligte Staten Gelegenheit gehabt hätten, einen Sühneverſuch zu machen. Dieſer Annex regte ſogleich wieder den Gedanken eines europäiſchen Schiedsgerichtes an, welchem der Engländer John Noble in einer Flugſchrift warme und begeiſterte Worte lieh.[2]) Als dann im Jahre 1863 der polniſche Aufſtand losgebrochen war und Deutſchland Dänemark bedrohte, da ſchlug Napoleon III. vor, einen Kongreß zu berufen, durch den die politiſchen Verhältniſſe Europas neu geordnet und die zerriſſenen Wiener Verträge zeitgemäß erſetzt werden ſollten. Dieſer Vorſchlag wurde von den anderen Mächten ziemlich kühl abgelehnt. Nicht mit Unrecht! Zwei von Napoleon veranlaßte Flugſchriften lehrten das. Die eine: ‚La paix universelle, idée napoléonienne devant l'histoire‘ (1864) behauptete, daß Napoleon I. alle ſeine Kriege zu Gunſten des ewigen Friedens geführt habe, deſſen Herſtellung allerdings eine Reihe letzter Kriege vorausſetzte; die andere: ‚La paix par la guerre‘ (1869) ſetzte auseinander, daß Frankreich in der Lage ſein werde, den Weltfrieden für immer zu ſichern, ſobald ein letzter Krieg ihm die Rheingrenze verſchafft habe. — So trug ſich alſo auch ein Statsoberhaupt mit jenem Gedanken

[1]) Saggio teoretico di Dritto naturale. II. (Rom 1855.) — [2]) Arbitration and a congress of nations as a substitute for war. (London 1862.)

des ‚letzten Krieges‘, der in den wilden Verſammlungen der Friedens- und Freiheitsliga eine ſo große Rolle ſpielte. Freilich Victor Hugo wollte vor der Stiftung ewigen Friedens den Soldaten vom Bürger, der franzöſiſche Kaiſer dagegen wollte die Rheinlande von Frankreich verſchlingen laſſen. — Ein Jahr ſpäter brach der deutſch-franzöſiſche Krieg aus. Noch vor demſelben war ein Deutſcher litterariſch für den Schiedsgerichtsgedanken aufgetreten;[1]) ganz beſonders aber wurde nach dem großen Völkerringen und bis zur nächſten Gegenwart eifrig für ihn Propaganda gemacht. Zuerſt bethätigte ſich in dieſem Sinne 1872 der ‚Juni-Kongreß der allg. Alliance für Ordnung und Civiliſation‘ zu Paris, und im Juli des nächſten Jahres beantragte Sir Henry Richard im britiſchen Parlamente: „der Statsſekretär des Auswärtigen möge behufs Verhinderung von Kriegen mit den fremden Mächten wegen Begründung eines internationalen Schiedsgerichtsſyſtems in Verbindung treten.“ Mr. Gladſtone, welcher an der Spitze der Regierung ſtand, bekämpfte den von ſeinen eigenen Freunden ausgegangenen Antrag, weil er durch ſeine Uebertreibung eines an ſich geſunden und vielverſprechenden Prinzips nur geeignet ſei, dies in Mißachtung zu bringen. Allein nach einer Debatte, in welcher der engliſche cant ſich weidlich breit machte, nahm das Unterhaus den Antrag doch an. Von entſprechenden Verhandlungen hat man freilich nichts gehört; wenigſtens verweigerte Lord Derby im Mai 1874 deren Vorlegung im Oberhauſe. — Inzwiſchen hatte auch die italieniſche Kammer einen den Ideen Richards entſprechenden Antrag Mancinis und zwar einſtimmig angenommen,[2]) und in der Litteratur

[1]) Der Krieg, die Kongreßidee und die allgemeine Wehrpflicht. (Prag 1868.) [2]) Später (1881) war es Mancini, der, die Nothwendigkeit feſter Bündniſſe für Kriegsfälle ins Auge faſſend, die Annäherung Italiens an Oeſterreich ins Werk ſetzen half. Als Miniſter des Auswärtigen ſah er die Dinge eben unter einem anderen Geſichtspunkte.

machten die Schriften, durch welche Charles Lucas, das älteste Mitglied des Institut de France,[1]) neben dem jungen Grafen Goblet d'Alviella in Brüssel[2]) und dem belgischen Nationalökonomen de Laveleye[3]) für den Gedanken des Schiedsgerichtes eintraten, mehr oder minder berechtigtes Aufsehen.

An diese Vorgänge knüpfte ein im Herbst 1873 zu Brüssel tagender Kongreß von Rechtsgelehrten und Publizisten an, als er „das Schiedsgericht für ein wesentlich gerechtes, vernünftiges und selbst obligatorisches Mittel" erklärte, um die Streitigkeiten zwischen Nationen zu beenden. Fast gleichzeitig mit diesem Kongreß tagte ein zweiter internationaler Juristentag zu Genf, und hier begründete der spätere belgische Minister Rolin-Jaequemyns das ‚Institut für internationales Recht', das sich bald zu einer ‚Gesellschaft für Reform und Kodifikation des internationalen Rechtes' erweiterte. Diese versammelte sich im September 1875 im Haag, und da sich inzwischen auch die Volksvertretungen der Vereinigten Staten, der Niederlande, Schwedens und Belgiens zu Gunsten der Schiedsgerichte ausgesprochen hatten, so beschloß die Gesellschaft im Anschlusse an die schon (S. 337) erwähnte Entwaffnungsresolution, die Regierungen aufzufordern, der Erklärung des Pariser Protokolls vom 14. April 1856 praktische Gestalt zu geben, und empfahl dazu die Kodifikation der Grundsätze über Bestellung und Verfahren von Schiedsrichtern. Erwägt man, daß der Annex von 1856 durchaus nicht von Schiedsrichtern sondern nur von Sühneversuchen zwischen Streitenden handelt und überdies nicht die geringste Wirkung gehabt hat, da auch seit 1856 keinem Kriege ein Vermittlungsverfahren vorausgegangen ist, so muß

[1]) La nécessité d'un congrès scientifique international pour la civilisation de la guerre et la codification du droit des gens. (Paris 1872.) — De la substitution de l'arbritrage à la voie des armes pour le réglement de conflits internationaux. (1873.) — [2]) Désarmer ou déchoir. (Brüssel 1872.) — [3]) Des causes actuelles de guerre en Europe et de l'arbitrage. (Brüssel 1873.)

man zugeben, daß die Hager Gesellschaft gar keine Veranlassung hatte, an jenes Protokoll anzuknüpfen; aber ihre Verhandlungen boten überhaupt eine merkwürdig kritiklose Vermischung dar von ‚allgemeinem Weltgericht', von ‚diplomatischer Vermittelung' und von ‚Schiedsgericht' — also von höchst verschiedenen Dingen. ‚Die guten Dienste befreundeter Mächte', von denen das Pariser Protokoll redet, haben mit einem Schiedsgerichte ebenso wenig gemein als dies mit einem wirklichen Gericht.

Angesichts des beginnenden russisch-türkischen Krieges bezeichnete Herr Virchow das Schiedsgericht als den allein vernünftigen und allein denkbaren Weg zur Vermeidung des Völkerkampfes [1]), und im November desselben Jahres erklärte sich das Abgeordnetenhaus in Rom zum zweitenmale einstimmig für Einsetzung eines beständigen internationalen Schiedsgerichtes und beschloß, allen Handelsverträgen eine entsprechende Klausel beizufügen. — Der amerikanische Präsident Grant bemerkte im Dezember 1879 dem Abgesandten der Friedensgesellschaft von Philadelphia: er kenne keinen Krieg, der nicht hätte vermieden werden können und sehe der Epoche entgegen, in welcher alle Streitigkeiten durch ein von allen Nationen anerkanntes Gericht entschieden werden würden. Die erste dieser Behauptungen klingt sehr seltsam, ist jedoch thatsächlich richtig: alle Kriege hätten sich vermeiden lassen, wenn der Angegriffene unbedingt nachgegeben und sich einfach unterworfen hätte. — Ein Jahr später faßten denn auch Senat und Abgeordnetenhaus zu Washington den Beschluß: der Präsident solle mit allen civilisirten Mächten zur Aufrichtung eines internationalen Schiedsgerichtes und möglichster Vermeidung des Krieges in Verbindung treten. Präsident Arthur sagte das zu. In demselben Sinne sprach sich auch die ‚Gesellschaft für Reform und Kodifikation des Völkerrechtes' 1881 zu Köln und 1882 zu Brüssel aus; zugleich aber traten hier die

[1]) ‚Krieg und Frieden'. (Berl. 1877.)

französischen Friedensapostel mit der frechen Zumuthung hervor, daß als Vorbedingung und Pfand des Friedens die Reichslande an Frankreich zurückzugeben seien. Der Widerspruch, welcher sich dann erhob, als ein Belgier von der natürlichen Pflicht sprach, die Neutralität seines Vaterlandes nöthigenfalls mit den Waffen zu vertheidigen, bewies, wie stark in der Versammlung neben dem französischen Chauvinismus das englisch-amerikanische Quäkerthum vertreten war. Gleiches gilt von dem ‚Internationalen Kongreß zur Einführung von Völkerschiedsgerichten', welcher im August 1884 zu Bern die Errichtung eines ‚permanenten Tribunals' verlangte; während eine Versammlung von 400 Abgesandten konservativer Provinzialvereine, die unter dem Vorsitze des Grafen de Mun im Juni 1889 zu Paris tagte, den Papst bat, das oberste Schiedsrichteramt zu ordnen, bezüglich auszuüben. — Um diese Zeit faßte ein Moskauer Völkerrechtslehrer, Graf Kamarowsky, die jüngsten Bestrebungen für den Frieden übersichtlich zusammen.[1])

Den Beschluß des amerikanischen Senates und Abgeordnetenhauses von 1880 beantwortete sieben Jahre später eine Gesandtschaft englischer Parlamentarier, welche dem Präsidenten der Union dankte und zustimmte und nach Vorbesprechung mit einigen französischen Deputirten für 1889 eine ‚Interparlamentarische Konferenz' nach Paris berief. Diese tagte dort wirklich im Juni und nahm sofort die Führung in der Frage des Schiedsgerichtes. Wähler und Abgeordnete sollten für die Idee wirken; jedem Vertrage sollte die Schiedsgerichtsklausel angehängt werden u. s. w. Eine zweite Konferenz, welche im Juli 1890 zu London stattfand und von etwa 250 Deputirten, darunter 100 Nichtengländern besucht war, bestätigte die Beschlüsse des Vorjahrs, und zum dritten

[1]) Ueber die Friedensbestrebungen der Völker. Aus dem Russischen verdeutscht. (Moskau 1890.)

Male wurden dieselben von der italienischen Kammer angenommen. Die Regierung in Rom stimmte ihnen zu. Wohl infolgedessen versammelte die interparlamentarische Konferenz sich 1891 in der Hauptstadt Italiens. Man kam mit gutem Willen und großen Hoffnungen, war jedoch nicht imstande, die Sache zu fördern, weil die italienischen Irredentisten und die französischen Chauvinisten durchaus das Feld beherrschten und ebenso wie einige Rumänen und Dänen darauf pochten, daß die einzige Grundlage dauernden Friedens die Einrichtung Europas nach dem strengen Nationalitätsprinzipe sei. Zuletzt tagte die Konferenz im August 1892 zu Bern und faßte hier den Beschluß, in dieser Stadt ein dauerndes ‚Centralbureau für das internationale Schiedsgericht' zu bestellen, um die Thätigkeit der Gesinnungsgenossen in den verschiedenen Parlamenten einheitlich zu leiten. Ob es thatsächlich zu dieser Einrichtung kommen und ob sie irgend einen Nutzen haben wird, steht dahin. Obgleich der Schweiz der Vorsitz im ständigen Bureau vorbehalten ist, scheint sie dem Plane nicht eben besonderes Wohlwollen entgegenzubringen.

Als wissenschaftliche Vorbereitung für die Berner Konferenz hatte Ferdinand Dreyfuß ein Buch über das internationale Schiedsgericht erscheinen lassen,[1]) zu dem der Hauptwortführer der französischen Friedenspartei Frd. Passy eine Vorrede schrieb. So tüchtig das Werk in seinen geschichtlichen Ausführungen ist, so unglücklich erscheint die ‚conclusion', zu der es gelangt; denn diese läuft darauf hinaus, daß das Haupthinderniß des Friedens in Europa die Wiedervereinigung der Reichslande mit Deutschland sei.

Der Gedanke eines Völkerschiedsgerichtes ist ja uralt, und wir sind ihm im Laufe unserer Betrachtung wiederholt begegnet. Es ist leicht einzusehen, innerhalb welcher Grenzen von einem solchen Schiedsgerichte zwischen Staten die Rede

[1]) Paris, 1892.

ſein kann. Nimmermehr werden ſich durch Schiedsſpruch ſtreitende Lebensintereſſen der Völker austragen laſſen; Zwiſtigkeiten und böſe Händel jedoch, die irgendwie weiter ausarten könnten, namentlich Form- u. Etikette-Fragen oder Angelegenheiten, welche die Machtſtellung des States nicht berühren, geringe Grenzſtreitigkeiten u. dgl., die laſſen ſich ſehr wohl durch Schiedsrichterſpruch beilegen, und unſere Generation hat es ja jüngſt erlebt, wie England und Amerika die ſog. Alabama-Angelegenheit und die St. Juan-Frage, England und Portugal den Streit wegen der Delagoa-Bai, Deutſchland und Spanien den um die Karolinen-Inſeln von Schiedsrichtern entſcheiden ließen: von der Eidgenoſſenſchaft, vom deutſchen Kaiſer, vom Präſidenten der franzöſiſchen Republik, vom Papſte. Wir wiſſen, daß neuerdings England u. Nordamerika eingewilligt haben, den langjährigen Streit betreffs der Seehundsjagd im Behringsmeer ebenfalls einem Schiedsgericht zu unterwerfen, und nicht minder waren wir Zeugen der friedlichen Uebereinkünfte über die Abgrenzung der Intereſſenſphären in Afrika zwiſchen England einerſeits und Frankreich und Deutſchland andererſeits, während ganz ähnliche Fragen vor 150 Jahren den Krieg der Franzoſen und Briten wegen Kanada und der Ohio-Landſchaft entzündeten. Auch der Erfolg des im Jahre 1873 ſtattgehabten gemiſchten Schiedsgerichtes über Forderungen engliſcher Unterthanen an die Regierung der Vereinigten Staten, ſowie die afghaniſch-perſiſche Streitigkeit zwiſchen England und Rußland (1885), deren Entſcheidung der däniſche König übernommen, dann die Beilegung der Fiſchereizerwürfniſſe von Halifax und anderer kleiner internationaler Fragen ließen den Fortſchritt des Gedankens friedlicher Ausgleichung erkennen. Aber freilich haben wir auch erlebt, daß Frankreich, als es im Norden des Kongoſtates mit Belgien in Grenzſtreitigkeiten gerieth, für welche ganz ausdrücklich und vertragsmäßig die ſchiedsgerichtliche Schlichtung vorgeſehen war, im Jahre 1892 den Vorſchlag der belgiſchen

Regierung, ein Schiedsgericht zu berufen, in der schroffsten Weise rücksichtslos von der Hand wies.

Was ergiebt sich nun aus alledem? — Wenn in dem Protokoll vom 14. April 1856 die Mächte ihre Bereitwilligung kundgaben, bei entstehenden Streitigkeiten (so wie es auch schon vorher oft geschehen war) die Vermittelung befreundeter Regierungen anzurufen, wenn die von den ältesten Zeiten her bekannte Einrichtung völkerrechtlicher Schiedssprüche in den letzten Jahrzehnten häufiger als sonst zur Anwendung kam — so liegt darin lediglich eine Bestätigung dafür, daß Kriege aus Laune, Mißverständniß oder um geringfügiger Ursachen willen im heutigen Statsleben nahezu unmöglich geworden sind, wie denn mindestens seit den Wiener Verträgen von 1815 aus derartigen Veranlassungen thatsächlich kein europäischer Krieg entstanden ist. Es bleibt aber eine unklare Verwechselung von Ursache und Wirkung, wenn man die Formen, in welchen sich dieser Kulturfortschritt geltend macht, zu Allheilmitteln stempelt, was sie solange nicht werden können als eine Mehrheit selbstständiger Kulturstaten mit besonderen Kulturfähigkeiten und Kulturaufgaben den Inhalt und — soweit die Erfahrungen der Geschichte einen Schluß gestatten — auch die unerläßliche Voraussetzung des Kulturlebens bildet. Schiedsgerichte und diplomatische Vermittelung eignen sich vortrefflich, um den Krieg in den Grenzen des Unvermeidlichen zu halten; aber wie man schwerlich den Nachweis zu bringen vermag, daß einer der europäischen Kriege seit 1815 durch eines jener Mittel hätte verhindert werden können, so vermag wohl niemand ernstlich zu behaupten, daß bei einer der Streitigkeiten, welche neuerdings durch Schiedssprüche ausgeglichen wurden, wirklich und wahrhaft die Gefahr eines Krieges bestanden habe.[1]) In dieser Beziehung bemerkt z. B. Professor Geffken in einem Schreiben an die Brüsseler Friedensconferenz von 1882:

[1]) Vgl. ‚National-Ztg.‘ vom 15. Sept. 1875.

„Das Urtheil des Genfer Tribunals in der Alabamafrage war einzig möglich, weil es auf einem vorhergegangenen Entſchluß beruhte, indem England zuvor im Vertrage zu Waſhington eingewilligt hatte, daß auf ſeine angefochtene Action nachträglich Grundſätze angewendet werden ſollten, welche ſeine Verurtheilung unvermeidlich machten. Dieſe entſcheidende Thatſache kann nicht vermindert werden durch die ſchönen Reden, mit denen Graf Sclopis das Verfahren eröffnete, oder durch die des Herrn Gladſtone, welcher dieſes der Welt gegebene Beiſpiel, die brutale Gewalt des Schwertes durch ein beſſeres Mittel der Löſung internationaler Streitigkeiten zu erſetzen, lebhaft feierte“ . . . Derſelbe Gladſtone, welcher das offene Alexandrien bombardirte. —

Zwiſtigkeiten zwiſchen Staten, die ſich mit den Waffen überhaupt niemals erreichen können (z. B. England und die Schweiz), Streitigkeiten zwiſchen dauernd neutraliſirten Staten (wie Belgien oder die Schweiz) mit ihren mächtigen Nachbarn, Ausſchreitungen ſolcher Souveräne, welche (wie der Papſt) weder politiſche noch privatrechtliche Verantwortlichkeit tragen, Völkerrechtsverbrechen (wie Seeraub oder Verletzungen des Geſandſchaftsrechtes), kurz alle ſolche Fälle, in denen die Anwendung von Waffengewalt von vornherein unmöglich oder zweckwidrig ſein würde, könnten allerdings vor ein ſtändiges Schiedsgericht gezogen werden.[1]) Auch für andere Fragen zweiten und dritten Ranges, die dadurch verbittert zu werden pflegen, daß ſich beim Nachgeben dem materiellen Schaden noch das Gefühl der Demüthigung beimiſcht, iſt das Schiedsgericht eine brauchbare Einrichtung. Seine Entſcheidung, welche die Frage der Uebermacht zwiſchen den Streitenden gänzlich ausſchließt, nimmt auch dem ungünſtigen Ausgang ſeinen Stachel. Wie ganz anders die Dinge liegen, ſobald es ſich um weltgeſchichtliche Entſcheidungen handelt, lehrt ein Blick auf die Entſtehung des deutſch-franzöſiſchen Krieges im Jahre 1870. Nur ein Thor hätte damals die ſchiedsgerichtliche Beilegung des Streits erwarten können. Es kam gar keine beſtimmte Beſchwerde in Betracht; denn die ſpaniſche Königs-

[1]) v. Holtzendorff: Idee des ew. Völkerfriedens.

wahl war doch ein auf der Gasse aufgelesener Vorwand, ohne den es an einem anderen gleich nichtigen und gleich ausreichenden nicht gefehlt haben würde. Die wirkliche Ursache des Krieges lag tief in dem Entwicklungsgange der beiden streitenden Völker. Frankreich beanspruchte, die leitende Macht in Europa zu sein und zu bleiben und dazu bedurfte es ein zerrissenes Deutschland und ein schwaches Italien; Deutschland aber ging mit großen Schritten entschlossen seiner Einigung entgegen. Ein solcher Gegensatz ist gar nicht greifbar für ein Schiedsgericht, und wäre er es gewesen: der Vermittelnde würde in dem gewaltigen Anprall der streitenden Mächte zermalmt worden sein. In diesem Sinne hat sich auch einer unserer namhaftesten Staatsrechtslehrer, Professor von Holtzendorff, ausgesprochen.[1]) Er fügt hinzu:

„Der Glaube, die Herstellung von Schiedsgerichten werde den Krieg vermeidlich machen, könnte zu einem verhängnißvollen Irrthum führen, der sich in einen falschen Sicherheitswahn einwiegt und dann bewirkt, daß auf den thatkräftigen Gebrauch anderer, der Erhaltung des Friedens dienlicher Mittel Verzicht geleistet wird, nachdem man auf die Schiedsgerichte ein übermäßiges Vertrauen gesetzt hat. Die Beschießung von Alexandrien, welche gleichsam unter den Augen einer versammelten Friedenskonferenz durch England, also durch diejenige Macht bewerkstelligt wurde, die man für die friedliebendste hielt, bildet einen Vorgang, der die unreifen Hoffnungen, daß jeder Krieg durch Schiedsgerichte entschieden werden könnte, erschüttern müßte."

Unter allen Umständen würde ein Schiedsgericht nur da wirksam werden können, wo sich die widerstreitenden Ansprüche juristisch formuliren lassen; diese Fälle sind aber selten und minder wichtig.[2]) — Zudem beruht jede rechtliche Autorität

[1]) Schreiben an die Brüsseler Friedenskonferenz von 1882.
[2]) Geffken: Schreiben v. 25. Okt. 82 an die International Peace and Arbitrative Association. Es heißt da: „Arbitration will only prove effective where the contradictory pretensions can be juridically formulated, and these cases are by for the less numerous and the less important."

auf der Vorausſetzung der Unpartheilichkeit der Urtheilenden. Wie ſelten aber wird eine ſolche bei einem Schiedsgerichte zwiſchen Staten geſichert erſcheinen! „Wenn die Verwirrung der orientaliſchen Frage nach einem juriſtiſchen Schema zu löſen wäre (was ſchwerlich jemand behaupten dürfte) — wo wären die mit allen Thatſachen vertrauten Richter zu finden, die von dem Ausgange der Verhandlung völlig unberührt bleiben könnten? Man müßte da bereits an einen akademiſch gebildeten Negerhäuptling oder an einige ſüdamerikaniſche Republiken denken, denen dann wieder in den Augen der Mohamedaner die Unparteilichkeit fehlen würde, weil die Quelle ihres Rechtes nur im Koran zu finden wäre.“ [1])

Feldmarſchall Graf Moltke ſchrieb einem der eifrigſten Vertreter der Schiedsgerichtsidee: „Sie wollen die Diplomatie erſetzen durch einen Kongreß von Erwählten der Völker, um die Intereſſen der Nationen abwägen und die Streitpunkte, welche dieſelbe erregen, ſchlichten und hierdurch den Krieg verhüten zu können. Ich habe mehr Vertrauen zu der Weisheit und Größe der Regierungen ſelbſt als zu dieſem Areopag. Die Zeit der Kabinetskriege gehört der Vergangenheit an; in dieſem Jahrhundert wird ſich ſchwerlich ein ernſthafter Menſch finden, der die Verantwortung auf ſich nehmen würde, das Schwert ohne Noth zu ziehen. Es wäre zu wünſchen, daß alle Regierungen ſtark und energiſch genug wären, um die Leidenſchaften, welche ihre Völker erregen, beherrſchen und dadurch den Krieg verhüten zu können.“ [2]) Die letzten Worte berühren einen Punkt von beſonderer Wichtigkeit; denn gewiß hat Holtzendorff Recht, wenn er den Friedenspropagandiſten zuruft: „Soweit eine Vorausſicht überhaupt möglich, ſcheint die größte Gefahr für den Frieden jetzt nicht

[1]) v. Holtzendorff a. a. O. [2]) Aus dem Schreiben an Herrn Goubarew v. 10. Febr. 1881.

in etwaigen Angriffsgelüsten der Statsregierungen und unserer Armeen zu beruhen, sondern vielmehr in den revolutionären Bestrebungen solcher, die ohne Unterlaß den Bürgerkrieg predigen."

Es bleibt also dabei: Nicht ein Weltgericht macht Weltgeschichte, sondern die Weltgeschichte ist das Weltgericht.

---

4. Vorschlag der ‚Vereinigten Staten von Europa'.

Unsere Zeit gefällt sich in schroffen Widersprüchen. Während alle Welt das Schlagwort vom ‚Kampf ums Dasein' im Munde führt, ruft man gleichzeitig nach dem ‚ewigen Frieden.' Während unsere ganze Wissenschaft, die der Natur wie die der Geschichte, durchdrungen ist von dem ‚Gesetz der Entwickelung', das im Werden den Schlüssel zur Erkenntniß des Seienden darbietet, wollen die Führer der Umsturzpartei alles Bestehende zerstören und a priori eine neue Welt aufbauen. Während jedermann vorgiebt, ein Freund der Freiheit zu sein, breitet die Sozialdemokratie ihre Netze aus, um die Menschheit der furchtbarsten Knechtschaft zu unterwerfen, mit der ihr jemals gedroht worden ist, und während das Nationalbewußtsein im geringsten Splitter irgend eines ‚interessanten Volksthums' bis zu krankhafter Ueberspannung aufgestachelt wird, verlangt man von den Staten, daß sie ihr eigenstes Selbst, d. h. ihre Souveränetät, aufgeben und sich zu einem europäischen Bundesstate zusammenschließen sollen.

Um die Mitte des Jahrhunderts, zu der Zeit als Preußen trostlos darniederlag, sprach General v. Prittwitz die Hoffnung aus, daß dereinst die ganze Menschheit, vom Bande ein-

heitlicher Civilisation umschlungen, der Armeen nur noch als Exekutivgewalt für die Beschlüsse eines Statenkongresses des gesammten Erdballs bedürfen und sie endlich ganz werde entbehren können.[1]) Der belgische Rechtslehrer Thonissen leugnete die Möglichkeit eines solchen Völkerbundes; aber er erwartete die Föderation derjenigen Völkergruppen, deren innere Veranlagung und Weltstellung sie naturgemäß aufeinander hinwiesen. Heilige Alliancen solcher Art würden den Krieg zwar nicht unmöglich aber doch überaus selten machen.[2]) — Mit bestimmten Vorschlägen rückte dann Emile de Girardin heraus, indem er zur Zeit der Luxemburger Verwickelung einen Traktat des ewigen Friedens in 17 Artikeln veröffentlichte.[3])

Er verlangt einen fränkisch-germanischen Mittelstat auf dem linken Rheinufer, den alle die Landestheile bilden, welche dort nicht zu Frankreich gehören. Dies verzichtet ‚großmüthig' auf alle Forderungen, zu denen Preußens Vergrößerung es berechtigte. Oesterreich soll sich auf beiden Donauufern soweit ausdehnen als es will und kann. Dann folgt allgemeine Entwaffnung und Aufhebung jeder Wehrpflicht; alle Meere werden frei; einheitliches Maß und Gewicht, gleichmäßige Posttaxen und der Ausbau eines gleichartigen europäischen Eisenbahnnetzes aus gemeinsamer Kasse bilden die Grundlage einer großartigen Friedensvereinigung.

Unmittelbar nach dem Tage von Sedan trat Ernest Rénan für den Gedanken einer europäischen Föderation in die Schranken, welche dieselbe Grundlage ausgleichender Vermittelung bieten sollte, die im Mittelalter die Kirche dargestellt habe.[4]) Kurz darauf, während der Belagerung von Paris, schrieb der französische Jurist Achille Morin, ein Buch[5]), in welchem er die Idee fruchtbar zu machen suchte:

[1]) Andeutungen über die künftigen Fortschritte und die Grenzen der Civilisation (Berlin 1855). — [2]) La guerre et la philosophie de l'histoire. (1860.) (In Mélanges d'histoire etc. Löwen 1873). — [3]) ‚Liberté'. (1. Juni 1867). — [4]) Brief an D. Strauß (Journ. des Débats. 13. 9. 1870). — [5]) Les lois relatives à la guerre (Paris 1872).

‚Europa iſt wie ein und daſſelbe Volk; die verſchiedenen Staten ſind nur ſeine Provinzen; ein und daſſelbe Geſetz der Moral und Gerechtigkeit beherrſcht ſie alle‘. — Entwürfe zur Durchführung dieſer Idee ſind dann nach dem Kriege eine ganze Menge aufgetaucht, und durchweg kennzeichnen ſie ſich dadurch, daß ihnen weniger ein politiſches als ein juriſtiſches Prinzip zu Grunde liegt, d. h. daß in erſter Reihe immer an die Einrichtung eines höchſten internationalen Gerichtshofes gedacht iſt. Dies gilt z. B. von Lorimers ‚Proposition d'un congrès international basé sur le principe de facto‘ [1]), die ein internationales Parlament vorſchlägt, um eine für alle Völker verbindliche Geſetzgebung und ausführende Gewalt herbeizuführen.

Dieſer Organismus hat jede die internationale Politik betreffende Frage zu entſcheiden, und ſeinen Beſchlüſſen ſoll Wirkſamkeit geſichert werden, indem ihm ein aus den Armeen aller betheiligter Staten gebildetes Truppenkontingent zur Verfügung geſtellt wird, welches erforderlichen Falls gegen ungehorſame Staten zur Exekution ſchreitet. — Daß dies mit dem Begriffe der Souveränetät der Staten in unlösbarem Widerſpruch ſteht, liegt auf der Hand. Welche Macht würde ihr Heer auf einen ſolchen ‚internationalen Kongreß‘ einſchwören laſſen? Müßte es doch unter Umſtänden gegen den eignen Stat zu Felde ziehen!

Etwas zurückhaltender zeigt ſich de Laveleye in ſeiner ſchon (S. 345) erwähnten Schrift über die Urſachen der Kriege, indem er ſich begnügt, einen Völkerſchiedsgerichtshof (haute cour arbitrale) vorzuſchlagen, der alle internationalen Streitigkeiten entſcheiden ſoll, inſoweit die betreffenden Staten einen Völkerrechtskodex als für ſie verbindlich anerkannt haben. Ein ſolches Geſetzbuch ſei alſo zunächſt als Vorbedingung der Rechtsgemeinſchaft der Staten zu ſchaffen. Man ſieht: der Verfaſſer behandelt die Dinge durchaus unter dem juriſtiſchen Geſichtspunkte; der iſt hier jedoch unzulänglich; er liegt zu niedrig.

Weit radikaler ſind die Vorſchläge Bluntſchlis, welche

[1]) Revue du droit international. Vol. XIII.

geradezu einen Weltverfassungsstat fordern, mit den Einzelstaten also eigentlich aufräumen wollen.[1])

Die Spitze seines Statenvereins bildet eine Körperschaft von 21 Delegirten, von denen die 6 Großmächte je zwei, die übrigen je einen ernennen, und daneben besteht ein Abgeordnetenhaus von 105 Mitgliedern, zu dem die Volksvertretungen der Großmächte je 10 und die andern neun Staten je 5 erwählen. Diesen Körperschaften fallen zu vereintem Wirken die Fragen der großen Politik zu, während die kleineren Fragen der völkerrechtlichen Justiz von besonderen ‚internationalen Tribunalen' abgeurtheilt werden sollen.

‚Die Vereinigten Staten von Europa' ist der Titel des von der internationalen Friedens- und Freiheitsliga herausgegebenen Wochenblattes. Er bezeichnet das Ideal der Partei, dessen Umrisse z. B. Otto Hahn mit ganz erstaunlicher Kindlichkeit in seinem ‚Entwurf eines europäisch-christlichen Statenbundes' zeichnet.[2])

Alle Staten Europas bilden einen Bund. Etwaige Streitigkeiten innerhalb desselben soll ein Bundesgericht lösen, zu dem jeder Stat einen Bevollmächtigten entsendet und dessen Entscheidungen, bei denen die Betheiligten nicht mitstimmen, durch einfache Mehrheit (also ohne Rücksicht auf die Größe der vertretenen Staten) gewonnen werden. Kein Bundesstat darf einen anderen noch auch eine außerhalb des Bundes stehende Macht bekriegen. Die Vertheidigung des Bundes gegen Angriffe auf das Bundesgebiet oder auf eine unter seinem Schutze stehende internationale Einrichtung ist eine gemeinsame Angelegenheit. Die dazu nothwendige Militärmacht wird durch Werbung aufgebracht. Den Oberbefehl führt, unter Beirath der übrigen Bundesstaten, der der Einwohnerzahl nach größte Stat (also Rußland). Alle Festungen des Bundesgebietes, die nicht zur Gesammtvertheidigung nothwendig sind, werden geschleift; die übrig bleibenden sowie alles Kriegsmaterial einschließlich der Flotten sind Bundeseigenthum; auch dem aus dem Bunde etwa Austretenden wird es nicht wieder zurückerstattet. Zwischen den Bundesstaten bestehen Freihandel und Freizügigkeit; der Kolonialbesitz derselben steht unter dem Schutz des Bundes; neue Kolonien dürfen jedoch nur für diesen erworben werden. Anzustreben ist, alle

[1]) Berliner ‚Gegenwart' XIII. Bd. (1876.) — [2]) Abgedruckt bei Geiser: Die Ueberwindung des Krieges durch das Völkerrecht. (Stuttg. 1886.)

Verkehrswege innerhalb des Bundesgebietes sowie die wichtigsten Verbindungspunkte der Weltverkehrsstraßen zu Bundeseigenthum zu machen.

Wie sich Herr Otto Hahn, welcher ‚Rechtsgelehrter und Naturforscher' in Reutlingen ist, die Herbeiführung dieses Zustandes denkt und warum er es nicht vorzieht, vorzuschlagen: Europa erkennt den Zaren als seinen Oberherrn an — das ist mir nicht bekannt.[1]) — Neben solchen Plänen her laufen nun allerlei andere politische Kannegießereien: Vorschläge zur Theilung Europas behufs Herbeiführung des Weltfriedens, Dinge, die namentlich im Hochsommer, in der stillen Zeit, wie Blasen aus einem Sumpf aufsteigen und hier kaum in Betracht kommen können. Meist handelt es sich dabei, im Grunde genommen, immer nur um die Rückgabe der Reichslande an Frankreich.[2])

Von allen diesen Plänen gilt das schon früher (S. 44) Gesagte in vollem Maße: es ist gänzlich undenkbar, daß die Staten sich auf dergleichen Hirngespinnste einlassen; selbst wenn sie es wollten: sie vermöchten es nicht, ohne sich selbst aufzugeben. Der Hinweis auf die Vereinigten Staten von Amerika genügt nicht, um Entwürfe solcher Art zu begründen; denn ganz abgesehen davon, daß auch zwischen diesen Staten bereits ein gewaltiger Krieg gewüthet hat und es keineswegs ausgeschlossen erscheint, daß ein solches Ereigniß sich wieder-

[1]) Er hat es auch in dem Begleitschreiben nicht verrathen, welches er an die Peace-Society in London gerichtet hat und welches (o. O. u. J.) besonders gedruckt worden ist. Aber er sagt da: „Man wage es einmal, vernünftig zu sein; man wage es einmal unter Christen Christus und seine Gesetze auch als oberstes Statsgesetz anzuerkennen, und die Lösung aller Fragen mittelst dieses Schlüssels wird nicht allzuschwer sein." — [2]) Wenigstens erwähnt sei der von dem französischen Professor Monod in der ‚Contemporary Review' (Juli 1890) veröffentlichte Aufsatz über ‚Französische Angelegenheiten', nicht sowohl um seiner selbst willen als wegen der trefflichen Erwiderung, deren ihn Ludwig Bamberger würdigte.

holt, so liegen die Dinge in Amerika ganz anders als in Europa. Dort handelt es sich um eine im wesentlichen nach Sprache und Sitte, Lebensanschauungen und Geschichte gleichartige Menschenmasse, in Europa um historische Statsindividualitäten von höchst verschiedenem Ursprunge, weit abweichenden Denkungsarten, mannigfaltigsten Sprachen wie Regierungsformen und voll altüberlieferter Neigungen und Abneigungen. Wie schwer es solchen europäischen Kulturvölkern wird, selbst recht lose Verbindungen auf die Dauer zu ertragen, sogar dann, wenn sie auf das engste mit einander verwandt sind, das beweist heutzutage das stetig zunehmende Bestreben der Norweger, sich völlig loszulösen von den Schweden. Und angesichts eines solchen lehrreichen Beispiels hoffen wohlwollende Träumer: Deutschland und Frankreich, England und Rußland unter einen Hut zu bringen! — Auch bescheidenere Pläne, wie deren einen z. B. Eugen Schlief in einer umfangreichen völkerrechtlich-politischen Studie auseinandergesetzt hat,[1]) indem er an Stelle eines Statenvereins nur ein dauernd organisirtes europäisches Statensystem unter Ausschluß der Türkei ins Auge faßt, werden an der Macht der Thatsachen stets Schiffbruch leiden; denn dem, was Schlief als Grundbedingung eines solches Systems fordert: Unterwerfung unter ein festgeordnetes völkerrechtliches Prozeßverfahren und unbedingte gegenseitige Gewährleistung der Statsgebiete, dem vermögen die europäischen Staten nun einmal nicht zuzustimmen, weil es ihrer innersten Natur widerspricht.

Wie sich solchen Träumen gegenüber die praktischen Gegner Deutschlands die zukünftige Gestalt Europas vorstellen, das lehren die ‚Mélanges historiques et militaires" mit denen der französische Generalstabskapitän Molard sein Werk „Ueber die militärische Leistungsfähigkeit der europäischen Staten" eingeleitet hat. Ihm zufolge bildet der Rhein die

[1]) ‚Der Friede in Europa'. (Leipzig 1892.)

Grenze zwischen ‚Gallien' und Deutschland; so sei es seit 2000 Jahren gewesen und so müßte es wieder werden. Bis dies geschehen, bleiben Franzosen und Deutsche ‚Erbfeinde'. Das europäische Gleichgewicht sei durch die Wiederherstellung des deutschen Kaiserreichs gestört (!!). Preußen hätte sich „auf eine nützliche aber bescheidene Rolle in Deutschland zu beschränken!" Das Aufpflanzen der französischen Tricolore am Rhein sei das Ziel von gestern, von heut und von morgen.[1]) — Da wissen wir wenigstens, woran wir sind! — Wahrlich: „Der Glaube, daß Deutschland entschlossen ist, seine militärische Ueberlegenheit auch mit neuen Opfern aufrecht zu erhalten, ist die einzige Garantie des europäischen Friedens."[2])

Haben die bisher erörterten, die Abschaffung des Krieges bezweckenden Bestrebungen praktisch keinerlei Werth, so gilt dies doch nicht von der auf die Humanisirung des Krieges gerichteten Thätigkeit, deren Betrachtung wir uns nunmehr zuzuwenden haben. Dabei sind zwei Arbeitsgebiete zu unterscheiden: das eine umfaßt die Entwicklung und Sicherung des Feldgesundheitsdienstes, das andere die Feststellung des Völker- und Kriegsrechts.

---

5. Genfer Konvention und rothes Kreuz.

Mit dem Beginn des neuen kriegerischen Zeitalters fiel fast zusammen die Einführung der gezogenen Geschütze und der

---

[1]) Paris. Nov. 1892. Das Buch hat vor seinem Erscheinen dem französ. Ministerium des Innern vorgelegen. — [2]) v. Gneist a. a. O.

Hinterladungsgewehre. Trotz der außerordentlichen Verbesserung der Waffen waren die Kriege unserer Tage jedoch keineswegs blutiger als die der Vergangenheit. Es waltet da ein ähnliches Verhältniß ob wie bei der Steigerung des Verkehrs. Die Wucht und Geschwindigkeit unserer Eisenbahnzüge, bei denen das geringste Versehen hunderte von Menschenleben bedroht, ließen vermuthen, daß die Gefahr, auf Reisen zu Schaden zu kommen, sich gegen die ältere Zeit, da der Verkehr auf Pferd und Wagen angewiesen war, außerordentlich gesteigert haben müsse. Die Statistik lehrt, daß gerade das Gegentheil der Fall sei. Wohl fordert der einzelne Unglücksfall eine viel größere Zahl von Opfern als früher; aber die Zahl der Unglücksfälle hat sich dermaßen vermindert, daß das Gesammtergebniß ein geradezu erstaunliches Wachsthum der Sicherheit erkennen läßt. So kommen auch den neuen Waffen gegenüber gelegentlich in einzelnen Gefechtsmomenten furchtbare Verluste vor; aber im großen und ganzen ist die Zahl der Todten und Verwundeten verhältnißmäßig geringer als früher, und zwar nicht nur in Bezug auf das Gesammtergebniß der Kriege, sondern auch hinsichtlich der einzelnen Schlachten. Sorgfältige Vergleiche haben dies unzweifelhaft dargethan.[1]) Am mörderischsten ist stets das jetzt kaum noch vorkommende Handgemenge; mit der Entfernung, in der gekämpft wird, nimmt der Verlust ab und zwar in einer Progression, welcher bisher die Steigerung der Waffenwirkung niemals ganz zu folgen vermocht hat.

Die Schlachten des siebenjährigen Krieges waren viel verlustreicher als die des deutsch-französischen; denn der blutigste Tag des letzteren, der von Vionville, an dem 25 vom Hundert der Deutschen getödtet oder verwundet wurden, bleibt mit seinen Einbußen verhältnißmäßig immer noch weit zurück hinter denen der Preußen bei Kolin, Zorndorf, Kunersdorf und Torgau (37,5;

[1]) Am besten neuerdings der des General-Lts. v. Boguslawski ‚Ueber die Verluste in künftigen Kriegen' (Sonntagsblatt der National-Ztg. v. 5. Juni 1892).

41,5; 41 u. 27%). Dies erklärt sich daraus, daß das Pelotonfeuer des vorigen Jahrhunderts erst bei 200 Schritt begann und häufig in ein langdauerndes Hecken- oder Bataillenfeuer auf kürzeste Entfernung überging, wobei höchstens die ersten Glieder der Bataillone knieten, während die andern frei und aufrecht standen, bis endlich der eine Theil wich oder mit dem Bajonet überrannt wurde. *Auch in den Befreiungskriegen war der Verlust durchschnittlich größer als in der neuesten Zeit*, weil damals die Kolonnen schwer unter dem Feuer litten, während 1870/1 die gute Benutzung der Oertlichkeiten durch die aufgelösten Schützenmassen Deckung gewährte und die Einwirkung der Führer auf die Truppen geringer, der Abstand zwischen den Kämpfenden größer war; denn immer sind es Treffsicherheit und Tragweite der Gewehre, welche die Entfernung bestimmen, auf der vorzugsweise gekämpft wird. Man darf daher annehmen, daß auch in Zukunft, nach Einführung noch besserer Feuerwaffen im Durchschnitt die Schlachten kaum blutiger sein werden als bisher, zumal der Schritt von der Steinschloßflinte zum Hinterlader weit größer war als der letzte Schritt vom Chassepot bis zum kleinkalibrigen Repetirgewehr.

Die Aufgabe, welche der Krieg um die Mitte des 19. Jahrhunderts den Aerzten und Pflegern der Verwundeten und Kranken stellte, war also an und für sich keineswegs schwerer als zu Beginn des Jahrhunderts oder im vorigen Jahrhundert; aber die Mittel, ihr zu genügen, waren merkwürdigerweise unzureichend geworden.[1]) — **Der lange Friede, welcher nach dem Sturze des ersten Napoleons Europa umfing, hatte fast auf allen Gebieten der Kriegstechnik zu schlimmen Vernachlässigungen geführt, die sich besonders schwer auf dem der *Feldgesundheitspflege* gerächt haben. Für diese war überall kümmerlich und außerhalb des Rahmens der eigentlichen Sanitätstruppen gar nicht gesorgt. Nur in Deutschland**

[1]) *Gurlt*: Zur Gesch. der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege. (Leipzig 1873.) — *Eckert*: Die Humanität im Kriege. (Triest 1874.) — *Lueder*: Die Genfer Konvention, histor. u. krit.-dogmatisch bearbeitet. (Erlangen 1876.) — *Gurlt*: Neue Beiträge. (Berlin 1879.) — *Treuenpreuß*: Das rothe Kreuz. (Berlin 1884.) — (Knorr): Das rothe Kreuz in Deutschland. (Milit. Wochenbl. 1883. Nr. 26.) —

hatten ſich wenigſtens einige Anſätze zu freiwilliger Pflege der Verwundeten entwickelt. Ein dieſen Zweck im Auge behaltender Verein zu Weimar, den die Herzogin Maria Pawlowna während der Freiheitskriege geſtiftet, beſtand fort; dann hatte ſchon während des erſten Krieges um Schleswig-Holſtein (1848 bis 1850) Fräulein Mathilde Arnemann mit treuen Helferinnen Ausgezeichnetes geleiſtet, und endlich hatte im Oktober 1852 König Friedrich Wilhelm IV. den evangeliſchen Zweig des alten Johanniterordens zu neuem Leben erweckt und ſeiner urſprünglichen Beſtimmung zurückgegeben. — Niemals aber waren ſelbſt im 18. Jahrhundert die feldärztlichen Vorbereitungen ſo ungenügend, als während des Krymkrieges. Von den 309 000 Franzoſen, welche theil an ihm nahmen, fielen 10960 im Gefecht oder im Schiffbruch; dagegen erfroren 4342, und 80 000 ſtarben an Krankheiten. Noch ärger lagen die Dinge bei den Briten. Wenn die Sterblichkeit, wie ſie für Januar 1855 amtlich berechnet wurde, angedauert hätte, ſo mußte die engliſche Armee in $10^1/_2$ Monat ausgeſtorben ſein. Da erſchien wie ein rettender Engel Miß Florence Nightingale. Ihrer und ihrer Gefährtinnen heldenmüthigem Eingreifen, das auch die Heimathbehörden endlich zu kräftigem Handeln anſpornte, war es zu verdanken, daß in den britiſchen Lagern die Sterblichkeit von 60 auf 11 vom Tauſend herabſank. Ihre dankbaren Landsleute brachten einen Schatz von 50 000 Pfd. St. zuſammen, der ſeitdem als Nightingale-Fonds zur Ausbildung von Krankenpflegern dient. — Gleichzeitig wurde auf ruſſiſcher Seite von der Großfürſtin Helena Pawlowna die ‚Genoſſenſchaft der Schweſtern der Kreuzerhöhung‘ geſtiftet, welche ebenfalls höchſt ſegensreich wirkte und den Stamm zu der unter Leitung des Dr. Pirogoff ſtehenden Entwickelung eines geſchulten Pflegerperſonals abgab. — Dieſe Einrichtungen dienten zum Theil als Vorbilder für den ‚Badiſchen Frauenverein‘, den im Jahre 1859 die drohende Kriegsgefahr ins Leben rief und an deſſen Spitze die Groß-

herzogin Luise trat. Vom lombardischen Kriege selbst ging dann der Anstoß zu einer großen internationalen Neugestaltung des Kriegsgesundheitswesens aus. [1])

In den Jahren 1861 und 1862 erschienen unabhängig von einander drei Schriften, die sich mit den in der Lombardei hervorgetretenen Mängeln beschäftigten: eine von dem neapolitanischen Chirurgen Prof. Palasciano, eine von dem französischen Armeelieferanten Arrault und eine von dem Genfer Patrizier Henri Dunant. Dieser hatte als Unbetheiligter der Schlacht von Solferino beigewohnt und war Zeuge des namenlosen Elends geworden, das sich auf der Wahlstatt entwickelte. Tief erschüttert, hatte er sofort persönlich eingegriffen, die Frauen des benachbarten Castiglione zur Hilfe aufgerufen, und nun schilderte er die empfangenen Eindrücke in seinem ‚Souvenir de Solferino'. Das Buch machte gewaltiges Aufsehen, und auf Dunants Anregung berief die Genfer Société d'utilité publique eine internationale Konferenz, um Vorschläge zur Milderung des Kriegselends zu machen. Sie einigte sich im Oktober 1863 über 10 Artikel, welche im folgenden Jahre einem von 16 Regierungen beschickten Kongresse zu Genf, unter dem abwechselnden Vorsitze des Prinzen Reuß und des Genfers Moynier als Unterlage der Verhandlung dienten, und am 22. August 1864 kam es zu der epochemachenden ‚Convention pour l'amélioration du sort des militaires blessés.'

Die Gedanken, welche dieser ‚Genfer Konvention' zu Grunde liegen, waren an und für sich allerdings keineswegs neu; seit Jahrzehnten hatte sie eine Reihe von Menschenfreunden ausgesprochen, und Gurlt hat sogar nicht weniger als 291 Verträge nachgewiesen, die sich in dem Zeitraume von 1581 bis 1864 mit der Sorge für die Kranken, Ver-

[1]) Die Franzosen haben in diesem nur achtwöchentlichen Kriege 3700 Mann auf dem Schlachtfelde, 8700 in den Spitälern verloren.

wundeten, die Lazaretteinrichtungen und das Sanitätspersonal der Heere beschäftigten und die gar manches noch viel besser vorgesehen hatten, als es jetzt in Genf festgestellt wurde. Aber von diesen reichen geschichtlichen Vorgängen waren dort überhaupt nur drei bekannt. In einer Hinsicht übertraf die Genfer Uebereinkunft sie jedoch sämmtlich, und eben darin beruht ihr eigenthümlicher Werth: an die Stelle einzelner Rechtsverhältnisse von wechselndem Bestande und Inhalt, trat eine allgemeine, dauernde völkerrechtliche Einrichtung.

Die 10 Artikel der Genfer Konvention sichern den Verbandsplätzen, den leichten wie den Haupt-Feldlazaretten mit ihren Aerzten, Pflegern und Geistlichen die Neutralität (besser hieße es ‚Immunität'); sie nehmen das Material der Lazarette vom Beuterechte aus und gewähren den Landesbewohnern, welche sich der Krankenpflege widmen, Schonung und Freiheit, so daß jeder Verwundete dem Hause, in welchem er gepflegt wird, als Schutz dienen und es von Einquartierung und einem Theile der etwa auferlegten Kontribution befreien soll. Verwundete oder kranke Krieger sind ohne Unterschied der Nationalität aufzunehmen, und den Oberbefehlshabern steht es frei, die während des Gefechtes verwundeten Leute an Ort und Stelle den feindlichen Vorposten zu übergeben, falls beide Parteien darüber einverstanden sind. Geheilte sollen, sofern sie dienstunfähig blieben, heimgesandt, andere entlassen werden, sobald sie sich verpflichten, während der Kriegsdauer nicht wieder die Waffen zu ergreifen. Die weiße Fahne mit dem rothen Kreuz oder eine entsprechende Armbinde ist das äußere Zeichen der Pflegestätten und der Pfleger.

Noch i. J. 1864 wurde die Uebereinkunft von der Schweiz, von Frankreich, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Italien und den Niederlanden angenommen, 1865 von Preußen, Schweden, Griechenland, England, Mecklenburg und der Türkei, 1866 von Portugal; während, sehr zu ihrem Schaden, Oesterreich, Sachsen, Bayern, Württemberg und Rheinhessen erst beim Ausbruche des Krieges 1866 beitraten. Im Jahre 1867 fand auf Anregung des Genfer Komités gelegentlich der Weltausstellung zu Paris die erste internationale Konferenz von Delegierten des ‚Rothen Kreuzes' statt, und in demselben Jahre trat Rußland der Konvention bei. Im Jahre 1868 folgte der päpstliche Stuhl, 1873 Persien, 1874 Rumänien; 1875 schlossen sich Serbien und Montenegro, 1879 Chile, Peru, Bolivia und die argentinische Republik

an, etwas später Aegypten und Japan und zuletzt 1882 die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Fast bei allen zutretenden Staaten bildeten sich unter dem Sinnbilde des rothen Kreuzes Hilfsgesellschaften. Am eifrigsten war man wohl in Deutschland.

Im amtlichen Sanitätsberichte von 1884 heißt es: „Nachdem bereits seit Jahrhunderten Frauen-Vereine bestanden hatten, deren Thätigkeit sich auf die engeren Kreise ihrer Heimath beschränkte, kamen in den deutschen Befreiungskriegen größere Vereinigungen dieser Art mit ausgedehnterem Plane und bestimmteren Grundsätzen zustande, und Ähnliches ereignete sich bei den späteren Feldzügen.“ Anfangs des Jahres 1864 wurde zu Berlin das ‚Central-Komité des Preuß. Vereins zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger‘ unter dem Schutz des Königspaars begründet; dann aber brachte das Kriegsjahr 1866 (vorzugsweise durch den leuchtenden Vorgang der Königin Augusta) die Fortentwickelung des Unternehmens in vorher ungeahnten Fluß. Das Auftreten der freiwilligen Krankenpflege in diesem glänzenden kurzen Kriege lehrte, daß sie die ihr bis dahin noch anhaftenden Züge der Gelegenheitsveranstaltung abgestreift hatte und daß sie bereits imstande war, eine höchst glückliche Thätigkeit zu entfalten, deren Werth man um so höher veranschlagen mußte, als Preußen damals die ganze Last der Verpflichtung, welche ihm aus dem blutigen Ringen bei Königgrätz erwuchs, allein tragen mußte, weil Oesterreich der Genfer Konvention erst Ende Juli beitrat. Mit erhabener Seelengröße und nimmermüder Hingabe an den höchsten Beruf der Fürstin und Frau hat zu jener Zeit, wie später stets aufs neue, die Königin Augusta der Sache des Rothen Kreuzes und damit der Menschheit Dienste geleistet, die unvergeßlich bleiben werden. „Ihr Gedanke überflog in hohem Schwung das ganze in Frage stehende Gebiet. Sie sah in der allgemeinen Wehrpflicht eine Errungenschaft, durch deren Einführung ihrer Zeit der Stempel erhöhter Opferwilligkeit für das Vaterland aufgeprägt war. Sie wußte, daß ein Volk von Zeit zu Zeit den Besitz der Freiheit neu verdienen muß, und sie wollte dem Aufgebot des Volkes in Waffen ein Aufgebot des Volkes in Nächstenliebe für immer an die Seite stellen.“ [1]) An einem ernsten und feierlichen Tage, dem Dank- und Friedensfeste des 11. Novbrs. 1866 ließ die Königin jenen Aufruf veröffentlichen, der die bestehenden, im Kriege bewährten Vereine zur Fortsetzung ihrer

[1]) Frhrr. v. d. Knesebeck: Gedächtnißrede auf die Kaiserin Augusta.

Thätigkeit auch im Frieden aufforderte und zugleich für die Ausbreitung des Vereinsnetzes über alle Theile des States Anregung gab. Die freiwilligen Pflegervereine der Männer gelangten allmählich zu einer Organisation, die ein rasches und erfolgreiches Eingreifen aller Betheiligten im Falle eines Krieges mit Sicherheit erwarten läßt; während des Friedens bleiben sie im Hintergrunde. Die Einrichtung der Frauen-Vereine stellte das Statut vom 1. Mai 1867 fest: Als ihre vornehmsten Aufgaben erscheinen die Krankenpflege im Kriegsfalle, die Ausbildung der Pflegerinnen, die Begründung von Krankenhäusern und Depots; zugleich aber wurden auch alle anderen Bethätigungen der Nächstenliebe ins Auge gefaßt, und dementsprechend entwickelten die damals bestehenden 44 Vereine gegenüber dem im Spätherbst 1867 in Ostpreußen ausbrechenden Nothstande eine überaus erfolgreiche Wirksamkeit.

Die unter dem Schutz der Königin Augusta im August 1869 zu Berlin tagende zweite ‚Internationale Konferenz' der Vertreter des Rothen Kreuzes förderte die Angelegenheit kräftig und faßte den Beschluß, daß (nach dem preußischen Vorbilde) die Vereine im Frieden neben der unmittelbaren Vorbereitung für die Kriegshilfe sich durch fortgesetzte Kranken- und Armenpflege lebendig, frisch und werkthätig erhalten und überall auch da eingreifen sollten, wo irgend ein außerordentlicher Nothstand schnelle und geordnete Abhilfe verlange. Dieser Grundsatz hat sich bewährt, und es blieb nur zu bedauern, daß Frankreich zur internationalen Konferenz in Berlin keine Vertreter gesendet hatte und auch seine Regierung den dort gefaßten Beschlüssen die Zustimmung versagte.

Ueberhaupt war bis dahin in Frankreich für die Entwickelung des Rothen Kreuzes nur wenig geschehen. Allerdings hatte sich eine Société francaise de secours aux blessès militaires gebildet, die einige große Namen zählte; aber ihre Bestrebungen trafen, zumal in den Departements, auf die äußerste Gleichgiltigkeit. Während des deutsch-französischen Krieges nahm die Sache dann allerdings plötzlichen Aufschwung; binnen kurzem entstanden 400 Vereine — wesentlich gefördert durch den Wahn, daß es genüge, einem solchen

Komité anzugehören, um die Armbinde mit dem Abzeichen tragen zu dürfen, und daß diese ein unverletzlicher Schutz gegen den Feind sei.[1]) — In Deutschland betrug die Zahl der Zweigvereine bei Ausbruch des Krieges bereits 290; binnen kurzer Frist errichteten sie 50 Lazarette; in 257 Krankenhäusern versahen ihre Pflegerinnen den Dienst; in der Heimat wie auf dem Kriegsschauplatze traten ihre Mitglieder unter dem Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege in volle Wirksamkeit. Nach und nach wurden ihnen Mittel im Werth von 55 bis 60 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, darunter 42 Millionen bares Geld, und „in dieser freiwilligen Liebesthätigkeit während des Krieges, die alle Stände in Nord und Süd ergriffen hatte, offenbarte sich die stärkste Disziplin des nationalen Gedankens.“ [2]) Die Erfolge waren ausgezeichnet. Während 1866 das preußische Heer 59 vom Hundert seiner Todten durch Krankheiten verloren hatte, büßte das deutsche Heer 1870/71 nur 30% seiner Todten durch Krankheit, 70% durch äußere Gewalt ein.[3]) Alle etwaigen Mängel der Vereinseinrichtungen wurden von den Erfolgen weit überboten, und die vom Vaterlande wie vom Auslande vertrauensvoll gespendeten Summen sind gut und im Sinne der Geber verwendet worden.

Wesentliche Unterstützungen fanden die Humanitätsbestrebungen während des Krieges besonders bei den Oesterreichern, Schweizern und Briten. Die wahrhaft großartigen Leistungen Englands sind von beiden kriegführenden Staten gleichmäßig dankbar anerkannt worden, um so wärmer, als

[1]) Compte rendu des Séances des délégués départementaux à Paris. (Avril 1874.) [2]) Paul Hassel: Der Vaterländische Frauenverein. Rede am 5. April 1892. (‚Das rothe Kreuz‘. X. Jahrg. Nr. 10.) [3]) Auf 1000 Mann seiner Gesammtstärke (am 20. Januar 1871) verlor das Heer 160 Mann, nämlich 30 Tote, 112 Verwundete und 18 Vermißte. Die Gesammtzahl der Todten war rund 41000 Mann.

England, indem es ſo viel für die Opfer des Krieges that, nicht eine Pflicht erfüllte, ſondern eine Handlung freiwilliger Wohlthätigkeit vollzog.

Den Gedanken eines dauernden Vereinslebens für die Zwecke der Genfer Konvention hat nämlich England nicht angenommen. Die lange Friedensgewohnheit der Briten und ihre Abneigung gegen alles, was nach bureaukratiſcher Vorſehung ſchmeckt, verbindet ſich bei ihnen mit der Ueberzeugung, daß das Bedürfniß, ſobald es aufträte, dank ihrer Energie und ihres Reichthums, auch ſofort Befriedigung finden würde.

Uebrigens wurde die Genfer Konvention ſeitens der Franzoſen ſowohl im Heere als im Volke während des Krieges mit Deutſchland vielfach verletzt.

Eine ſtrenge amtliche Unterſuchung ergab, daß allein bis zum 1. Januar 1871 in 32 Fällen Angriffe auf Verbandplätze, Feldlazarette und Sanitätszüge, Tödtung, Beraubung, Einkerkerung, Nichtauslieferung von Sanitätsperſonal und verſchiedene andere Grauſamkeiten ſtattgefunden hatten — Ereigniſſe, an denen vorzugsweiſe die franzöſiſche Regierung ſelbſt Schuld trug, weil ſie ihre Truppen wie ihre Aerzte thatſächlich nicht über den Inhalt der Genfer Uebereinkunft unterrichtet hatte. Die auffälligſten ſolcher Kränkungen des Völkerrechts wurden Gegenſtand amtlicher Verwahrung der deutſchen Behörden. Franzöſiſche Beſchwerden ähnlicher Art erwieſen ſich ausnahmslos als unbegründet.

All dieſer Schäden und ſo manches Mißbrauches ungeachtet, müſſen die Leiſtungen des Rothen Kreuzes im großen Kriege doch ſehr hoch angeſchlagen werden, und als Kaiſer Wilhelm auf der Heimkehr aus Frankreich begriffen war, richtete er, noch von Nancy aus, in einem Schreiben an ſeine Gemahlin das erhebende Wort: „Die deutſche Einheit iſt durch das Centralkomitee der Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger auf dem Gebiete der Humanität vollzogen worden, als die politiſche Einheit unſeres Vaterlandes ſich noch im Kreiſe der Wünſche bewegte.“

Gleich nach dem Kriege wurden dem Rothen Kreuze große

dauernde Stiftungen für Invaliden oder Wittwen und Waisen der Gefallenen gewidmet.

Die bedeutendsten davon sind die ‚Kaiser Wilhelm-Stiftung', welche ein Netz von über 400 Zweigverbindungen hat, sowie zwei Schöpfungen der deutschen Kaiserin, nämlich die Augusta-Stiftung zur Erziehung von Töchtern gefallener Offiziere und Beamte, und der ‚Frauentrost', aus dem die Frauenvereine des Rothen Kreuzes Mittel für ihre wohlthätigen Zwecke erhalten.

Inzwischen wurde der Ausbau der Vereinsverfassung in Deutschland eifrig fortgesetzt. Das Würzburger Statut vom 12. August 1871 stellte den Grundsatz des einheitlichen Zusammenwirkens im Fall des Krieges für alle Zeit fest, und die Ausführungsbestimmungen von Eisenach (Okt. 78) ergänzten und erweiterten jenes nationale Programm. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Frauenvereinen belebten die Verbandstage zu Frankfurt a. M. (1874) und zu Dresden (1878), und zugleich wurden ihre Beziehungen zu den Männervereinen enger geknüpft und genauer geregelt. Seit dem Erlaß der Kriegs-Sanitätsordnung vom 10. Januar 1878, trat endlich die Frage der Kriegsvorbereitung für die gesammte Vereinsthätigkeit in ein neues Stadium, dessen noch zu gedenken sein wird. Wie heilsam und gedeihlich die damit geschaffene größere Klarheit gewirkt hat, lehrt der Umstand, daß seitdem die Zahl der Frauenvereine von 400 auf 777 (im April 1892) gestiegen ist. — In neuerer Zeit wird mit großem Rechte ein ganz besonderer Werth darauf gelegt, Lehrgänge zu gediegener Ausbildung von Pflegerinnen einzurichten.

Seit 1881 hat das Centralkomité der deutschen Vereine vom Rothen Kreuze die Kriegervereine zur Ausbildung im Krankenträgerdienst herangezogen, und im Jahre 1886 trat auf seine Veranlassung die ‚Genossenschaft freiwilliger Krankenträger im Kriege' ins Leben, deren Ziel es ist, Männer und Jünglinge aller Stände, welche für den Dienst bei der Fahne, sei es wegen Untauglichkeit, sei es wegen

Alters nicht herangezogen werden, zur Pflege der Verwundeten zu sammeln und für diesen Beruf vorzubereiten.

Die Zahl der ordentlichen, d. h. lediglich für den Pflegedienst bestimmten Mitglieder, betrug i. J. 1892 an 3000, von denen 700 förmliche Ausbildung genossen hatten. Das ist ein guter Anfang; doch um den Anforderungen zu genügen, welche die Schlacht der Zukunft gerade an die Krankenträgerkolonnen stellen wird, muß noch viel mehr geschehen. Es ist daher erfreulich, daß es sich in dieser Hinsicht unter der deutschen Studentenschaft zu regen beginnt und daß sich namentlich die deutsche Turnerschaft jener vaterländischen Pflicht mit Ernst zuzuwenden scheint.[1])

Es ist nun noch des Johanniterordens zu gedenken, welchem am Schlusse des Jahres 1891 2336 deutsche evangelische Edelleute angehörten, von denen 417 zur Ballei Brandenburg, die anderen zu den Provinzialgenossenschaften, bez. zu den Genossenschaften selbständiger Bundesstaten zählten.

Die 42 Kranken- und Siechenhäuser des Ordens hatten im Laufe jenes Jahres nahezu 11000 Kranke verpflegt. Mit einer großen Zahl von Diakonissenhäusern in Deutschland hat der Orden das Abkommen getroffen, daß ihm im Kriegsfalle etwa 1000 Diakonissen abgegeben werden. Da dies aber nicht ausreicht, so stellt der Orden sich neuerdings die Aufgabe, Frauen und Jungfrauen in sechsmonatlichen Kursen zu Pflegerinnen ausbilden zu lassen, denen die Verpflichtung obliegt, im Bedarfsfalle als ‚dienende Schwestern' dem Ruf des Herrenmeisters zu folgen.

In Frankreich bildet die Société de secours au blessés ein einheitliches Ganzes unter dem Pariser Centralkomité, das bei jedem Armeekorps einen Delegirten hat, welcher mit drei aus dem Departementalvereinen berufenen Mitgliedern ein sog. ‚Regionalkomité' darstellt. Die ganze Einrichtung dient lediglich militärischen Zwecken: der Pflege der Soldaten im Felde und der Unterstützung der Invaliden. Denselben Zwecken widmet sich auch die ‚Association französischer Frauen,'

[1]) Vgl. Karl Pappenheim: Turner und Kriegskrankenpfleger (Nachrichtsblatt f. d. Akadem. Turnbund, 21. 11. 1892). Ueberraschend ist die Mittheilung dieses Aufsatzes, daß etwa 40 % der Mitgliederzahl des akadem. Turnvereins zu Berlin militärfrei sind.

die im Jahre 1883 begründet wurde. Ihre Thätigkeit beschränkt sich auf das Inland und besteht in der Ermächtigung, in den Festungen oder an andern von den Kriegsbehörden bezeichneten Plätzen Hülfslazarette anzulegen und den Verwundeten die für sie eingegangenen Gaben zuzustellen.

Es wurde bereits erwähnt, daß 1867 zu Paris, 1869 zu Berlin internationale Konferenzen der Gesellschaften vom Rothen Kreuz stattgefunden. Daran reihten sich dergleichen in Genf 1883, in Karlsruhe 1887 und in Rom 1892. Diese Begegnungen ausgezeichneter Militärärzte und der Führer der wichtigsten Vereine des Rothen Kreuzes in Europa gewähren die Möglichkeit, sich gegenseitig in erschöpfender Weise über jeden Fortschritt zu unterrichten; sie überbrücken die nationalen Gegensätze auf diesem heiligen Gebiete und stellen neue segensreiche Ziele.

Von ähnlicher Wirkung wie die internationalen Konferenzen sind zum Theil die Zeitschriften, welche den Interessen des Rothen Kreuzes dienen und meist auch seinen Namen führen, so das Bulletin international des sociétés de secours zu Genf, das ‚Kriegerheil' und ‚das Rothe Kreuz' zu Berlin, La charité aux champs de bataille zu Brüssel, Het roede Kruis zu Amsterdam, ‚der Bote' der russischen Gesellschaft, La caridad en la guerra zu Madrid und ‚das Rothe Kreuz', Organ der österreichischen patriotischen Hilfsvereine zu Wien.

Ueberschaut man das Gesagte, so sieht man, wie sich an die Genfer Konvention die Entwicklung eines unvergleichlich großartigen Vereinswesens knüpft, das im äußersten Osten bis Japan vordrang, im fernsten Westen Chile umfaßt und somit neben den Bekennern des Christenthums auch solche des Islam und des Buddhismus einschließt und eben in diesem Absehen von jedem Bekenntniß recht deutlich darthut, wie ‚human' es ist. — Allerdings haften ja, wie jedem Menschenwerke, auch der Genfer Uebereinkunft und den Einrichtungen des Rothen Kreuzes manche

Mängel an. Es wurde bereits erwähnt, daß Preußen ſchon 1866 nach den Vorſchriften der Konvention verfuhr; allein ſchon damals ſtellte ſich heraus, daß man in einigen Punkten wohl über das Ziel hinausgeſchoſſen habe, daß Umgeſtaltungen der Uebereinkunft wünſchenswerth erſchienen. Die ‚Additionalartikel‘ jedoch, welche die Genfer Konferenz von 1868 beſchloß und welche auch den Seekrieg berückſichtigen, wurden den militäriſchen Einwürfen nicht nur nicht gerecht, ſondern gingen im Geltendmachen einſeitiger Menſchlichkeit noch weiter als die urſprünglichen Artikel. Dennoch wurden ſie — zwar nicht eigentlich ‚ratifizirt‘ — aber doch bei Ausbruch des Krieges 1870 von Deutſchland und Frankreich als modus vivendi angenommen. Wie mangelhaft Frankreich dieſem nachgekommen iſt, ward ſchon angedeutet; doch auch wenn man hiervon gänzlich abſieht, ſo lehrt der große Krieg, daß die Konvention in manchen Punkten weſentlicher Aenderungen bedürfe, um ihr fernerhin die Durchführbarkeit zu ſichern, ja auch nur zu ermöglichen.

Bedenken erregen zumal der Anſpruch der Geneſenen auf Heimſendung und der unbedingte Schutz und Vorzug, welcher den freiwilligen Krankenpflegern und ihren Wohnſtätten zugeſagt wurde. Hinſichtlich des erſten dieſer beiden Punkte hat der 5. Additionalartikel ſogar beſtimmt, daß auch die zum Fortdienen fähigen Geheilten in ihre Heimath zurückgeſandt werden müſſen, ſobald ſie erklären, nicht mehr die Waffen während des Krieges führen zu wollen. Wer aber vermag die Enthaltung eines ſolchen heimgeſendeten Streiters zu überwachen? Und auch wenn er thatſächlich nicht wieder den Kampf aufnähme: er nützt doch dem Feinde, ſei es indem er ſich an der Ausbildung der Erſatztruppen betheiligt, ſei es auch nur indem ſein Wiedereintritt in die bürgerliche Arbeit einen anderen Arbeiter frei macht, der nun zu den Fahnen gerufen werden kann. Iſt der Entlaſſene aber gar ein Mann von einiger geiſtigen Bedeutung, ſo vermag er ſeinem Vaterlande

auch ohne daß er die Waffen ergreift, sehr wohl in den mannigfaltigen Zweigen der Verwaltung Dienste zu leisten, welche ganz unmittelbar der Kriegführung zu gute kommen. — Hinsichtlich des zweiten Punktes erinnert man sich ja wohl noch deutlich gewisser Zustände von 1870/71! Neben der bewunderungswürdigsten, nicht genug zu preisenden Hingebung aufrichtiger Menschenfreunde und segenspendender, opferfreudiger Frauen — welche peinlichen Erscheinungen unter den mit der Armbinde prahlenden „Schlachtenbummlern", welche betrügerischen Vorwände, um durch die Aufnahme angeblich Verwundeter Haus und Hof vor Einquartierung und Requisition zu schützen! — Jedenfalls war die Forderung des Dr. Lueder berechtigt, daß alle freiwillige Krankenpflege und Hülfsleistung sich der Heeresleitung unterwerfe.[1]) Ob sein weiteres Verlangen: stets die Identität der Todten festzustellen, eine regelrechte fachmännische Todtenschau zu halten und eine den Grundsätzen der Gesundheitslehre entsprechende Bestattung vorzunehmen — in allen Fällen zu erfüllen sein wird, muß leider zweifelhaft erscheinen, zumal die Thätigkeit der Aerzte doch vor allem den Verwundeten zugewendet bleiben muß. — In Deutschland sind seitdem die Verhältnisse der freiwilligen Hilfsleistung durch die „Sanitätsordnung" geregelt worden. Diese erkennt dankbar den hohen Werth, ja die Unentbehrlichkeit der Vereinsthätigkeit an; aber sie besteht auf deren statlicher Regelung. Das Feld der freiwilligen Hilfeleistung soll grundsätzlich nicht bei sondern hinter der Armee liegen; nur ausnahmsweise erscheint sie auf dem Schlachtfelde selbst zulässig; sie ist eine Reserve, die erst dann in die erste Reihe zu berufen sein wird, wenn die amtlichen, für normale Verhältnisse ausreichend bemessenen Anstalten einen Nothstand befürchten müssen. — Bei Neubearbeitung der Genfer Konven-

[1]) Vgl. den vortrefflichen Vortrag von Karl Lueder über „Recht und Grenze der Humanität im Kriege". (Erlangen 1880.)

tion, die doch früher oder ſpäter unerläßlich ſein wird, handelt es ſich aber nicht nur um praktiſche Erwägungen, ſondern um ein höchſt bedeutendes Prinzip; es handelt ſich um die wichtige und entſcheidende Frage: Wie weit überhaupt die Humanität im Kriege ihr Recht zur Geltung bringen darf; und die Antwort darauf lautet: Nur ſoweit Natur und Weſen des Krieges es zulaſſen.[1]) — Iſt der Krieg einmal ausgebrochen, ſo iſt das Menſchenfreundlichſte ſeine ſchnelle Durchführung, ſeine baldige Beendigung; das Inhumanſte iſt willensſchwaches Verſchleppen. Jede Forderung, deren Erfüllung die Energie der Kriegführung lähmen würde, entſpricht daher nicht echter Humanität, ſondern kurzſichtiger Sentimentalität. Die kriegeriſchen Nothwendigkeiten ſind übrigens von ſo gewaltiger Wucht, daß dergleichen übertriebene Forderungen gar nicht erfüllt werden können, und darum entſpricht es auch nicht der Klugheit, ja es iſt ein Unglück, wenn ſie erhoben werden; denn leicht mag es dann geſchehen, daß mit dem unmöglich zu Gewährenden auch das Mögliche zurückgewieſen wird. Die Schonung im Kriege hat gegen den Krieg ſelbſt zurückzutreten; aber ſoweit es Natur und Recht des Krieges irgend geſtatten, hat dieſer allerdings das Wirken der Menſchenliebe zuzulaſſen. Niemand wird dies freudiger anerkennen und herzlicher fördern als der Kriegsmann von Beruf; denn gerade er iſt ja am meiſten intereſſirt dabei; niemand wird aber auch jene Grenze ſchärfer zu beobachten haben, als eben er; die Kraft ſeiner Handlungen hängt mit davon ab, daß ſie nicht überſchritten werde; denn ſehr recht hat Clauſewitz, wenn er ſagt: „In ſo gefährlichen Dingen wie der Krieg, ſind die Irrthümer, welche aus Gutmüthigkeit entſtehen, die ſchlimmſten.“ — Wie dem aber auch ſein mag: jedenfalls bedeutet die Genfer Uebereinkunft einen herzerhebenden Kulturfortſchritt, der mächtig

[1]) Lueder a. a. O.

tig dazu beiträgt, jenes schöne Wort Niebuhrs zu verwirklichen, daß im modernen Kriege nicht die Einzelwesen, sondern die Genien der Staten einander feindlich gegenüberstehen.

6. Feststellung des Völker- und Kriegsrechts.

Es ist bereits auseinander gesetzt worden, daß zwischen Staten ein eigentliches Rechtsverhältniß nicht bestehe und nicht bestehen könne (S. 37 und 243). Alle Verabredungen, welche zwischen Staten getroffen werden, vermögen nur so lange zu gelten, als ein Stat durch ihre Bestimmungen nicht seine Selbsterhaltung bedroht glaubt. Was man ‚Völkerrecht' nennt, ist also kein wirkliches Recht, sondern es sind Abmachungen zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staten, Abmachungen, deren Form theils denen des Rechtes, theils denen des Sittengesetzes ähneln: jenen, indem es Schranken festsetzt, innerhalb deren sich die Willensäußerungen der Staten halten sollen, diesen, indem es Pflichten der Menschlichkeit und der guten Sitte vorschreibt.[1]) Die philosophische Begründung des Völkerrechtes unternahmen um die Mitte unseres Jahrhunderts besonders C. v. Gagern,[2]) J. Fallati[3]) und v. Kaltenborn;[4]) die positive Bearbeitung desselben knüpft sich vorzüglich an die Namen Heffter,[5]) Oppenheim[6]) u. Phillimore.[7]) Dem Streben, dies Völkerrecht zu codifiziren, sind wir bereits

[1]) Lasson: Prinzip und Zukunft des Völkerrechts. (Berlin 1871.) [2]) Kritik des Völkerrechts. (Lpz. 1844.) — [3]) Die Genesis der Völkergesellschaft. (Tübinger Ztschft. f. d. ges. Statswissenschaft 1844, Hft. 1—3.) — [4]) Kritik des Völkerrechts. (Lpzg. 1847.) — [5]) Das europ. Völkerrecht der Gegenwart. (1844). Siebente Ausgabe bearb. von Geffcken. (Berl. 1882.) — [6]) System des Völkerrechts. (Frankf. a. M. 1845.) — [7]) Commentaries upon international Law. (Lond. 1854.)

im Alterthum begegnet (S. 107 u. S. 127); in der neueſten Zeit hat es an Kraft u. Beſonnenheit weſentlich zugenommen, und der erſte bedeutende Erfolg, den es zu verzeichnen hatte, war die Deklaration des Seekriegsrechts im Jahre 1856.

Rein ſachlich genommen erſcheint ja der Seekrieg viel leichter durch Völkerverträge einzuſchränken als der Landkrieg;[1]) denn das Weſen des letzteren wird ja großentheils durch die Natur ſeines Schauplatzes bedingt, hängt von Anbau, Wegſamkeit und Ergiebigkeit ab und empfängt jedesmal ſeine beſondere Färbung dadurch, daß er in engſte Beziehung zur Bevölkerung tritt, welche oft ſogar unmittelbar in die Ereigniſſe eingreift. Das Meer dagegen iſt überall ein gleichartiges Element, und die auf ihm Fahrenden und Fechtenden ſind ſo losgelöſt von der Heimat, daß es wohl möglich ſchiene, für ſie ebenſo ſtarre und genaue Kampfgeſetze aufzuſtellen wie einſt im Mittelalter für die in einem champ clos eingezäunten Zweikämpfer. — Wenn ſich dennoch das Seerecht ſo ſpät entwickelte, ſo liegt das erſtens an der Oberherrſchaft, welche im Laufe der Jahrhunderte je eine der Seemächte auf beſtimmten Meeren beanſprucht, bzgl. ausgeübt hat, und zweitens an der Geltendmachung des Kaper- und des Blokade-Rechtes. Im Mittelalter nahmen Genua über das liguriſche, Venedig über das adriatiſche Meer, Dänemark über die Oſtſee ausſchließliche Herrſchaft in Anſpruch; England erklärte ſchon unter König Edgar gegen Ende des 10. Jhdts. mare Anglicanum circumquaque als Zugehörigkeit ſeiner Krone, legte dieſem Ausdrucke den umfaſſendſten Begriff bei und erweiterte dieſen noch durch Cromwells Navigationsakte von 1651, welche auch von den Stuarts zehn Jahr ſpäter im

[1]) Vgl. u. a.: Rüſtow: Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. (1871.) Bluntſchli: Bedeutung und Fortſchritte des modernen Völkerrechtes. (1873.) — v. Hartmann: Kritiſche Verſuche. (1880.) — v. Jagwitz: Völkerrecht und Naturrecht. (1884.) — La guerre maritime. (Rev. milit. belge. 1883. vol. I.)

wesentlichen aufrecht erhalten wurde. Spanien und Portugal behaupteten, daß ihnen die westindischen Meere allein gehörten, weil sie ihnen von Papst Alexander VI., der sie allerdings nicht besaß, geschenkt worden seien. Das Marmarameer beanspruchten die Osmanen, den Pontus die Russen, und erst die Friedensschlüsse von Adrianopel (1829) und Paris (1856) haben diese Meere der freien Schifffahrt geöffnet. Noch i. J. 1841 wurde der dänische Sundzoll als herkömmliches Recht von den meisten Staten anerkannt, und erst als die Vereinigten Staten sich der Zahlung weigerten, ließ Dänemark sich auch den europäischen Mächten gegenüber auf den Loskauf ein.

Seit alten Zeiten dienten Kaper (armateurs, croiseurs) als übliche und wichtige Verstärkungen der Kriegsflotten; es waren Handelsfahrzeuge, welche zuweilen von der Regierung, gewöhnlich nur von einem Rheder, kriegsmäßig ausgerüstet und mit einem ‚Kaperbriefe' (lettre de marque) versehen wurden, der sie bevollmächtigte, nicht nur auf Handelsschiffe des Gegners Jagd zu machen, sondern auch dessen Orlogsfahrzeuge anzugreifen und auf eigene Rechnung und Gefahr feindliches Stats- und Privateigenthum wegzunehmen. Die Kaper zählten wie die Freischaaren der Landheere zu den unregelmäßigen Streitkräften und standen unter den Befehlen der Admirale ihres Statsoberhauptes; sie bildeten eine freiwillige Seewehr, welche namentlich in den Befreiungskämpfen der Niederlande außerordentlich große Dienste geleistet hat. Aber der schon damals übliche Brauch, nicht nur Kauffahrer, sondern auch Seeräuber und Schmuggler mit Kaperbriefen auszustatten, bot gegründeten Anlaß zu lebhaften Beschwerden. Dennoch hielt namentlich England hartnäckig an dem Grundsatz der Kaperei fest. Vergeblich erklärten Menschenfreunde wie Benjamin Franklin das Kaperwesen für eine schmachvolle Unsitte. Ein Statsvertrag, den Friedrich d. Gr. 1785 mit den Vereinigten Staten dahin abschloß, daß beide Mächte versprachen, niemals Kaperbriefe gegeneinander auszustellen, blieb fast ohne

Nachfolge. Wohl erklärte die geſetzgebende Verſammlung Frankreichs i. J. 1792 die Abſchaffung der Kaperei: für England war dieſe ein ſo wirkungsvolles Kriegsmittel, daß auch Napoleons I. Verwahrungen dagegen völlig erfolglos verhallten.

Unter dieſen Umſtänden iſt die Ausbildung des Seerechtes von jeher auf große Schwierigkeiten geſtoßen. Seine Anfänge fallen in den Beginn des 12. Jhdts., als Gottfried von Bouillon die ‚Assises' von Jeruſalem feſtſtellte und gleichzeitig die ‚Rooles d'Olèron' die Gewohnheiten der franzöſiſchen und niederländiſchen Seefahrer zuſammenfaßten. Aus dieſen Rooles entwickelten ſich anfangs des 14. Jhdts. im Norden das ‚Seerecht von Wisby', der Hauptſtation des Hanſiſchen Handels, und im Süden das zu Barcelona abgefaßte Consolato del Mare, das, der engliſchen Auffaſſung nach, noch jetzt als überliefertes Recht aller Seevölker gilt, ſoweit es nicht durch die neuere Geſetzgebung veraltet iſt. Auf ihm beruhen auch die ſpäteren Rezeſſe der Hanſa (1591).[1]) — Das Consolato del Mare trennte das Recht der Flagge gänzlich von dem der Ladung; ein neutrales Schiff blieb frei, auch wenn es Waaren des Feindes führte, während dieſe ſelbſt allerdings fortgenommen wurden; ein feindliches Schiff dagegen war ‚gute Priſe' auch wenn es lediglich Güter trug, welche Neutralen gehörten und welche man ſich nicht aneignete. Seit der Mitte des 17. Jhdts. jedoch, beſonders ſeit der von Colbert veranlaßten Ordonnance de la marine du mois d'août 1661 [2]) wurde es üblich, das

[1]) Die beſte Sammlung der alten Seerechte bis 1700 enthält des Pardeſſus ‚Collection des lois maritimes'. (Paris 1829—1845.) — [2]) Um dieſe Zeit entbrannten auch die lebhafteſten Streitigkeiten um das See-Ceremonial. Zwiſchen England und Holland kam es 1652 wegen des „Salutes" mitten im Frieden zum Seegefecht und in der Folge zum Kriege. England gab 1687 ſeinen Schiffsbefehlshabern die Weiſung, daß wenn ſie ‚in den königlichen Meeren' d. h. von Cap Staaten in Norwegen bis zum Cap Finiſterre einem fremden Statsſchiffe begegneten, ſie von dieſem zu erwarten hätten, daß es das Marsſegel ſtreiche und die Flagge nieder-

ganze Recht an die Flagge zu binden, und dieſe Erſchütterung des alten Brauches führte zu großer Verwirrung und Willkür. England insbeſondere handelte in jedem einzelnen Falle ſo, wie es dem Vortheil ſeiner Flotten, Kreuzer und Kaper am beſten entſprach. Dem trat zuerſt Katharina II. auf des Kanzlers Panin Rath durch die ſog. ‚bewaffnete Neutralität‘ von 1780 zum Schutz der neutralen Schifffahrt entgegen, und vertrat dieſelbe mit ſolcher Energie, daß ihre Grundſätze ſeitdem in die allgemeine Rechtsanſchauung übergingen.[1]) Daran ſchloſſen ſich Verabredungen, welche zu gleichem Zwecke i. J. 1800 zwiſchen Preußen,[2]) Rußland, Schweden und Dänemark ſtattfanden. England beharrte dem gegenüber auf dem Standpunkte der Willkür.

Ebenſo ſchwierig lagen die Fragen des Blokaderechtes. Wenn ein Seeſtat erklärt hatte, dieſe oder jene Küſte (von vielleicht mehreren hundert Meilen Länge) ſei blokirt, ſo beanſpruchte er das Recht, jedes neutrale Schiff, das von dieſer Küſte kam oder ihr zuſteuerte, wegzunehmen. In ſolchen ‚fiktiven‘ Blokaden leiſtete zumal England Ungeheuerliches, verſtand aber freilich, ſeinen maßloſen Anſprüchen Nachdruck zu geben, indem es alle Meerengen und Sunde mit ſeinen Kreuzern beſetzte. Der Rückſchlag dieſes Verhaltens war das Kontinentalſyſtem Napoleons I., der durch das Berliner Dekret von 1806 ganz England nebſt allen britiſchen Kolonien in Blokadezuſtand und alle erreichbaren engliſchen Schiffe und

---

hole; weigere es ſich, ſo habe man es zu dieſer Ehrfurchtsbezeigung zu zwingen. Dem gegenüber befahl Louis XIV. im April 1689 ganz allgemein, daß franzöſiſche Kriegsſchiffe überall den erſten Gruß zu fordern und nöthigenfalls zu erzwingen hätten. Letzteres geſchah noch i. J. 1744 wenige Tage vor der Kriegserklärung Frankreichs an England.

[1]) Bergbohm: Die bewaffnete Neutralität 1780—1783. (Berlin 1884.) Die erſte Feſtſtellung der Prinzipien rührt von dem däniſchen Grafen Bernſtorff her. [2]) Preußen hatte ſchon 1727 ein ‚Seerecht‘ erlaſſen, welches in England und Amerika noch heut als eine Art von raison écrite vielfach angewendet wird.

Güter für gute Priſen, alle in feſtländiſche Hände fallenden Engländer für Gefangene erklärte.

So ſchroff waren, zwar nicht mehr im täglichen Leben, wohl aber noch in der Theorie, die Gegenſätze zwiſchen Frankreich und England, als beide Staten ſich zum erſten Male ſeit dem Sturz des Hauſes Stuart zu einer gemeinſchaftlichen Kriegsunternehmung verbanden und ſich ſomit unbedingt über die wichtigſten Grundſätze des Seekriegsrechtes einigen mußten. England verzichtete für die Dauer des begonnenen Krieges gegen Rußland zu Gunſten der Neutralen „auf Grundſätze, welche es bis dahin unwandelbar aufrecht erhalten hatte", indem es, entſprechend den Verabredungen der baltiſchen Staten v. J. 1800, die Unverletzlichkeit ſowohl des feindlichen Gutes unter neutraler Flagge als die des neutralen Gutes unter feindlicher Flagge zugeſtand — ‚Kriegskontrebande' natürlich immer ausgenommen. — Bei Gelegenheit des den Krymkrieg abſchließenden Pariſer Friedenskongreſſes brachte nun Graf Walewski den Vorſchlag, das Friedenswerk mit einer Erklärung von weltgeſchichtlicher Bedeutung zu krönen. Der weſtfäliſche Kongreß habe die Gewiſſensfreiheit begründet, der Wiener Kongreß die Abſchaffung des Negerhandels und die Freiheit der Flußſchifffahrt: möge der Pariſer Kongreß die Grundlagen des Seekriegsrechtes feſtſtellen. — Vielleicht in einer dunklen Vorempfindung vom Sinken ſeiner Macht, vielleicht auch nur in dem Bewußtſein, ſeinem Handel bereits unentreißbare Abſatzgebiete verſchafft zu haben, jedenfalls aber unter dem Eindruck des während des Krieges ſchon thatſächlich inne gehaltenen Verfahrens bot England die Hand zu jener Neuanordnung. Am 16. April 1856 einigte man ſich über folgende Deklaration:

1. Die Kaperei iſt und bleibt abgeſchafft. — 2. Neutrale Flagge deckt feindliche Ware, ausg. Kriegskontrebande. — 3. Neutrales Gut darf, abgeſehen von Kriegskontrebande, nicht erbeutet werden. — 4. Blokaden müſſen, um gültig zu werden, thatſächlich ſein, d. h.

die Macht, welche zu ihrer Aufrechterhaltung bestimmt ist, muß genügen, um den Zugang zur feindlichen Küste wirklich zu hindern.

Der erste, welcher dieser zwischen dem Grafen Walewski und Lord Clarendon getroffenen Verabredung zustimmte, war Freiherr v. Manteuffel, weil eben „diese seerechtlichen Grundsätze jederzeit von Preußen bekannt worden seien und es sich auch stetig bemüht habe, sie zur Geltung zu bringen". Bis zum Juli 1858 traten sämmtliche europäischen Mächte der Deklaration bei, Spanien jedoch mit Ausnahme des ersten, die Kaperei betreffenden Punktes, wodurch es in der That überhaupt außerhalb des Verbandes bleibt. Auch der größere Theil der mittel- und südamerikanischen Staten vollzog den Beitritt; die Vereinigten Staten dagegen machten diesen davon abhängig, daß (an Stelle der beschränkten Bedingungen des 2. und 3. Punktes) für die Behandlung des Privateigenthums zur See die gleichen Grundsätze anerkannt würden, welche für den Landkrieg gelten. Frankreich, Preußen, Rußland, Portugal und die Niederlande waren bereit, auf diesen Vorschlag einzugehen, Großbritannien aber sprach sich entschieden gegen ihn aus, ja es zeigte wiederholt Neigung, sich sogar wieder von den Punkten 2 und 3 loszusagen, was freilich gegen die völkerrechtliche Sitte wäre.

Fassen wir nun die vier Punkte etwas näher ins Auge.

Kaper vermögen heutzutage gegen moderne Kriegsschiffe vermuthlich kein Gefecht mehr anzunehmen; sie können nur noch Handelsfahrzeuge aufbringen, und darin liegt, nach vieler Ansicht, eine herabwürdigende Abweichung von dem Begriff irregulärer Streitmacht, welche die Abschaffung der Kaperei um so wünschenswerther erscheinen lasse, als bei deren Beutezügen erfahrungsmäßig die Rechte der Neutralen sehr oft mißachtet würden. — Allerdings würde aber die völlige Abschaffung der freiwilligen Seewehr wahrscheinlich dahin führen, daß der Stat, welcher die stärkste Kriegsflotte besitzt, das Meer nahezu monopolisiren und den Handel schwächerer

Nationen vollends brach legen könnte, weil dieſe kein Mittel mehr hätten, erlittene Unbill zu rächen. Ebendies war wohl der eigentliche Grund, weshalb die Union ſich weigerte, der Pariſer Deklaration beizutreten und damit ihr beſtes Vertheidigungsmittel, die Kaperei, aus der Hand zu laſſen, bevor nicht die Unverletzlichkeit der Perſonen und des Eigenthums der Privaten auch der kriegführenden Staten geſetzlich anerkannt ſei.[1]) Dies zuzugeſtehen iſt jedoch keineswegs unbedenklich; denn zum privaten Eigenthum gehören vor allen Dingen die Handelsfahrzeuge ſelbſt, die, ſammt ihrer Bemannung unzweifelhaft Machtmittel des States darſtellen, deren er ſich in jedem Augenblick bedienen kann und die daher ganz naturgemäß in den Angriffsbereich der feindlichen Seemacht fallen. Blieben Handelsflotte und Ladung, obgleich ſie dem Gegner gehören, unbehelligt, ſo wäre dieſer in der Lage, den Seekrieg überhaupt gegenſtandslos zu machen, indem er ſeine Kriegsſchiffe im Hafen behielte, während ſeine Handelsflotte die fremden Länder ausbeutete und Mittel gewänne, um den Krieg fortzuſetzen. Dieſe ſehr gewichtigen Einwände, welche zunächſt von franzöſiſcher Seite gegen zu weit gehende Zugeſtändniſſe an die Erleichterung des Seeverkehrs im Kriege erhoben worden ſind,[2]) eignete ſich dann der engliſche Kronjuriſt Sir Robert Phillimore an, als er im Intereſſe ſeines Vaterlandes für das Recht der Seebeute in die Schranken trat,[3]) und ſie ſind auch für die andern Staten maßgebend geworden. Zwar erklärten bei Beginn des Krieges 1866 Preußen, Oeſterreich und Italien, daß ſie überhaupt keine Priſen machen würden, und verfuhren auch in dieſem Sinne;

[1]) Vgl. die Denkſchrift des Miniſters Maray und die Erklärung des Präſidenten Pierce bei Bluntſchli: Beuterecht im Kriege. (Nördlingen 1878.) — [2]) Th. Ortolan: Règles internationales et diplomatie de la mer. 1844. — Hautefeuille: Des droits et des devoirs des nations neutres. (Paris 1858.) [3]) Commentaries upon International Law. (London 1870.)

zwar nahm der deutsche Reichstag im Jahre 1868 nahezu einstimmig den Antrag Aegidy an, das Privateigenthum zur See unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit für unverletzlich zu erklären; aber diese Gegenseitigkeit wurde 1870 von Frankreich nicht zugestanden, und demgemäß ordnete der deutsche Bundesfeldherr durch öffentlichen Aufruf die Bildung einer ‚freiwilligen Seewehr' an. Deren Schiffe waren jedoch keine Kaper; denn sie zogen nicht auf eigne Rechnung und Gefahr auf Beute aus; vielmehr empfing der Rheder für sein Fahrzeug ein Zehntel des Taxwerthes als Handgeld, welches ihm bei glücklichem Ausgang als Heuer verblieb, während für den Verlust der Bund ihn voll entschädigte. Dieser armirte die Schiffe, verlieh ihnen seine Flagge und der Bemannung, welche die Kriegsartikel beschwor, Uniform, Abzeichen und Verpflegung seiner Marine. — Neuerdings wird ein großer Theil der Handelsschiffe von vornherein derart gebaut, daß sie als Kreuzer dienen können; die britische Admiralität führt eine Liste dazu geeigneter Fahrzeuge; jeder Rheder betrachtet es als Ehre darin aufgenommen zu werden, und eine ähnliche Einrichtung besitzt seit 1878 Rußland in seiner sog. ‚freiwilligen Flotte'. — Am 7. April 1871 erklärte Großbritannien, es sei keineswegs geneigt, den Grundsatz ‚Frei Schiff unter Feindes Flagge' anzunehmen. Unter diesen Umständen ist wenig Aussicht vorhanden, daß die Freiheit des Privateigenthums zur See völkerrechtliche Anerkennung finden werde. Der letzte dahin gerichtete Antrag, den Dr. Baumbach am 4. März 1892 im Deutschen Reichstage stellte, wurde vom Grafen Caprivi bestimmt abgelehnt.

Sind hiermit schon die Punkte 2 und 3 der Deklaration ihrem wichtigsten Inhalte nach beleuchtet, so bleibt doch noch übrig, den Begriff der ‚Kriegskontrebande' festzustellen. Dem Wortlaute nach bedeutet er ‚Handel contra bannum', d. h. gegen das Verbot, gegen die öffentliche Verkündigung; thatsächlich versteht man darunter alle Gegenstände, deren Zu-

führung dem Kriegsfeinde Nutzen bringen kann. Aber wo iſt da die Grenze zu ziehn? Waffen, Munition, Pferde und Dampfmaſchinen für Kriegsſchiffe gehören ja zweifellos dazu; gilt dies aber auch von Kohlen, Lebensmitteln, Geld und Stoffen, die zu Kriegszwecken verarbeitet werden können? Faſt jeder Schifffahrtsvertrag, welcher geſchloſſen wird, beantwortet dieſe Fragen anders. Im Kriege 1870|71 brachten die deutſchen Schiffe thatſächlich nur ſolche franzöſiſchen Fahrzeuge auf, deren Ladung zweifellos zur Verpflegung und Ausrüſtung der Truppen beſtimmt war. Während der Feindſeligkeiten Frankreichs gegen China im Jahre 1885 erklärte erſteres jedoch zum Staunen Europas, daß es als Kriegskontrebande auch den — Reis betrachte. — Eine beſondere Beläſtigung erwächſt allen Seefahrern aus dem Rechte der kriegführenden Mächte, jedes neutrale Schiff nach Kontrebande zu durchſuchen, um dieſe eintretendenfalls mit Beſchlag zu belegen (droit de visite et de capture); aber dieſe Unannehmlichkeit iſt thatſächlich unvermeidlich.

Herrſcht über den Begriff der Kontrebande noch keineswegs Klarheit, ſo iſt es nicht minder ſchwierig, feſtzuſtellen ob eine Blokade ‚real‘ oder ‚fiktiv‘ ſei. Kühne Seeleute, denen es, feindlicher Geſchwader ungeachtet, gelingt, eine beobachtete Küſte zu erreichen, mögen leicht behaupten, die angekündigte Blokade ſei keine wirkliche, denn ſie erfülle ihren Zweck nicht; während die Gegner erwidern dürften: die Blokade ſei allerdings ‚real‘ und das durchgeſchlüpfte Schiff ſei eben ein ‚Blokadebrecher‘, den man ſobald als möglich fortnehmen werde. — Eine völkerrechtliche Ungeheuerlichkeit, die aber nichtsdeſtoweniger ſchon recht oft in die Erſcheinung trat, iſt eine Erfindung unſeres Jahrhunderts: die ſogenannte ‚Friedensblokade‘ (blocus pacifique), ein Zwangsmittel von Stat gegen Stat ohne Kriegserklärung, über deſſen Rechtmäßigkeit die Gelehrten freilich ſehr verſchiedener Meinung ſind.[1]) That-

[1]) v. Martens behauptet, daß die Friedensblokade weder durch Gründe der Humanität noch durch die geſunde Vernunft gerechtfertigt werde und

ſächlich haben es England, Frankreich und Rußland 1827 gegen die Türkei, Frankreich 1831 gegen Portugal, England 1836 gegen Neu-Granada, Frankreich 1838 gegen Mexiko, England und Frankreich von 1838 bis 1848 gegen die Argentiniſche Republik, England 1850 gegen Griechenland, Frankreich 1884 gegen Formoſa und 1886 die fünf Großmächte gegen Griechenland zur Anwendung gebracht. Es beſteht darin, daß alle Schiffe des blokirten Landes mit unnachſichtlicher Strenge aufgebracht, alſo ſein ganzer Handel und Verkehr unterbunden werden, bis es ſich dem Willen des Blokirenden unterwirft. — Iſt dies nun Krieg oder nicht!?

So viel nun aber auch noch zweifelhaft bleiben mag: jedenfalls bedeutet die Pariſer Deklaration einen wichtigen Fortſchritt auf dem Gebiete des Seerechtes, zumal ſie noch durch einige ſtillſchweigend angenommene Sätze ergänzt wird. Dieſe lauten: „Kein Stat hat eine beſondere Seehoheit über das offene Meer. Die untereinander verbundenen Meere ſtehen der freien Schifffahrt aller Nationen offen. Den Fahrzeugen eines feindlichen Volkes iſt eine ergiebige Friſt anzuſetzen, um ungefährdet aus den Häfen des kriegsdrohenden States auslaufen und ſich mit ihrer Ladung nach einem ſicheren Hafen flüchten zu können. Für dieſen Grundſatz haben die Weſtmächte 1854 ſelbſt das erſte Beiſpiel gegeben. — Niemals darf man jedoch vergeſſen, daß dies alles nicht Geſetz, ſondern guter Wille, gute Sitte iſt und daß es vor allen Dingen die Gegenſeitigkeit vorausſetzt.

Ein zweiter auf dem Wege völkerrechtlicher Vereinbarung erzielter Erfolg der Humanität wurde durch die Peters-

---

ſelten zur wirklichen Beſeitigung des Streites führe. (Internationales Recht der civiliſirten Nationen. Deutſch von Bergbohm. Berlin 1883.) Heffter dagegen erklärt die Anwendung der Friedensblokade für vollkommen rechtmäßig und nimmt an, daß auch die neutralen Mächte an ſie gebunden ſeien. (Das europ. Völkerrecht der Gegenwart. 7. Aufl. Berlin 1881.)

burger Konvention von 1868 gesichert, die auf Anregung des Zaren geschlossen wurde und das Mindestgewicht der im Kriege gestatteten Sprenggeschosse auf 400 Gramm festsetzte, das heißt den Gebrauch von Explosionsgeschossen für Handfeuerwaffen ausschloß. Man ging dabei von dem Gedanken aus, daß es im Kriege nicht darauf ankomme, grausame, schwer zu heilende Wunden zu schlagen, sondern darauf, den Gegner gefechtsuntüchtig zu machen; dazu aber genüge das Vollgeschoß.[1]) — Diese Vereinbarung entspricht also gewissen Verboten, die sich bei Grotius finden. (S. 247) Eine preußischerseits vorgeschlagene Ausdehnung des Verbotes auf noch andere grausame Vernichtungsmittel scheiterte an dem Widerspruche Englands, welches erklärte, daß die geringe Stärke seines Landheeres ihm eine solche Beschränkung der Technik nicht erlaube.

Inzwischen war in juristischen Kreisen der Gedanke einer großen Kodifizirung des Kriegsrechtes lebhaft erwogen worden — ein unendlich schwieriges Unternehmen; denn in der That ist „das Kriegsrecht, sowohl in seiner allgemeinen Begründung, als in Bezug auf die einzelnen Regeln, die im Kriege zu dessen Milderung in Anwendung kommen sollen, die schwankendste und unsicherste Materie des ganzen Völkerrechts".[2]) Schon der Begriff des Krieges selbst erscheint ins Schwanken

[1]) Auf die gegenseitigen Anschuldigungen wegen Verletzung der Petersburger Vereinbarung während des Krieges 1870/71 soll hier nicht eingegangen werden. Daß die Konvention deutscherseits gehalten worden, ist über jeden Zweifel erhaben. Bezüglich der Franzosen bleibt es immerhin auffallend, daß sie thatsächlich im Besitze von Sprenggeschossen für Handwaffen waren. Jules Ferry hat als Maire von Paris am 22. Jan. 1871 festgestellt, daß unter den an jenem Tage von der 101. Marschkolonne gegen das Hotel de Ville abgefeuerten Geschossen explodirende Gewehrkugeln gefunden worden seien. Wo kamen die denn her? [2]) Oppenheim: System des Völkerrechts. (2. Aufl. 1866.)

gebracht, wenn Zwangsmaßregeln wie die sog. ‚friedliche Blokade' eben nicht als Krieg gelten sollen, weil sie ohne Kriegserklärung ins Werk gesetzt werden. Ganz das Gleiche trifft nämlich auf eine große Zahl wirklicher und allereigentlichster Kriege zu.

A. v. Blumencq sagt in seinem ‚Völkerrechte': [1]) „Von Seiten eines die Führung eines Krieges gegen einen andern Stat beabsichtigenden States bedarf es einer Kriegserklärung, deren Uebergabe durch eine in besonderer Mission dazu abgeordnete Persönlichkeit, gewöhnlich militärischen Ranges, geschieht. Diese Erklärung erfolgt motivirt und wird, nachdem sie dem gegnerischen State mitgetheilt worden, noch ausführlicher motivirt, den anderen Staten zur Selbstrechtfertigung zugesandt. Ein vor der Kriegserklärung oder vor dem Ablauf einer im Ultimatum bezeichneten Frist begonnener Krieg ist nicht gerechtfertigt." — Das klingt sehr schön; doch unwillkürlich fragt man: was hat das zu bedeuten, wenn der Krieg ‚nicht gerechtfertigt' ist? Leider ist die Antwort, welche die Geschichte darauf giebt, nicht tröstlich; sie erwidert nämlich: das hat gar nichts zu bedeuten; führt den Krieg nur siegreich, dann sind alle solche juristischen Bedenken auch nicht einen Schuß Pulvers werth!

In der That: ganz abgesehen vom Mittelalter — auch die neuere und neueste Zeit wimmelt von Kriegen ohne Kriegserklärung (Vgl. S. 270). Als Ende der siebziger Jahre das Projekt des Kanaltunnels England vor die Gefahr stellte, in seiner insularen Lage beeinträchtigt und einem Ueberfalle durch französische Streitkräfte ausgesetzt zu werden, da erhielt der Oberstlt. Maurice vom brit. Intelligence-Departement des General-Quartiermeisterstabes den Auftrag, die Fälle festzustellen, in denen Feindseligkeiten vor ausgesprochener Kriegserklärung stattgefunden hätten. Sein Bericht ‚Hostilities without declaration of war from 1700 to 1870' wurde den Parlamentsbüchern einverleibt und übte wesentlichen Einfluß auf die Ablehnung des Projektes des Kanaltunnelbaues. Begreiflich genug! — Die Zahl solcher Unternehmungen ist nämlich weit größer, als man glauben sollte,

[1]) Freibg. i. B. 1887.

und niemand hat deren mehr hervorgerufen als gerade eben England selbst.[1])

Der Seeschlacht im Sunde (1801), der Beschießung von Kopenhagen (1807) waren ebensowenig Kriegserklärungen vorausgegangen als der Schlacht von Navarin (1827), an der neben den Engländern auch Russen und Franzosen theilnahmen. Ohne Kriegserklärung bemächtigten sich i. J. 1808 die Russen Finlands. Den Ueberfall von Kopenhagen bezeichnete Nelson als eine ‚Präventiv-Affaire', die Schlacht von Navarin als a untoward avent. An dem Kriege zwischen der Türkei und Serbien betheiligte sich Rußland, doch nicht als kriegsführende Macht, sondern durch ‚Freiwillige'. Zwei Jahre später bemächtigte Oesterreich sich Bosniens nicht etwa im Kriege, sondern durch einen ‚Okkupationsfeldzug'. Frankreich hütete sich, als es 1881 Tunis wegnahm, diesem den Krieg zu erklären; es unternahm nur eine ‚Expedition zur Züchtigung der Krumirs'. England zerstörte 1882 Alexandrien, ohne daß die Gefährdung britischen Eigenthums oder gar britischer Unterthanen eine Rechtfertigung dafür geboten hätte, und doch war das kein Krieg, vielmehr schmückte man die Gewaltthat mit dem Titel eines ‚Aktes der Reparation' oder gar dem eines ‚defensiven Bombardements'. Ohne Kriegserklärung haben die Franzosen 1884/5 monatelang China bekriegt; sie wollten eben nur ‚Faustpfänder' haben, und die Beschießung von Kelung auf Formosa sowie die des Arsenals Futschau (Aug. und Okt. 1884) waren durchaus keine feindlichen Handlungen sondern lediglich ‚Repressalienakte'.[2]) — Goethe hat schon recht: „Denn eben wo Begriffe fehlen, da stellt zu rechter Zeit ein Wort sich ein!"

Wie an den Ausbruch so knüpfte sich auch an den Abschluß des Krieges in der neuesten Zeit eine befremdliche und bemerkenswerthe Erscheinung, nämlich die Anwendung des Plebiscits bei Einverleibung fremder Gebiets-

[1]) Vgl. ‚Krieg ohne Kriegserklärung'. Ein Mahnruf. (Wien 1885.)

[2]) Den Völkerrechtslehren gemäß gibt die Ausübung von ‚Repressalien' dem betr. State, auch wenn der Gegner ihnen Widerstand entgegensetzt, nicht die Befugniß, sich die Rechte einer ‚Kriegspartei', namentlich den anderen Staten gegenüber, beizulegen, weil ja ohne ‚Krieg' auch nicht von ‚Neutralität' die Rede sein kann. Nichtsdestoweniger erklärte Frankreich ohne Kriegserklärung die chinesische Küste für blokirt und jede Zufuhr von Reis für Kontrebande. Das war keineswegs logisch; leider hinderte dies nicht, daß es praktisch war.

theile. Niemals war bisher das Recht der Eroberung bezweifelt worden. Wohl hatte man ungerechte Angriffe zu beschönigen versucht, indem man, wie es z. B. Louis XIV. gethan (S. 247), irgendwelche Ansprüche bei den Haaren herbeizog; war jedoch die Eroberung geschehen und durch den Sieg geborgen, so berief man sich auf diesen und auf nichts anderes, und das war ehrlich und recht. So war es auch noch bis zur jüngsten Zeit geschehen, und dasselbe galt in Bezug auf solche Landerwerbungen, welche nicht unmittelbar den Waffen, sondern vertragsmäßiger Abtretung entsprangen.

Weder bei Einverleibung der gewaltsam von Mejico eroberten Grenzprovinzen noch bei den von andern Mächten erkauften Landestheilen wie Louisiana, Alaschka und Florida befragten die Vereinigten Staten die Bevölkerungen, ob sie mit der Abtretung einverstanden seien oder nicht. Als der Pariser Friede von Rußland die Abtretung von Gebietstheilen am Donaudelta forderte, fiel es niemandem ein, die Zustimmung der Einwohner für nothwendig zu halten; ebensowenig geschah das, wenn Frankreich dem algerischen Lande neue arabische Bezirke einverleibte.

Erst das moderne Bas-empire verfuhr anders. Louis Napoleon stützte sich in Frankreich auf das allgemeine Stimmrecht; er wollte das auch thun, indem er neue Departements erwarb. Als er aus Furcht vor den Bomben der Italianissimi die Befreiung Norditaliens unternahm, forderte er von Viktor Emanuel, seinem Verbündeten, dessen savoyische Stammlande und die Grafschaft Nizza zur Entschädigung. Die Landschaften wurden ihm, als die Lombardei erobert war, abgetreten, und die Vorstellungen, welche England und die Schweiz gegen den Handel erhoben, der die durch den Wiener Vertrag gewährleistete Neutralität savoyischer Gebietsstrecken verletzte, wurden mit Nichtachtung bei Seite geschoben. Doch von der Bevölkerung der neuen Erwerbung selbst ließ Louis Napoleon sich das Besitzrecht durch Urabstimmung bestätigen. Wie sah das so schön aus! Und es war doch nichts als ein erbärmliches Gaukelspiel! Was wäre denn geschehen, falls jene Ab-

ſtimmung gegen Frankreich ausgefallen wäre? Glaubt irgend jemand, daß dies die Beute hätte fahren laſſen? Nein, das glaubten auch die gefoppten Urwähler nicht; ſie ſahen vielmehr mit Sicherheit voraus, daß ihr Nein lediglich eine ‚vorläufige' Beſchlagnahme mit ſchwerem Druck zur Folge gehabt hätte, dem ſie endlich doch weichen müßten; und darum ſtimmten ſie lieber gleich von vornherein mit Ja. — Welchen Werth ſolche Volksabſtimmungen haben, lehrt das Plebiscit vom Mai 1870, bei dem Frankreich mit vieler Millionen Stimmen Mehrheit demſelben Manne ein glänzendes Vertrauenszeugniß ausſtellte, den es vier Monate ſpäter widerſtandslos von ein paar Tauſend Pariſern vom Thron herabreißen ließ. Dergleichen Urabſtimmungen ſind Betrug, Schwindel, Humbug! — Wenn der Grund des Herrſchaftswechſels einer Landſchaft beſchloſſene Sache zwiſchen ihrer bisherigen Regierung und einem übermächtigen Sieger iſt — vermag dann die abſtimmende Bevölkerung in Wahrheit noch frei über ſich zu verfügen? Wenn aber der Grund jenes Herrſchaftswechſels der wirkliche freie Wunſch der Abſtimmenden wäre — dürfte dann nicht auch ohne äußeren Druck mitten im Frieden irgend eine mißvergnügte Provinz, irgend ein verdrießlicher Kreis, irgend eine wirthſchaftlich benachtheiligte Grenzſtadt den Anſchluß an den beliebteren Nachbarn fordern!? Was ſoll das heißen, daß man begehrt: eine ganze Nation ſolle ſich im Friedensſchluſſe dem Sieger fügen; dem abzutretenden Landestheile ſelbſt dagegen ſei die Freiheit der Wahl vorzubehalten.[1]) Es heißt nichts anderes, als daß man den Leuten Sand in die Augen ſtreuen will.

In umfaſſender Weiſe machte von dem neuen Verfahren König Viktor Emanuel Gebrauch, als er ſich überall beeilte, das Votum derjenigen Landestheile in Empfang zu nehmen,

[1]) v. Holtzendorff: Eroberungen und Eroberungsrecht. (Berlin 1871.)

welche entweder vorher ihre ‚Tyrannen' verjagt hatten, oder durch die Waffen Garibaldis oder Sardiniens von ihnen befreit worden waren. Und hier hatte die Sache immerhin mehr Sinn als sonst; denn es kam kein Vertrag mit einem Dritten in Frage. Trotzdem handelte es sich doch auch hier eigentlich um eine Täuschung; denn es blieb dem Volke gar nichts weiter übrig als die Bestätigung einer bereits unwiderruflich vollzogenen Thatsache. — Höchst unsinnig aber war es, daß gewisse ‚Neutrale' nach Abschluß des Frankfurter Friedens verlangten, Elsaß und Lothringen möchten darüber abstimmen, ob sie zum deutschen Reiche gehören wollten oder nicht. Es kam da gar nicht darauf an, ob sie *wollten*, sondern darauf, daß sie *sollten*. Deutschland *brauchte* die Lande zur Sicherstellung gegen Frankreich, von dem es frevelhaft angegriffen worden war, und darum nahm es sie und behielt sie. Dies war sein Recht und war seine Pflicht.[1]) — Die Einführung der Volksabstimmung in das Eroberungsrecht ist eine unwürdige Heuchelei, und der Quell, aus dem diese entspringt, ist feige Furcht vor der sog. ‚öffentlichen Meinung', welche durch die unablässigen Verdammungen des Krieges und durch die beständigen Friedenspredigten derart benommen ist, daß sie, einem hysterischen Weibe gleich, in Zuckungen fällt, wenn ihr das Wort ‚Eroberung' ins Ohr dröhnt. Der ehrliche Mann aber schlägt an sein Schwert und sagt: Mit dem hab' ich's gewonnen; mit dem will ich's behaupten!

---

[1]) Fürst *Bismarck* schrieb schon d. d. Reims 13. Sept. 1870 an die norddeutschen Vertreter bei anderen Regierungen: „Wir können unsere Forderungen für den Frieden lediglich darauf richten, für Frankreich den nächsten Angriff auf die deutsche und namentlich die bisher schutzlose süddeutsche Grenze zu erschweren, indem wir diese Grenze und damit den Ausgangspunkt französischer Angriffe weiter zurückverlegen und die Festungen, mit denen uns Frankreich bedroht, als defensive Bollwerke in die Gewalt Deutschlands zu bringen suchen."

Wendet man sich nun von diesen großen Verhältnissen zum Kriegsrechte im engeren Sinne, so läßt sich nicht verkennen, daß auf diesem Gebiete die Unsicherheit kaum minder groß ist, und dennoch wäre es unbillig, behaupten zu wollen, daß die Bestrebungen, welche der Klarstellung und Sicherung der betreffenden Dinge seit einem Vierteljahrhundert eifrig zugewendet blieben, ohne Werth und ohne Nutzen gewesen wären. Aber auch wenn dies wirklich der Fall sein sollte, wenn man am Ende zu dem traurigen Schlusse kommen müßte, daß hier eine Danaidenarbeit gethan worden sei, so dürfte man sogar an einer solchen nicht achtlos und achtungslos vorübergehen; denn jedes ernste, ehrliche Humanitätsstreben verdient zum mindesten, daß man ihm mit Ehrfurcht begegne, auch wenn man sich seine Ergebnisse nur in beschränktem Maße anzueignen vermag.

Kurz nach dem Ausbruche des großen Bürgerkrieges in Nordamerika hatte Franz Lieber in New-York eine Zusammenstellung der wichtigsten Grundsätze des Kriegsrechtes in Form einer Dienstinstruktion hergestellt, welche Präsident Lincoln als bindend veröffentlichte und welche sich so zweckdienlich erwies, daß sie sogar von den secessionistischen Armeen zur Richtschnur genommen wurde.[1]) Die Verhältnisse lagen in Amerika ganz eigenthümlich: Die erst allmählich anwachsenden, durch Lockmittel aller Art geworbenen Truppen der Nordstaten besaßen so gut wie gar keine militärischen Ueberlieferungen und die meisten ihrer Befehlshaber nur unvollkommene Kenntniß ihrer Dienstaufgaben und Pflichten. Infolgedessen kamen die 157 Kriegsartikel Liebers einem dringenden Bedürfnisse entgegen, zumal sie viel mehr enthalten, als streng genommen das Völkerrecht angeht.[2]) Welch' gesunder Geist sie abgefaßt hat, zeigt das einleitende Wort: „The ultimate object

[1]) Instruction for the Government of armies of the United States in the field. 1863. [2]) Vgl. Lentner: Das Recht im Kriege. (Wien 1880.)

of all modern war is a renewed state of peace. The more vigorously wars are pursued, the better it is for humanity. Sharp wars are brief.“ — Diesen amerikanischen Vorgang versuchten nun europäische Statsrechtslehrer nachzuahmen. Im Jahre 1866 gab u. a. Joh. Kasp. Bluntschli sein Werk über ‚das moderne Kriegsrecht der civilisirten Staten‘ heraus,[1]) welches (wie es im Vorwort heißt) dazu beitragen wollte, die unvermeidlichen Uebel des Krieges durch das Recht zu ermäßigen. Es rief lebhafte Theilnahme, aber auch ernstlichen Widerspruch hervor. Das Buch handelt in seinen zwei Hauptabschnitten von dem ‚Kriegsrecht‘ und dem ‚Recht der Neutralität‘. Der leitende Gedanke Bluntschlis ist der: den Krieg möglichst als ‚Rechtshülfe‘ aufzufassen und darzustellen. Nur Rechtsgründe sollen den Krieg legitimiren; aber allerdings erkennt der Verfasser an, daß zu diesen Rechtsgründen auch „die ungerechtfertigte Behinderung einer nothwendigen neuen Rechtsbildung“ gehöre, und überhaupt dürfte sich aus Bluntschlis Rechtsgründen zum Kriege so ziemlich jeder Krieg rechtfertigen lassen. Im einzelnen leiden seine Feststellungen nicht selten an Ungenauigkeiten und Uebertreibungen· manche seiner Vorschriften beschränken sich untereinander oder heben sich gar gegenseitig auf, und andere schließen militärische Unmöglichkeiten ein. General v. Hartmann und Oberst Rüstow haben auf eine Reihe solcher Punkte aufmerksam gemacht und ihre Unausführbarkeit nachgewiesen.[2]) — Bluntschli baut den Krieg gewissermaßen in abstracto auf, und hofft eine Milderung der Kriegsgebräuche von wissenschaftlichen Unterweisungen über das Völkerrecht an Kriegsschulen und Militärakademien.[3])

[1]) 2. Aufl. 1874. — [2]) Rüstow: Kriegspolitik und Kriegsgebrauch, 1876. — v. Hartmann: Kritische Versuche. II. Militärische Nothwendigkeit und Humanität. (Deutsche Rundschau XIII. und XIV. 1877 und 1878.)
[3]) Von anderer Seite ist gar der Vorschlag einer Weltakademie für Völkerrecht gemacht worden. Vgl. Kaufmann: Die Idee und der praktische Nutzen einer Weltakademie des Völkerrechts. 1874.

Namentlich das Recht der Neutralen müſſe gelehrt werden, da ſich ſelbſt bei Offizieren ‚eine grauenhafte Unkenntniß‘ desſelben gezeigt habe. Demgegenüber weiſt General v. Hartmann nach, daß der Kriegsgebrauch nur durch die Ueberlieferung, deren Träger die Offiziere ſeien, durch die Sitte und den Charakter der Soldaten beſtimmt werde, nicht durch Kenntniß von Feſtſetzungen, deren Aufrechterhaltung keine überlegene Macht ſichere.[1])

„Kein Proceß im Leben der Völker trägt entſchiedener die Merkmale unmittelbarſter Realität an ſich, wie der Krieg. In ihm ſchafft ſich gebieteriſch das mahnende Bedürfniß des Augenblicks ſelbſt die Regel für ſeine Befriedigung. Getrieben, ja gepeitſcht von den Forderungen der Gegenwart, greifen die Beanſpruchten zu den ſich irgendwie darbietenden Hilfsmitteln in vollſter Eigenart. Inmitten von Gefahren, ununterbrochen in Spannung und Aufregung erhalten, ruhelos zu einer Bethätigung aufgefordert, die ihre moraliſche und phyſiſche Kraft bis zur Erſchöpfung verwerthet, bleibt dem Einzelnen wie der Geſammtheit weder Muße noch thatſächlich die Möglichkeit, ihr Verhalten nach beſtimmten Theſen der Doktrin zu regeln . . . . Die Geſittung, wie ſie zum unbewußten Eigenthum geworden, das Gewiſſen, wie es unwillkürlich zum Herzen des Einzelnen ſpricht, die Pflicht, wie ſie als ſelbſtverſtändliches Lebensgeſetz daſteht, der Gehorſam gegen Befehle, die Disziplin, die das Handeln des Einzelnen in beſtimmte Schranken eingewöhnt — das ſind die Gewalten, welche die Uebertragung friedlicher Kultur in die Gebiete des Krieges zu vermitteln haben; Ueberlegung und auf die Anwendung abgeleiteter Vorſchriften hinweiſende intellektuelle Kräfte des Urtheils und des Verſtandes treten weit hinter ſie zurück . . . Der Krieg iſt ein rauhgewaltſam Handwerk, heute mehr noch wie im 18. Jahrhundert — weil unſere Maſſenheere durch Requiſition ernährt werden, unſere Kriege energiſcher auf die Vernichtung der feindlichen Streitmacht hindrängen, und endlich weil heutzutage das nationale Element Haß und Leidenſchaft entflammt.“ In letzterer Richtung iſt der Vergleich mit den Soldaten Friedrichs des Großen und ſeiner Gegner ſchlagend: nach jeder verlorenen Schlacht gingen damals Hunderte, ja Tauſende zum ſiegenden Feinde über; nur den Ruſſen und Franzoſen gegenüber zeigte ſich bei den Preußen nati-

[1]) Darum war es auch kein glücklicher Griff Dahns 1870 ein ‚Kriegsrecht für den Torniſter deutſcher Soldaten‘ zu ſchreiben, ſo gut gefaßt die kleine inhaltreiche Schrift an und für ſich auch iſt.

onale Erbitterung; die Soldaten der anderen Heere hatten ein Gefühl der Kameradschaft; jeder sah im feindlichen Soldaten ein ebenso geplagtes und geknechtetes Wesen, wie er selbst war. In den früheren Miethsheeren zeigte sich dieselbe Erscheinung; nicht die Söldner, die bald im schwedischen oder dänischen, bald im kaiserlichen Heere dienten, haßten einander, aber gemeinsam haßten und verachteten sie den Bauer.

Die Leiden der modernen, energischen Kriegführung werden durch gesteigerte Thatkraft gemildert; denn diese kürzt die Kriege ab. Wie schnell hat sich Frankreich von den Schäden des letzten Krieges erholt; wie lange hat Deutschland an den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges gelitten, am meisten infolge der Zerrüttung der letzten 14 Kriegsjahre, als keiner der Gegner mehr Energie besaß, keiner entschiedene Ueberlegenheit erlangte. Unser an Feldzügen so reiches Jahrhundert kennt keinen Krieg, der ununterbrochen volle zwei Jahre gedauert hätte. Ein dreißigjähriger, selbst ein siebenjähriger Krieg ist bei den großen Heeren der Gegenwart wohl unmöglich; kein Stat könnte ihn ertragen. — Eine wesentliche Milderung der Kriegsschrecken erwartet Hartmann auch von der Zusammensetzung unserer heutigen Heere, welche nicht wie früher nur die Hefe der Völker, sondern nicht minder deren edelste, höchst gebildete Elemente umfassen. Eisenbahnen und Telegraphen mildern gleichfalls den Krieg, weil sie die Verpflegung erleichtern und die Kranken und Verwundeten der Heimath zuführen, also die gefährliche Ueberfüllung der Lazarette verhüten. — Gute Verwaltung, redliche und umsichtige Sorge für Ernährung und Unterkommen der Soldaten, Errichtung von General-Gouvernements in Feindesland, geordnetes Etappenwesen — das sind die Bedingungen einer humanen Kriegführung. Die wissenschaftliche Erörterung ist darum doch keineswegs unnütz, und darum sind auch die anfangs der siebziger Jahre von Rolin-Jaequemyns [1]) und

[1]) La guerre actuelle dans ses rapports avec le droit international. (Gand 1870.) Second essai sur la guerre franco-allemande. (Gand 1871.)

Bluntschli[1]) herausgegebenen Werke mit Achtung zu nennen.

Gewichtiger noch als die Versuche der Statsrechtslehrer, eine Kodifikation des Kriegsrechtes herzustellen, war eine von den europäischen Regierungen zu demselben Zwecke verabredete Konferenz, welche im August 1874 zu Brüssel tagte. Der Anlaß dazu ging von dem menschenfreundlichen Kaiser Alexander II. von Rußland aus, und auf seine Veranlassung wurde ein Konventionsentwurf ausgearbeitet, welcher aus 5 Principes généraux und 71 Spezialparagraphen bestand. Dieser erste Entwurf ist dann im Laufe der Berathungen sehr wesentlich abgeändert worden, und namentlich hat man von der Aufstellung allgemeiner Grundsätze Abstand genommen. — Die ursprüngliche Vorlage war insbesondere auf eine Uebereinkunft bezüglich der Ausübung der Kriegshoheit in besetztem feindlichem Statsgebiete gerichtet, weil in dieser Hinsicht während des Krieges 1870/71 weit von einander abweichende Anschauungen hervorgetreten waren. Aber schon in den vorbereitenden Stufen der Verhandlungen darüber machten sich sogleich grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten von solcher Bedeutung geltend, daß man auf eine förmliche Konvention bzgl. der Ausübung der Invasionsgewalt verzichtete. — Solche Verschiedenheit der Anschauungen war natürlich genug. Große Staten mit Volksheeren werden immer den Krieg auf geregelte Truppen zu beschränken wünschen und die Unterdrückung aller Volkserhebungen und Freischaaren fordern. Sie werden stets den Gedanken verfolgen, das Gebiet des Feindes in weitem Umfange einzunehmen und für die eignen Kriegszwecke vollständig auszunutzen. Sie betonen bei ihren Ansprüchen an ein etwa festzustellendes Kriegsrecht, daß es nicht nur für das siegreich vordringende Heer, sondern für die Bewohner der besetzten Gebiete selbst im Interesse der Ordnung durchaus ge-

[1]) Das moderne Völkerrecht im französ.-deutschen Kriege. (Heidelberg 1871.)

boten sei, der thatsächlich herrschenden Kriegsgewalt statlichen Gehorsam zu leisten. Sie beanspruchen sogar, daß alles hinter dem vorrückenden Heere liegende feindliche Statsgebiet, auch wenn keine Streitkräfte dort zurückbleiben, als beschlagnahmt zu gelten habe.[1]) Gerade umgekehrt ist die Auffassung kleiner Staten mit schwachen Armeen. Sie wünschen die Möglichkeit einer Erhebung des ganzen Volkes im Fall der Invasion erhalten zu sehen; sie verlangen, daß die Bevölkerung des überzogenen Landes der Verpflichtungen gegen ihre ursprüngliche Regierung niemals als entbunden zu betrachten sei, daß der Okkupator sie nicht dafür strafen dürfe, wenn sie ihm den Gehorsam verweigere, ja daß es ihm verwehrt sein solle, zu seiner Sicherheit Geiseln zu nehmen.[2]) — So weit auseinandergehende Meinungsverschiedenheiten lassen sich natürlich nicht vereinigen, und demgemäß wurde das Brüsseler Konferenzprogramm dahin abgeändert, nur dasjenige, was Kriegssatzung und Kriegsgebrauch zum Gewohnheitsrechte gemacht hätten, in dem ‚Entwurf einer internationalen Deklaration' zusammenzufassen.[3]) — Dieser ‚Entwurf' zerfällt in 13 Abschnitte mit zusammen 56 Artikeln, welche hier kurz aufgeführt und mit erläuternden Betrachtungen begleitet werden sollen.

Der 1. Abschnitt handelt von der Kriegshoheit über das feindliche Statsgebiet. Danach gilt ein Gebiet als besetzt, wenn es sich in Wirklichkeit unter der Autorität der feindlichen Armee befindet; andere Gebietstheile werden nicht als okkupirt betrachtet.

---

[1]) Bluntschli: Kriegsrecht. 35. [544.] Monteil: Le congrès de Bruxelles. [2]) Am ausschweifendsten sind die Vorschläge, welche Platon de Waxel machte. Sie laufen auf ein beständiges Eingreifen ‚internationaler Tribunale' in die Thätigkeit der Kriegführenden hinaus. Vgl. W.: L'armée d'invasion et la population. (Leipzig 1874.) [3]) Vgl. für das Folgende vorzugsweise das treffliche Handbuch „Das Recht im Kriege" von Ferd. Lentner. (1880.)

Zum Kriegsbereiche gehören die Statsgebiete der Kriegführenden nebst den Binnengewässern, Strommündungen, Buchten und die Küstengewässer bis auf Kanonenschußweite (terrae dominium finitur ubi finitur armorum vis), eine Entfernung, die man neuerdings auf 3 Seemeilen vom Ebbestrande annimmt. Inwiefern das offene Meer als Kriegsbereich anzusehen ist, bestimmt das Seerecht. — Die dauernd neutralisirten Gebiete sollen niemals in das Kriegsgebiet gezogen werden. Es sind das: die Schweiz (seit 1815), Belgien (seit 1831), Luxemburg (seit 1867), sowie der Hafen von Antivari und alle zu Montenegro gehörigen Gewässer (seit 1878).

Der Besitznehmer soll nach Kräften Ordnung und öffentliche Rechtsverhältnisse herstellen und zu dem Ende die üblichen Landesgesetze womöglich unverändert aufrechterhalten.

Letzteres wird nur beschränkt möglich werden. Meist dürften die Gesetze über den Schutz der persönlichen Freiheit, das Hausrecht, die Freizügigkeit, das Briefgeheimniß, das Schwurgerichtsverfahren u. dergl. wesentlichen Veränderungen unterliegen.

Alle Beamte, welche sich bereitfinden lassen, ihre Aemter fortzuführen, genießen den Schutz des Besitznehmers.

Diese Bestimmung erscheint recht bedenklich. Man erinnert sich, wie starke Mißbilligung z. B. das Verhalten der preußischen Beamten im Jahre 1806 erfuhr, obgleich dieselben ihre Bereitwilligkeit, dem fremden Imperator zu dienen, damit begründeten, daß infolge ihrer Geschäftsführung das Land viel weniger leiden würde als sonst unvermeidlich sei. Die in Eid und Pflicht der feindlichen Regierung stehenden Statsbeamten des besetzten Gebietes beizubehalten, dürfte sich schwerlich empfehlen; mit den Gemeindebeamten verhält es sich anders.

Mißbrauchen die Beamten ihre Stellung zum Verrath, so werden sie vor Gericht gezogen. Die Okkupationsarmee soll bloß diejenigen Steuern, Abgaben u. s. w. erheben, welche bereits gesetzlich bestehen, oder, falls es unausführbar, deren Betrag gesetzlich einzutreiben, nur ein Aequivalent derselben; der Ertrag ist zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

Diese Aufgaben dürften schwierig, vielleicht gar nicht zu lösen sein. Platon de Wael verlangt selbst, daß die Statsgelder, welche solchen Verwaltungszweigen dienen, die nichts mit dem Kriege zu thun haben, überhaupt nicht mit Beschlag belegt werden dürfen. Da fehlt nur noch, daß man die Bezeichnung der betreffenden Gelder den Behörden des besetzten Gebietes überlasse.

Mit Beschlag belegen darf das besetzende Heer lediglich das bewegliche Vermögen des Staates und zwar auch nur insoweit es Kriegsoperationen dienlich sein kann.

Eine sehr gründliche mit geschichtlichen Beispielen versehene Schrift über diesen Gegenstand lieferte schon vor nun 70 Jahren der hessische Oberappellationsrath Pfeiffer: Das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Statscapitalien. (Cassel 1823.) — Es wird schwerlich möglich sein, sich immer nur auf die Sequestrirung öffentlichen Vermögens zu beschränken: Privatvermögen, das unmittelbar Kriegsmittel darstellt, wie z. B. das Material der privaten Verkehrsanstalten, Waffenniederlagen, Ausrüstungs- und Verpflegungsanstalten, kann unmöglich der Beschlagnahme, bez. Zerstörung entzogen werden.

Dem unbeweglichen Eigenthum, (Waldungen, Gebäude und dergl.) gegenüber hat der Okkupator sich bloß als Nutznießer und Verwalter zu betrachten und den Bestand derselben zu erhalten. — Anstalten des Kultus, der Wohlthätigkeit, der Wissenschaft und Kunst, Denkmäler u. s. w. sind zu schonen.

Zu schonen unbedingt! Ihre theilweise Wegführung ist uralte, wenn auch keineswegs zu billigende Kriegssitte. Was haben die Römer nicht alles, namentlich aus Griechenland, in ihre Hauptstadt geschleppt! Der Erwerb von Schätzen spielt im Mittelalter eine gewaltige Rolle im Kriegsleben. Zuletzt erhob er sich auch damals zum bewußten Kunstraub, wie denn die Venetianer nach der Eroberung von Konstantinopel durch Dandolo mit den ehernen Rossen des Lysippos die Markuskirche schmückten. Scheffel singt:

Der Eine braucht's, der Andre hat's;
Fahr' wohl, du gold'nes Viergespann.
Byzanz verliert den theuren Schatz,
Weil ihn Venedig brauchen kann.

Es ist das unmittelbare Vorbild der Entführung der Viktoria vom Brandenburgerthor durch Napoleon I., der ja ganz Europa plünderte, um das Louvre zu schmücken. Noch roher plünderten die Franzosen 1860 den Sommerpalast des Kaisers von China. Nachahmungswürdig ist dies nicht; aber die Wiedererstattung früher geraubter Kunstschätze dürfte im Falle des Sieges wohl auch jetzt noch zu fordern sein.

Der 2. Abschnitt sucht festzustellen, wer als Kriegspartei zu betrachten sei. — Volkswehren und Freikorps gelten als Kriegspartei, wenn ein der Regierung verantwort-

licher Befehlshaber an ihrer Spitze ſteht, wenn ſie durch ein Abzeichen ſchon von fern deutlich als Krieger erkennbar ſind, die Waffen offen führen und Kriegsgeſetz und Kriegsbrauch beobachten.

Nach dieſem Geſichtspunkte wurde das deutſche Landſturmgeſetz von 1875 erlaſſen, das den Landſturm militäriſch organiſirt und unter völkerrechtlichen Schutz ſtellt.

Die Bevölkerung eines noch nicht beſetzten Gebietes, welche bei Annäherung des Feindes die Waffen ergreift, ſoll aber ſogar dann als Kriegspartei geachtet werden, wenn ſie aus Zeitmangel nicht alle vorhergenannten Bedingungen erfüllen kann, ſobald ſie nur Kriegsgeſetz und Kriegsbrauch ehrt.

In dieſem Sinne hat ſich auch Francis Lieber ausgeſprochen. Vgl. ‚Guerilla parties considered with reference to the law and usages of war.‘ (New-York 1862.) Wird das zu ermöglichen ſein?

Ebenſo gilt die Bevölkerung jeder ſich vertheidigenden Stadt als (legitim) „kriegführend“.

Der Gedanke, von dem dieſe Beſtimmungen ausgehen, iſt offenbar der, daß der Volksaufſtand (Inſurrektion) geſtattet ſei, ſolange es ſich um die Vertheidigung noch nicht beſetzten Bodens handle, nicht aber zum Angriff, namentlich nicht auf ſchon überzogenem Gebiete. Unter dem humanitären Geſichtspunkte iſt das gewiß ein annehmbarer Vorſchlag; aber in Zeiten tiefer vaterländiſcher Erregung kann und wird er ſchwerlich je berückſichtigt werden. Und darum ſagen die Motive des preuß. Landſturmgeſetzes von 1875 auch ausdrücklich: „Durch dieſe Aenderung der Inſtitution ſoll und darf jedoch der Geiſt nicht abgeſchwächt werden, welcher die preußiſche Verordnung über den Landſturm vom 21. April 1813 diktirt hat; verwerflich wäre ein Akt der Geſetzgebung, durch welchen in der Nation der Wille gelähmt werden könnte, erforderlichen Falles alles einzuſetzen für die Ehre. Es iſt daher nicht die Abſicht der Vorlage, Schranken dagegen zu errichten, daß die Nation auch fernerhin im Augenblick der höchſten Noth — ſelbſt im Bewußtſein der unvermeidlichen Konſequenzen — die äußerſten Maßregeln zur Niederwerfung des Feindes ergreife. Nur ſoll das Aufgebot des Landſturms nicht ſchon dieſen Moment bezeichnen, und es ſoll dadurch der Kriegführung länger, als es unter Umſtänden bisher der Fall geweſen ſein würde, der Charakter möglichſter Humanität gewahrt bleiben.“

Die Streitmacht der Kriegsparteien kann aus Streitern

und Nicht-Streitbaren bestehen; beide genießen im Falle der Gefangenschaft die „Rechte von Kriegsgefangenen".

Der 3. Abschnitt handelt von den Mitteln, dem Feinde zu schaden. Er untersagt den Gebrauch von Gift oder vergifteten Waffen, den tückischen Mord (Meuchelmord) und die Tödtung von Feinden, welche die Waffen niedergelegt haben oder vertheidigungsunfähig geworden sind. Er verbietet die Erklärung, daß kein ‚Pardon' gegeben werden solle, sowie den Gebrauch von Waffen, welche unnütze Qualen verursachen, insbesondere die Anwendung der durch die Petersburger Deklaration ausgeschlossenen kleinen Sprenggeschosse.

Während des letzten russisch-türkischen Krieges wurde die Frage aufgeworfen, ob die Untermeer-Torpedos eine ehrenhafte, völkerrechtlich zu billigende Waffe seien. Dies ist unbedingt zu bejahen. Warum sollten Wasserminen anders beurtheilt werden als Erdminen, die stets für ein erlaubtes Kriegsmittel galten?!

Untersagt wird ferner der Mißbrauch der Parlamentär-Fahne, der Nationalflagge, der Abzeichen und Uniformen des Feindes, sowie der Insignien der Genfer Konvention. Kriegslist und Maßregeln zur Aufklärung über Feind und Terrain sind erlaubt.

Abschnitt 4 bringt Bestimmungen über Belagerungen und Beschießungen. Danach dürfen feste Plätze nur belagert werden, wenn der Feind sie vertheidigt. (!) Offene Städte, Ortschaften oder Dörfer, welche nicht vertheidigt sind, sollen weder angegriffen noch beschossen werden.

Hier sind vom militärischen Standpunkte aus sehr ernste Einwendungen zu erheben. Freilich einen wirklich nicht vertheidigten Platz braucht man nicht anzugreifen; aber soll das heißen, daß man sich seiner auch nicht bemächtigen dürfe? Er kann ein Sammelplatz personeller und materieller Kriegsmittel sein; er kann die Deckung einer Angriffsbewegung abgeben; er kann auf der Rückzugslinie eines geschlagenen Feindes liegen und diesem, wenn er nicht fortgenommen wird, Gelegenheit geben, sich zu setzen, u. dgl. m. Mit welcher Rücksichtslosigkeit hat England, acht Jahre nach Erlaß der Brüsseler Deklaration, das offene Alexandria zerstört, ohne nachher auch nur Miene zu machen, irgend eine Entschädigung zu leisten!

Vor dem Beginn eines Bombardements hat der Belagerer (den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen) alles, was von ihm abhängt, zu thun, um die Ortsobrigkeit davon zu verständigen.

Auch dies ist ein höchst bedenklicher Punkt. Gegenüber provisorischen oder Feld-Befestigungen, Vertheidigungsstellungen, in welche Ortschaften nur hineingezogen sind, würde die vorherige Verständigung vom Bombardement meist das Scheitern des Angriffs zur Folge haben. Eigentliche Festungen, Mittelpunkte des Landesvertheidigungssystems, sind aber organische Ganze; Stadt und Festung sind untrennbar verbunden, nicht nur in fortifikatorischer, sondern auch in wirthschaftlicher und lokalpolitischer Beziehung; sie sind demnach, auch operativ gefaßt, Einheiten. Gerade diese Doppelnatur hat der Angreifer auszunützen. Die Angst, die Gährung, die Verwirrung, die Aufsässigkeit, die Noth der eingeschlossenen Volksmassen sind seine Verbündeten; er darf nichts thun, was die Einwirkung dieser Elemente abschwächen könnte. Geht man nun aber gar so weit (wie das einzelne Völkerrechtslehrer thun), das Bombardement auf die Festungswerke selbst beschränken zu wollen, so verlangt man offenbaren Unsinn. Ganz abgesehen davon, daß die Natur unserer modernen Artillerie schwerlich die Ausführung eines solchen Verfahrens ermöglichen würde, so hieße es doch nichts anderes, als auf die wirksamsten Mittel zur Verkürzung der Belagerung freiwillig zu verzichten und aus Rücksicht auf die bürgerlichen Bewohner der feindlichen Festung eine große Zahl der eigenen Truppen zu opfern. Das wäre aber falsche Humanität. Und doch verlangen andere Theoretiker noch viel größere Zugeständnisse. Platon de Waxel z. B. eifert gegen das Aushungern eingeschlossener Plätze; wenn es bis dahin gekommen sei, daß dem Belagerten die Lebensmittel ausgingen und er doch nicht nachgeben wolle, so dürfe der Belagerer ihn nicht weiter hungern lassen, sondern müsse stürmen. Dies ist doch nur naiv zu nennen.

In einem solchen Falle sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Kultusstätten, Sitze der Kunst und Wissenschaft sowie Krankenhäuser zu schonen. Eine im Sturm genommene Stadt darf nicht geplündert werden.

Im 5. Abschnitt wird über die Spione gesprochen. Als solche seien die Leute anzusehen, welche heimlich oder unter falschen Vorwänden in den vom Feinde besetzten Gegenden zu

Gunsten des Gegners Erkundigungen einzuziehen suchen. Der auf frischer That ertappte Spion ist nach den Gesetzen der Armee, die ihn festgenommen, abzuurtheilen; wird er aber erst später gefangen, so ist er wie ein gewöhnlicher Kriegsgefangener zu behandeln. Rekognoszirende Feinde in Uniform sind keine Spione; auch Boten von einer feindlichen Abtheilung zur anderen und Leute, die mit Luftbällen entsendet werden, sollen nicht als Spione betrachtet werden.

Der 6. Abschnitt handelt von *Kriegsgefangenen*, d. h. den legitimen, entwaffneten Feinden. Sie sind der Gewalt der Regierung, nicht aber der der Personen oder Korps unterworfen, welche sie gefangen nahmen, und sollen human behandelt werden. Die Waffen ausgenommen, verbleibt ihnen ihr persönliches Eigenthum. Jeder Akt der Widersetzlichkeit berechtigt zu strengen Maßregeln gegen Gefangene.

Im Jahre 1870 wurden über 11 000 französische Offiziere und 334 000 Mann von einem verhältnißmäßig sehr schwachen Personal ohne Schwierigkeit nach Deutschland geleitet. Vier Jahre später schlachteten die Karlisten in Spanien ihre Kriegsgefangenen ‚im Namen der Religion' kaltblütig ab — in derselben Stunde, da zu Brüssel der Kongreß über das Völkerrecht tagte.

Kriegsgefangene sind der Internirung zu unterwerfen, einzusperren aber nur dann, wenn es die Sicherheit unabweislich erheischt. Kriegsgefangene können zu öffentlichen Arbeiten angehalten werden, welche keinen unmittelbaren Bezug zu den Operationen auf dem Kriegsschauplatze haben, nicht entkräftend sind und dem Range der Einzelnen entsprechen. Ihr Verdienst wird zur Verbesserung ihrer Lage dienen oder ihnen bei der Freilassung ausgezahlt werden (unter Umständen nach Abzug der Unterhaltungskosten). Zu irgend einer Theilnahme an den Kriegsoperationen dürfen sie nicht gebraucht werden.

Dies kann jedoch die Verwendung zu Kriegsbauten und dergl. *außerhalb* des Kriegsschauplatzes nicht ausschließen.

Die Verpflegung der Gefangenen ist im allgemeinen in derselben Art zu regeln, wie die der Truppen des States, in

dessen Gewalt sie sich befinden. Ebenso sind sie den Gesetzen und Vorschriften unterworfen, welche für diese Truppen gelten. Gegen Fliehende darf nach vorhergegangener Aufforderung von den Waffen Gebrauch gemacht werden. Wiedereingefangene sind mit Disziplinarstrafen zu belegen oder strenger zu beaufsichtigen. Sind sie aber glücklich entkommen und fallen erst später wieder in Gefangenschaft, so werden sie, der früheren Flucht wegen, nicht bestraft.

Gegen diese Bestimmungen ist Einspruch erhoben worden, namentlich von General v. Hartmann. (Kritische Versuche.) In der That hat man Kriegsgefangenen gegenüber mit Ausnahmezuständen zu rechnen. Die allzu gelinde Ahndung mißglückter Fluchtversuche würde zahlreiche Nachahmungen zur Folge haben.

Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, seinen wahren Namen und Grad anzugeben. Die Auswechselung regelt wechselseitiges Uebereinkommen. Kriegsgefangene können auf Ehrenwort freigelassen werden, und deren eigene Regierung darf keine dem gegebenen Worte zuwiderlaufende Dienstleistung von ihnen weder beanspruchen noch annehmen.

Letzteres ist bekanntlich seitens der französischen Regierung im Kriege 1870/71 gegenüber denjenigen zahlreichen französischen Offizieren, welche unter Bruch des Ehrenwortes aus der Gefangenschaft entwichen waren, wohl durchweg geschehen.

Die feindliche Statsgewalt braucht die Bitte um Freilassung gegen Ehrenwort nicht zu erfüllen, und kein Gefangener ist gezwungen, die angebotene Freilassung auf Ehrenwort anzunehmen.

Bluntschli sagt: „Soldaten können das Ehrenwort nur durch Vermittelung ihrer Offiziere geben und auch diese nur mit Genehmigung ihres obersten Offiziers, der zur Stelle ist.“ — Rüstow bemerkt dazu: „Wir gestehen gern, daß uns bei diesem Ehrenwort durch Vermittelung der Verstand stille steht und daß wir für eine einigermaßen ausreichende Aufklärung sehr dankbar wären.“

Wer das Wort bricht und wieder ergriffen wird, ist der Rechte eines Kriegsgefangenen verlustig und verfällt dem

Standrecht. Auch Berichterstatter für Zeitungen, Marketender, Lieferanten u. s. w. können kriegsgefangen werden.

Der 7. Abschnitt: Von den Kranken und Blessirten, bestätigt einfach die Verpflichtungen der Genfer Konvention.

Gegenstände von großer Bedeutung, welche gegenwärtig eifrig erwogen werden, sind die Leichenschau auf der Wahlstatt, um das Begraben Lebendiger zu verhüten, und die Desinfektion der Schlachtfelder: beides Aufgaben von unendlicher Schwierigkeit, deren Lösung hoch erwünscht wäre, vorläufig aber kaum möglich erscheint. Zur Zeit macht man eifrig Versuche mit Beleuchtungsapparaten zum Absuchen der Schlachtfelder.

Der 8. Abschnitt beschäftigt sich mit der Militärgewalt in Bezug auf Privatpersonen. Die Bevölkerung eines besetzten Gebietes darf nicht gezwungen werden, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland theilzunehmen oder der feindlichen Macht den Eid zu leisten.

Auf dem überzogenen Gebiete verkündet der Invasor das Standrecht und setzt Kriegsgerichte ein, um die etwaigen „Kriegsverbrechen" zu bestrafen. Dieser Begriff steht juristisch nicht fest, und daher handelt es sich im wesentlichen darum, durch Strenge, Gewalt und Schrecken alles das zu unterdrücken, was der Okkupator nicht dulden kann, ohne selbst an seiner Niederlage zu arbeiten. Nicht Sühne und Bestrafung, sondern Rächung und Abschreckung sind die Gesichtspunkte, unter denen zu Gericht gesessen wird über die meisten jener „Kriegsverbrecher", die von der anderen Partei so oft und mit Recht als heldenmüthige Märtyrer gefeiert werden. — In dieselbe Kategorie fällt die Zerstörung von Wohnorten, wo Ueberfall oder Mord im Okkupationsgebiete stattgefunden haben. — Lediglich im Interesse des Selbstschutzes geschieht die Wegnahme von Geiseln, welche 1870/71 vielfach gute Dienste geleistet hat.

Ehre, Familienrechte, Leben und Religionsfreiheit sind zu achten; Privateigenthum ist nicht mit Beschlag zu belegen. (Vgl. S. 400.) Plünderung ist untersagt.

Der Plünderung gleich zu achten ist die Beraubung Verwundeter und Gefangener. Die Entwendung des Eigenthums Gefallener ist „unerlaubtes Beutemachen". Marodeurs (von spanisch marota = maitre renard, Strolch) sind Nachzügler, die sich in schuldhafter Weise vom Truppenkörper entfernt haben, um die Landeseinwohner zu bedrücken.

Im 9. Abschnitt wird hinsichtlich der Kontributionen

und Requisitionen bestimmt, daß von den Gemeinden und Einwohnern Leistungen und Dienste nur nach Maßgabe der allgemein anerkannten Kriegsnothwendigkeit und nicht in höherem Maße verlangt werden sollen, als sie im Verhältniß zu den Hilfsquellen des Landes stehen.

Ein sehr fragwürdiger Paragraph! Es wird sich in Fällen, wo die Okkupationsarmee Lebensmittel und dergl. gebraucht, nicht darum handeln, wieviel das feindliche Land nach bequemer Schätzung leisten mag, sondern darum, wieviel es leisten kann und wieviel das Heer nothwendig hat. Dieses Maß bestimmt kein Gesetz, sondern das Billigkeitsgefühl der Befehlshaber. — Eingehend behandelt den Inhalt der Abschnitte 8 und 9 Bluntschli in seiner vornehmlich historischen Abhandlung ‚Das Beuterecht im Kriege'. (Nördlingen 1878.)

Kontributionen sind nur auf Befehl des kommandirenden Generals und, soweit thunlich, nach der zu Recht bestehenden Steuerveranlagung vorzunehmen, Requisitionen nur im Auftrage des Ortskommandanten und gegen Entschädigung oder Empfangsbescheinigung.

Juristisch genommen, handelt es sich hier um das Nothrecht der Enteignung (Expropriation). Bluntschli sagt: „Die Kriegsgewalt darf alles das thun, was die militärische Nothwendigkeit fordert, das heißt, soweit als ihre Maßregeln nöthig erscheinen, um den Kriegszweck mit Kriegsmitteln zu erreichen, und sie in Uebereinstimmung stehen mit dem allgemeinen Recht und dem Kriegsgebrauch civilisirter Völker." — Dies sind aber durchweg schwankende und unsichere Bestimmungen. — General v. Meerheimb bemerkt dazu: „Die heutige Kriegssitte schont das Privateigenthum des Feindes, und dieser allgemeine Grundsatz (eigentlich ist es nur eine Maxime) soll uns heilig sein. Aber wir requiriren in Feindes Land, nehmen das Vieh, Kornvorräthe, lassen Müller und Bäcker mahlen und backen, quartieren unsere Soldaten in die Häuser und lassen sie dort verpflegen, legen auch wohl Steuern auf — das alles sind Eingriffe in das Privateigenthum des Feindes, zum Theil solche, die viel tiefer greifen als die Kriegspraxis des vorigen Jahrhunderts. (Vgl. S. 279.) Eine für alle Fälle gültige Linie zu ziehen, welche die Forderungen des Krieges begrenzt, ist unmöglich, da Wesen und Zweck des Krieges so verschieden sind und in demselben Feldzuge sich oft ändern. Manche Verpflegungsmaßregel, die zu Beginn des Krieges, in glücklicher Offensive, bei reichlicher Ernährung des Heeres

und gesicherten Kommunikationen hart und grausam wäre, kann für eine sich zurückziehende Armee, oder wenn die rückwärtigen Verbindungen vom Feinde zerstört sind, nothwendig werden. Nie leidet das Land, in dem Krieg geführt wird, so sehr, als wenn die feindliche Armee Mangel leidet, und die härtesten vom Feldherrn angeordneten Maßregeln zur Ernährung seines Heeres sind viel leichter zu ertragen, als wenn der Soldat aus Noth gezwungen ist, sich selbst zu helfen. Wo der strenge Davoust kommandirte, litt das Land weit weniger als unter dem persönlich gutmüthigen aber sorglosen und lüderlichen Masséna. — Marmonts Wort: ‚Im Fall eines Mangels an Lebensmitteln ist es niemals der bewaffnete Soldat, der zuerst verhungert', ist durchaus treffend. — Daß jede persönliche Bereicherung, die über den engsten Kriegszweck hinausgeht, unbedingt verboten ist, versteht sich von selbst, und jedes Vergehen dieser Art sollte das Korporationsgefühl — diese gewaltige Macht — aufs strengste ahnden. Auch darin muß die vornehme und edle Natur eines Gneisenau als Vorbild gelten, der nicht das kleinste Erinnerungszeichen 1814 und 1815 aus Frankreich mitnehmen wollte." — General v. Hartmann meint: „Noth und Drangsal sollen dem feindlichen Lande nicht erspart werden; sie dienen recht eigentlich dazu, seine Energie zu brechen und seinen Willen zu bewältigen." — Das ist jedoch, wie schon General v. Meerheimb bemerkt hat, eine zweischneidige Maßregel: Bauer und Bürger hangen am Eigenthum, wünschen den Frieden und treten dem Feinde nicht gern entgegen, eben um Hab und Gut nicht zu gefährden. Sind ihnen Haus und Hof zerstört und das Vieh genommen, so entschließen sie sich weit leichter, an einer Volkserhebung theilzunehmen, oft vielleicht weniger aus Begeisterung, als um dem Hunger zu entgehen. Wer nichts mehr zu verlieren hat, der wird gefährlich.

Der 10. Abschnitt handelt von den Parlamentären, d. h. denjenigen Persönlichkeiten, die von einer der Kriegsparteien ermächtigt sind, Verhandlungen mit der anderen einzuleiten und sich, begleitet von einem Trompeter und mit einer weißen Fahne, vorstellen.

In früherer Zeit war der Trompeter meist selbst der Parlamentär; denn in der „freien ritterlichen Kunst der redlichen Feldtrompeter", pflanzte sich ein Theil des Heroldswissens fort. (S. 82.) — Die weiße Fahne war ursprünglich immer die des obersten Befehlshabers. Weil er in dessen Auftrag kam, ward der Parlamentär mit ihr ausgerüstet.

Die Parlamentäre und ihre Begleiter sind unverletzlich, haben jedoch kein unbedingtes Anrecht darauf, vom Gegner empfangen zu werden und müssen sich den Maßregeln unterwerfen, welche nothwendig scheinen, um eine Verbindung der Spionage mit dem Parlamentiren unmöglich zu machen. Hat der Gegner von vornherein erklärt, bis zu einem gewissen Zeitpunkte keine Parlamentäre empfangen zu wollen, so können solche während dieser Frist auch kein Anrecht auf Unverletzlichkeit erheben. Ebenso büßt der Parlamentär dasselbe ein, wenn er sich eines Verrathes schuldig macht.

Der 11. Abschnitt enthält nur einen Artikel, welcher erklärt, daß Kapitulationen der militärischen Ehre nicht zuwider laufen dürfen und gewissenhaft zu beobachten sind.

Kapitulationen im freien Felde erklärte die ältere Kriegspraxis für unzulässig und sie kamen auch sehr selten und nur bei ganz kampfunfähigen Heerhaufen vor. — Festungskapitulationen durften, bei schwerer Verantwortung, nur auf „honorablen Akkord hin" und womöglich im Angesichte der Truppen abgeschlossen werden. Der Belagerte sollte die Verhandlung breit schlagen und inter spem et metum sich nicht übereilen. Ein solches Verhalten wird freilich nur dann möglich sein, wenn die Anknüpfung der Verhandlungen weder zu früh noch zu spät erfolgt. Durch furchtbare Drohungen die Uebergabe eines Platzes zu beschleunigen, war noch im 18. Jahrhundert nicht unerhört und oft nicht ohne Erfolg; die heutige Kriegsführung schließt die Anwendung eines solchen psychologischen Zwanges aus.

Der Rechtstitel des Befehlshabers, welcher die Kapitulation abschließt, muß formell in der unzweideutigsten Weise nachgewiesen werden, da andernfalls die Kapitulation vielleicht nicht ratifizirt wird und die ausbedungenen Vortheile verloren gehen. (So geschah es 1813 Rapp zu Danzig und St. Cyr in Dresden.)

Abschnitt 12 bespricht den Waffenstillstand. Wenn eine Dauer desselben nicht verabredet worden, so dürfen die Kriegsparteien nach vorhergegangener Aufkündignng die Waffen jederzeit wieder ergreifen. Der Stillstand kann allgemein oder örtlich sein; jedenfalls aber muß er unverweilt den be-

troffenen Truppen und Behörden bekannt gegeben werden, die darauf sofort die Feindseligkeiten einzustellen haben.

Die Parteien sind während des Waffenstillstandes entweder nur durch eine Demarkationslinie oder durch eine Demarkationszone getrennt.

Ueber die Verkehrsbeziehungen zwischen den Einwohnern haben die Parteien Verabredungen zu treffen. Verletzung des Waffenstillstandes seitens der einen Partei giebt der anderen das Kündigungsrecht, Verletzung der für den Privatverkehr getroffenen Vorbehalte jedoch nur den Anspruch auf Bestrafung der Schuldigen.

Die Verletzung des Waffenstillstandes durch den Gegner berechtigt nicht nur zu Kündigung; vielmehr darf man in solchem Falle die Feindseligkeiten ohne weiteres aufnehmen.

Im 13. Abschnitte werden die Verhältnisse der bei den Neutralen internirten Streitkräfte und der bei ihnen verpflegten Verwundeten abgehandelt. — Der neutrale Stat, welcher übertretende Truppen einer Kriegspartei aufnimmt, soll sie möglichst fern vom Kriegsschauplatz unterbringen und mag entscheiden, ob die Offiziere gegen Ehrenwort, das neutrale Gebiet nicht zu verlassen, auf freien Fuß zu setzen sind. Er übernimmt die Verpflegung der Uebergetretenen, für die er beim Friedensschluß entschädigt wird. Den Durchzug Verwundeter oder Kranker, die zu den Kriegführenden gehören, durch sein Gebiet, darf er gestatten, vorausgesetzt, daß kein kampffähiges Kriegsvolk und kein Kriegsmaterial dabei ist. Die Genfer Konvention gilt auch für die auf neutralem Gebiete internirten Kranken und Verwundeten.

Dies ist, zwar nicht dem vollen Wortlaute, doch durchaus dem Sinne nach der Inhalt der Brüsseler Deklaration. Offenbar mangelt derselben inhaltlich genommen in mancher Hinsicht die genügende Begründung, äußerlich die wünschenswerthe Genauigkeit der Fassung, und aus diesen Ursachen ist der von den Delegirten beschlossene Entwurf von den Regierungen

auch nicht angenommen und bestätigt worden. — Eine Feststellung des Kriegsrechtes, wie er sie versucht, dürfte aber, selbst wenn sie besser gelänge, kaum von bedeutendem Nutzen sein. Als Lykurgos einst gefragt wurde, warum er keine geschriebenen Gesetze aufgestellt habe, erwiderte er: „Weil Leute, die in der richtigen Lebensführung erzogen und angeleitet sind, von selbst zu beurtheilen vermögen, was in jedem Augenblicke zweckmäßig ist.“ Diese Auffassung läßt sich ja nun allerdings im bürgerlichen Leben nicht aufrecht erhalten; da bedarf es genau ausgestalteter Gesetze; für das Kriegsleben dürfte jene altspartanische Anschauung auch heut noch das Rechte treffen. Der Kriegsgebrauch ist weit älter als jede wissenschaftliche Formel; er hat sich ungeschrieben fortgepflanzt und ist vermuthlich gerade deshalb in voller Lebenskraft geblieben. Die Ueberlieferung der Standesgesinnung, der kriegerischen Ehre und das Gefühl der Verantwortlichkeit für die ganze Körperschaft — das sind wirksamere Sicherheiten als jedes Gesetzbuch. Von Geschlecht zu Geschlecht vererben sie sich in den Offizierkorps und verschmelzen mit der allgemeinen Bildung und der Humanität unserer Zeit zu einer allen Führern gemeinsamen Grundanschauung, aus der heraus jene vermuthlich zweifelloser und feinfühliger handeln werden, als sie es nach dem oft so fragwürdigen Wortlaute der Brüsseler Deklaration zu thun vermöchten. Dennoch bleibt diese als der Niederschlag der modernsten Anschauungen vom Kriegsrechte immerhin ein sehr merkwürdiges und wichtiges Aktenstück.

An den Brüsseler Entwurf knüpft eine umfangreiche Litteratur an [1]), und überdies fand die Konferenz von 1874 eine

[1]) Vgl. besonders: Lueder: Der neueste Kodifikationsversuch auf dem Gebiet des Völkerrechts. (Erlangen 1874.) Lucas: La conférence internationale de Bruxelles (Paris 1874) nud Les actes de la conférence de B. (1875). v. Holtzendorff: Die Streitfragen des neueren Völkerrechts. (Deutsche Rundschau. Okt. 1875.)

Art zeitweiliger Fortsetzung in den Versammlungen des ‚Instituts für Völkerrecht', das im Jahre 1873 zu Gent von Franz Lieber und Gust. Moynier begründet wurde und zu dessen Stiftern auch Bluntschli, Rolin-Jaequemyns, Calvo, Drouyn de l'Huys, v. Holtzendorff, Mancini, Parieu und Westlake gehörten. Dies Institut de droit international hat sich eine den thatsächlichen Zuständen entsprechende Entwicklung des Völkerrechts zur Aufgabe gestellt und zu Genf, im Haag, in Zürich, Paris, Brüssel, Oxford, Turin, München, Brüssel, Heidelberg, Lausanne und Hamburg getagt.

Gegenstände seiner Arbeiten waren u. a.: Der Konflikt der Gesetze, das Urheberrecht, das Prisenrecht, die Rechtsprechung in Streitigkeiten der im Morgenlande weilenden Europäer, die Rechte und Pflichten der Neutralen im Seekriege, die Frage der schiedsrichterlichen Instanz bei internationalen Streitigkeiten, der Schutz der internationalen Telegraphenkabel, die Sicherstellung des Suezkanals, die sog. Friedensblokade, die Schifffahrt auf internationalen Flüssen, die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, das internationale Eherecht, das internationale Eisenbahnrecht, das Ausweisungsrecht, die Aktiengesellschaften, der Begriff des territorialen Meeres, die Zuständigkeit der Gerichte in Processen gegen fremde Staten oder fremde Souveräne, die Vorrechte der Botschafter und Gesandten, endlich auch, anknüpfend an die Brüsseler Deklaration, die völkerrechtliche Regelung der Kriegführung.[1])

Unmittelbar zu verwendende Ergebnisse erwarteten wohl wenige von den Verhandlungen dieses Institutes; immerhin behalten dieselben hohen Wert auf einem durch die eigentliche Gesetzgebung nicht zu regelnden Gebiete, einmal als Ausdruck der wissenschaftlichen Ueberzeugung, der communis doctorum opinio, dann durch die Verständigung über gemeinsame Interessen und endlich als etwaige Unterlage für Völkerverträge.

Am wichtigsten für unsern Gegenstand ist das vorzugsweise Moyniers Bemühungen zu verdankende, auf der Oxforder Versammlung 1880 beschlossene Manuel des lois de la guerre sur terre,[2]) das, an sich selbst unverbindlich für die Staten,

[1]) Das Kriegsrecht des 19. Jahrhdts. mit Bez. auf den Genfer Kongreß. (Deutsche. Viertelj. Schrft. CVIII, (S. 216.) — [2]) Brüssel und Lpzg. 1880.

besonders merkwürdig geworden ist durch einen berühmten Briefwechsel zwischen dem Feldmarschall Grafen Moltke und dem Professor Bluntschli, der als Mitglied des Instituts[1]) und ehemaliger deutscher Delegirter zur Brüsseler Konferenz jenes Manuel dem Chef des deutschen Generalstabs übersandte. Am 11. Dezember 1880 antwortete ihm Moltke:

„ . . . Zunächst würdige ich vollkommen das menschenfreundliche Bestreben, die Leiden zu mildern, welche der Krieg mit sich führt. — Der ewige Friede ist ein Traum und nicht einmal ein schöner, und der Krieg ein Glied in Gottes Weltordnung.[2]) In ihm entfalten sich die edelsten Tugenden des Menschen: Muth und Entsagung, Pflichttreue und Opferwilligkeit mit Einsetzung des Lebens. Ohne den Krieg würde die Welt im Materialismus versumpfen. Durchaus einverstanden bin ich ferner mit dem in der Vorrede ausgesprochenen Satz, daß die allmählich fortschreitende Gesittung sich auch in der Kriegführung abspiegeln muß; aber ich gehe weiter und glaube, daß sie allein, nicht ein kodifizirtes Kriegsrecht dies Ziel zu erreichen vermag. — Jedes Gesetz bedingt eine Autorität, welche dessen Ausführung überwacht und handhabt, und diese Gewalt eben fehlt für die Einhaltung internationaler Verabredungen. Welche dritten Staten werden um deshalb zu den Waffen greifen, weil von zwei kriegführenden Mächten durch eine oder beide die lois de la guerre verletzt sind!? Der irdische Richter fehlt. Hier ist nur Erfolg zu erwarten von der religiösen und sittlichen Erziehung der Einzelnen, von dem Ehrgefühl und dem Rechtssinne der Führer, welche sich selbst das Gesetz geben und danach handeln, soweit die abnormen Zustände des Krieges es überhaupt möglich machen. — Nun kann doch auch nicht in Abrede gestellt werden, daß wirklich die Humanität der Kriegführung der allgemeinen Milderung der Sitten gefolgt ist. Man vergleiche nur die Verwilderung des dreißigjährigen Krieges mit den Kämpfen der Neuzeit! — Ein wichtiger Schritt zur Erreichung des erwünschten Zieles ist in unseren Tagen die Einführung der allgemeinen Militärpflicht gewesen, welche die gebildeten Stände in die Armeen einreiht. Freilich sind auch die rohen und gewaltthätigen Elemente geblieben; aber sie bilden nicht wie früher nur den alleinigen Bestand. — Zwei wirksame Mittel liegen außerdem in der Hand der Regierungen, um

[1]) Bluntschli: Das Institut f. Völkerrecht und das Manuel des Kriegsrechts. (‚Die Gegenwart'. 1880 Nr. 20.) — [2]) Diese Aeußerung stimmt genau überein mit der von O. v. Platen i. J. 1843 (vgl. S. 312).

den schlimmsten Ausschreitungen vorzubeugen: die schon im Frieden gehandhabte und eingelebte strenge Manneszucht und die administrative Vorsorge für Ernährung der Truppen im Felde. Ohne diese Vorsorge ist auch die Disciplin nur in beschränktem Maße aufrecht zu erhalten. Der Soldat, welcher Leiden und Entbehrungen, Anstrengung und Gefahr erduldet, kann nicht nur en proportion avec les ressources du pays, er muß alles nehmen, was zu seiner Existenz nöthig ist. Das Uebermenschliche darf man von ihm nicht fordern. — Die größte Wohlthat ist die schnelle Beendigung des Krieges, und dazu müssen alle nicht geradezu verwerflichen Mittel frei stehen. Ich kann mich in keiner Weise einverstanden erklären mit der Déclaration de St. Pétersbourg, daß die ‚Schwächung der feindlichen Streitmacht' das allein berechtigte Vorgehen im Kriege sei. Nein, alle Hülfsquellen der feindlichen Regierung müssen in Anspruch genommen werden: ihre Finanzen, Eisenbahnen, Lebensmittel, selbst ihr Prestige. Mit dieser Energie und doch mit mehr Mäßigung als je zuvor ist der letzte Krieg gegen Frankreich geführt worden. Nach zwei Monaten war der Feldzug entschieden, und erst als eine revolutionäre Regierung ihn zum Verderben des eigenen Landes noch vier Monate länger fortsetzte, nahmen die Kämpfe einen erbitterten Charakter an. — Gern erkenne ich an, daß das Manuel in klaren und kurzen Sätzen den Nothwendigkeiten im Kriege in höherem Maße Rechnung trägt, als dies in früheren Versuchen der Fall gewesen ist. Aber selbst die Anerkennung der dort aufgestellten Regeln durch die Regierungen sichert noch nicht deren Ausführung. Daß auf einen Parlamentär nicht geschossen werden darf, ist ein längst allseitig zugestandener Kriegsgebrauch, und doch haben wir denselben im letzten Feldzuge mehrfach übertreten gesehen. Kein auswendig gelernter Paragraph wird den Soldaten überzeugen, daß er (§ 2 ad 43) in der nicht organisirten Bevölkerung, welche (spontanément, also aus eigenem Antriebe) die Waffen ergreift und durch welche er bei Tag wie bei Nacht nicht einen Augenblick seines Lebens sicher ist, einen regelrechten Feind zu erblicken habe . . . Im Kriege, wo alles individuell aufgefaßt sein will, werden, wie ich glaube, nur die Paragraphen wirksam werden, welche sich wesentlich an die Führer wenden. Dahin gehört, was das Manuel über Verwundete, Kranke, Aerzte und Sanitätsmaterial sagt. Die allgemeine Anerkennung schon dieser Grundsätze sowie die über Behandlung der Gefangenen würde ein wesentlicher Fortschritt zu dem Ziele sein, welches das ‚Institut für Völkerrecht' mit so rühmlicher Beharrlichkeit erstrebt."

Die wiſſenſchaftliche Durcharbeitung des Völker- und Kriegsrechts nahm inzwiſchen ihren Fortgang, und ihre Ergebniſſe knüpfen ſich vorzugsweiſe an die Namen Travers Twiß,[1]) Wilh. Rüſtow,[2]) Leop. Neumann,[3]) Hallack,[4]) Calvo[5]), v. Holtzendorff,[6]) v. Martens,[7]) v. Blumerincq,[8]) Felix Dahn,[9]) Reſch[10]) und Gareis.[11]) — Die großartigſte Unternehmung iſt das ſeit 1885 von Franz v. Holtzendorff unter Mitwirkung einer Reihe hervorragender Gelehrten herausgegebene ‚Handbuch des Völkerrechts.‘[12])

7. Die Anſchauungen der Denker.

Der genialſte Philoſoph der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Arthur Schopenhauer, ſteht in ſeiner Auffaſſung des Krieges weſentlich auf dem Standpunkte jener Denker des 17. Jahrhunderts, welche zuerſt die menſchlichen Dinge mit Hülfe der Erfahrungswiſſenſchaft als Ergebniſſe des natürlichen Lebens betrachteten. Schopenhauer ſprach ſich im Jahre 1851 folgendermaßen aus:[13])

„Wenn auf der Welt Gerechtigkeit herrſchte, wäre es hinreichend, ſein Haus gebaut zu haben, und es bedürfte keines anderen Schutzes

[1]) The law of nations (Oxford 1875.) [2]) Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. (Zürich 1876.) [3]) Grundriß des heutigen europ. Völkerrechts. (Wien 1877.) [4]) International Law. (New-York, Lond. 1878.) [5]) El Derecho International. (Paris 1880.) [6]) Europ. Völkerrecht (in der von ihm hrsggb. ‚Rechtsencyklopädie‘. I. Lpzg. 1882.) [7]) Völkerrecht. Aus dem Ruſſiſchen von Bergbohm. (Berl. 1886.) [8]) Völkerrecht und internation. Recht (in Marquardſens Handbuch des öffentlichen Rechts. I. Freiburg i. B. 1884). [9]) Völkerrechtliche und ſtatsrechtliche Studien. (Berlin 1884.). [10]) Das europ. Völkerrecht der Gegenwart. (Graz 1885.) [11]) Inſtitutionen des Völkerrechts. (Gießen 1888.) [12]) Berlin 1885 ff. — Auffallend iſt es, daß unter dieſen Autoren nicht ein einziger Franzoſe iſt! — [13]) Zur Rechtslehre und Politik. ‚Parerga und Paralipomena‘ II. § 125. (2. Aufl. Berl. 1862.)

als dieses offenbaren Eigenthumsrechtes. Aber weil das Unrecht an der Tagesordnung ist, so ist erfordert, daß wer das Haus gebaut hat, auch imstande sei, es zu schützen. Sonst ist sein Recht de facto unvollkommen: der Angreifer hat nämlich Faustrecht, welches geradezu der Rechtsbegriff des Spinoza ist, der kein anderes Recht anerkennt, sondern sagt: unusquisque tantum juris habet quantum potentia valet . . . In der bürgerlichen Gesellschaft ist nun zwar dieser Rechtsbegriff abgeschafft, in der politischen jedoch nur der Theorie nach: in praxi gilt er hier fortwährend. Die Folgen der Vernachlässigung dieser Regel sehen wir eben jetzt in China: Rebellen von innen und Europäer von außen, und steht das größte Reich der Welt wehrlos da und muß es büßen, die Künste des Friedens allein und nicht auch die des Krieges kultivirt zu haben. — Zwischen dem Wirken der schaffenden Natur ist eine eigenthümliche, aber nicht zufällige, sondern auf der Identität des Willens in beiden beruhende Analogie. Nachdem in der Natur die von der Pflanzenwelt zehrenden Thiere aufgetreten waren, erschienen in jeder Thierklasse, nothwendig zuletzt, die Raubthiere, um von jenen ersteren als ihrer Beute zu leben. Ebenso nun, nachdem die Menschen ehrlich und im Schweiße ihres Angesichts dem Boden abgewonnen haben, was zum Unterhalte eines Volkes nöthig ist, treten allemal eine Anzahl Menschen zusammen, die, statt den Boden urbar zu machen und von seinem Ertrage zu leben, es vorziehen, ihre Haut zu Markte zu tragen und Leben, Gesundheit und Freiheit aufs Spiel zu setzen, um über die, welche den redlich erworbenen Besitz inne haben, herzufallen und die Früchte ihrer Arbeit sich anzueignen. Diese Raubthiere des menschlichen Geschlechts sind die erobernden Völker,[1]) welche wir von den ältesten Zeiten an bis auf die neuesten überall auftreten sehen mit wechselndem Glück, indem ihr jeweiliges Gelingen und Mißlingen durchweg den Stoff der Weltgeschichte liefert; daher Voltaire recht hatte, zu sagen: Dans toutes les guerres il ne s'agit que de voler. Daß sie sich der Sache schämen, geht daraus hervor, daß jede Regierung laut betheuert, nie anders als zur Selbstvertheidigung die Waffen ergreifen zu wollen. Statt aber die Sachen mit öffentlichen offiziellen Lügen zu beschönigen, die fast noch mehr als jene selbst empören, sollten sie sich frech und frei auf die Lehre des Macchiavelli berufen. Aus dieser nämlich läßt sich entnehmen, daß zwar zwischen Individuen der Grund-

[1]) Ich brauche wohl kaum darauf hinzuweisen, daß diese Auffassung mit den neueren Anschauungen der Wissenschaft nicht übereinstimmt. Es dürfte sehr schwierig sein, grundsätzlich zwischen erobernden und nicht erobernden Völkern zu unterscheiden; es kommt für jedes seine Stunde.

satz ‚quod tibi fieri non vis, alteri ne feceris' allerdings gilt, hingegen zwischen Völkern der umgekehrte: ‚quod tibi fieri non vis, id alteri tu feceris!' — Willst du nicht unterjocht werden, so unterjoche bei Zeiten den Nachbarn, sobald nämlich seine Schwäche dir die Gelegenheit darbietet. Denn, läßt du diese vorübergehn, so wird sie einmal sich als Ueberläuferin im fremden Lager zeigen: dann wird jener dich unterjochen; wenn auch die jetzige Unterlassungssünde nicht von der Generation, die sie beging, sondern von der folgenden abgebüßt werden müßte. Dieser Macchiavellistische Grundsatz ist für die Raubluft immer noch eine viel anständigere Hülle als der ganz durchsichtige Lappen palpabelster Lügen in Präsidentenreden und gar solcher, welche auf die bekannte Geschichte vom Kaninchen, welches den Hund angegriffen haben soll, hinauslaufen. Im Grunde sieht jeder Stat den andern als eine Räuberheerde an, die über ihn herfallen wird, sobald die Gelegenheit kommt."

Auch Graf Jos. Marin Portalis, ehedem Justizminister Charles' X., erklärte den Krieg für eine manière d'être der Menschheit.[1])

Er vergleicht ihn mit den Entwickelungskrankheiten kräftiger Menschen; denn keineswegs sei er nur Statenverwüster sondern auch Statenbegründer, und wie der Speer des Achill schlage er nicht blos Wunden sondern heile sie auch. Portalis ist nicht der Meinung des de Maistre (S. 298), daß der Krieg eine göttliche Sühne menschlicher Schuld darstelle, sondern er ist überzeugt, daß Völker ganz dieselben Bedürfnisse haben wie Einzelwesen, und daß daher auch zwischen jenen Zusammenstöße unvermeidlich seien. Die Erziehung des Menschengeschlechtes vermöge ja, wie die des Einzelnen, nur zu entwickeln, nichts hinzu, nichts fortzuthun. Die menschlichen Fähigkeiten aber seien eng begrenzt, folglich seien es auch die der Völker.

Gegen Ende der fünfziger Jahre geschah es wohl zum erstenmale, daß ein bedeutender Geschichtsforscher in verächtlicher und wegwerfender Weise von dem Kulturwerthe des Krieges sprach. Es war Henry Thomas Buckle.[2])

[1]) De la guerre considerée dans ses rapports avec les destinées du genre humain. (Séances et travaux de l'academie. Compte rendu 1856.) [2]) History of civilisation in England. (London 1857—1861.) Gegen Buckles Auffassung wendete sich der k. k. Generalstabshauptmann Alex Kirchhammer in einem guten Vortrage. (Streffleurs österr. Milit. Ztschft. Jan. und Febr. 1880.)

Dies erscheint um so seltsamer, als die einseitig materialistisch-statistische Weltanschauung und Methode des Verfassers den freien Willen leugnet. Ihm ist der Mensch gegenüber dem Naturgesetze kaum etwas anderes als jeder beliebige Stoff; vor dem erfahrungsmäßig gewonnenen Gesetze strengster Kausalität wird für Buckle jede psychologische Betrachtungsweise zu nichte. Ist aber der Krieg lediglich das Ergebniß unvermeidlicher von der Natur gegebenen Ursachen, so erscheint es geschmacklos, wenn man ihn ‚schlecht macht'.

Wie viel einfacher, klarer und größer ist dagegen die Auffassung Konstantin Rößlers, der unumwunden ausspricht:[1])

„Es giebt zur Herrschaft nur Einen Titel, die Kraft, und für diesen Titel nur Einen Erweis, den Krieg. Die Kriegslose sind die Sprüche, welche die Völkerprocesse entscheiden, und diese Sprüche, wenn sie nur alle Instanzen durchlaufen, sind immer gerecht ... Die Erde ist nicht da, von unfähigen Barbaren bewohnt zu werden!"

Unter den deutschen Philosophen hat sich Friedr. Adolf Trendelenburg eingehend mit der Frage des Krieges beschäftigt, ohne jedoch so bestimmt Stellung zu ihr zu nehmen, daß man seinen Betrachtungen eine wesentliche Förderung des Problems zusprechen könnte.[2])

Er erkennt an, daß zwischen Staten die Selbsthülfe Recht werde und fortgesetzte Willkür zwischen ihnen obwalten würde, wenn nicht von Zeit zu Zeit ein, freilich niemals andauernder Rechtszustand durch den Sieg festgestellt würde. Könne zunächst auch nur der Vertheidigungskrieg als ‚gerecht' bezeichnet werden, so seien doch auch diejenigen Kriege sittlich zu rechtfertigen, welche dahin zielten, neue für die Entwickelung der Kräfte unentbehrliche Lebensbedingungen zu schaffen. Der ewige äußere Friede setze einen vollkommenen inneren Frieden, einen Zustand der Sündlosigkeit der Völker voraus; er sei also nicht auf juristischem, sondern nur auf ethischem Wege zu erreichen. „Im Völkerrecht aber sollen die Völker ihr gemeinsames Gewissen haben, und die öffentliche Meinung muß sich regen, um es beständig zu wahren."[3]) Wie Hegel so besorgt auch Trendelenburg, daß durch einen langen Frieden die Menschheit in Ueppigkeit und Wohlstand entarten könne. Dem wider-

[1]) System der Statslehre. (Leipzig 1857.) [2]) Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. (Leipzig 1860.) [3]) Lücken im Völkerrecht. (Leipzig 1870.)

ſpricht Holtzendorff, indem er darauf hinweiſt, daß die deutſchen Heere nach beinahe ununterbrochener Ruhe eines halben Jahrhunderts das Höchſte geleiſtet hätten. Aber er vergißt dabei zu erwähnen, daß dies doch nur möglich war, weil das Volk durch die allgemeine Wehrpflicht ununterbrochen zum Kriege geſchult worden war!

Ein ſeltſames Gemiſch von Schlagworten, die den Nagel auf den Kopf treffen, mit redneriſchen Ueberſchwänglichkeiten und inneren Widerſprüchen kennzeichnen das Werk des begabten Sozialiſten Pierre Joſephe Proudhon,[1]) (S. 306) als deſſen Wahlſpruch man die Stelle ausheben könnte: „Frieden gibt es nur für den Starken und ſolange er ſtark iſt; in der ſiegreichen Stärke findet man die Ruhe.“

Der Krieg iſt, wie Raum und Zeit, eine Form unſerer Vernunft, ein Geſetz unſerer Seele, eine Bedingung unſeres Daſeins ... ja er iſt ſogar eine göttliche Thatſache und eine Offenbarung des Ideals, ſo daß, wenn es den Krieg nicht gäbe, die Poeſie ihn erfinden würde ... Man ſpricht davon, den Krieg abzuſchaffen, wie wenn es ſich um Abgaben oder Zölle handelte, und begreift nicht, daß, wenn man vom Kriege und den dazu gehörigen Ideen abſehen wollte, nichts, gar nichts von der Vergangenheit der Menſchheit bliebe, um ihre Zukunft aufzubauen ... Der Krieg iſt die erhabenſte Offenbarung der Gerechtigkeit, die Rechtsheiſchung und der Waffenbeweis für das Recht der Kraft; er fällt ſeinen Spruch im Namen und kraft der Kraft ... Der Krieg iſt die älteſte aller Religionen; er wird auch die letzte ſein ... Staten ſind organiſirte Kräfte, deren Geſetz es iſt, ſich auf Koſten ihrer Umgebung auszudehnen. Sobald zwei Staten ſich begegnen, ſtreben ſie alſo, einander zu verſchlingen ... Es iſt abgeſchmackt, darüber zu grübeln, ob dies Streben gerecht oder ungerecht ſei, von Ehrgeiz zu ſprechen u. dergl. m. Solche Gemeinſätze ſind bloßes Geſchwätz. Jeder Stat will wachſen; wachſend bedroht er die Unabhängigkeit der Nachbarn; jeder bedrohte Stat iſt ſomit berechtigt, jenem Wachsthum entgegenzutreten oder ſich anderweit zu entſchädigen — Fragen der Gelegenheit, der Umſicht, beſonders aber der Stärke! ... Der Krieg zeigt ſich jedoch in doppelter Geſtalt: in der des Erzengels und der des Dämons. Alles in der Menſchheit iſt beſſer geworden; nur der Krieg — urſprünglich die höchſte Offenbarung der Gerechtigkeit — iſt ſchlechter geworden, ſo-

[1]) La guerre et la paix. Recherches sur le principe et la constitution du droit des gens. (Brüſſel 1861.)

wohl durch die Verdunkelung seiner Idee als durch den Fortschritt der Zerstörungsmittel, durch seine erheuchelten Vorwände wie durch die Armseligkeit seiner Ergebnisse ... Der Krieger ist in der Hand des Feldherrn nicht mehr eine Seele, sondern eine Tödtungsmaschine, ein Erzeugniß der Militärindustrie. Aber nicht die Waffen sollten den Krieg entscheiden, sondern die Kraft der Menschen ... Zudem wird er abgeschmackt durch die übliche Affektation von Menschenliebe und Höflichkeit; er entspricht seinem Prinzip nicht mehr; darum sind seine Tage gezählt; Wirthschaft und Friede sind die Losung; die Menschheit mag den Krieg nicht mehr!

Kümmerlich und spießbürgerlich erscheint daneben die ‚allen Freunden des Fortschritts' gewidmete Schrift eines österreichischen ‚Freundes der Wahrheit', der trotz guter Kenntnisse sich recht befangen zeigt und sich sogar mit Entschiedenheit gegen die allgemeine Wehrpflicht wendet, von welcher er seltsamerweise voraussetzt, daß sie die Zahl der Kriege steigern würde.[1]) — Wie anders faßt Adolf Lasson, der geistvolle Vertreter der historischen Rechtsschule, die Erziehung der Bürger zur Wehrhaftigkeit auf![2])

„Diese Erziehung darf sich nicht darauf beschränken, gewisse Kenntnisse mitzutheilen, Fertigkeiten auszubilden oder allgemein die Intelligenz zu wecken: vielmehr es sind die eigenthümlich männlichen Tugenden, die in dem künftigen Krieger großgezogen werden sollen," und die Aufgabe des States, sein Volk zur sittlichen Befreiung zu erziehen, ließe sich gar nicht lösen, wenn nicht gerade die kriegerischen Haupttugenden gebildet und gekräftigt würden. Denn diese Haupttugenden sind Tapferkeit und Gehorsam. Tapferkeit ist die in der Gefahr sich bewährende Kraft des Willens, welche in treuer Pflichterfüllung auch die edelsten Güter: Gesundheit und Leben, daransetzt, und Gehorsam ist der stete und ausdauernde Wille, die eigne Begierde, ja die eigne Einsicht zurück-

[1]) Der Krieg, die Kongreßidee und die allgemeine Wehrpflicht. (Prag 1868.) [2]) Das Kulturideal und der Krieg. (Berlin 1868.) Lasson hat dieser ebenso gediegenen als volksthümlichen Schrift ein höchst ausgezeichnetes Werk folgen lassen, welches sie wissenschaftlich näher begründet und durch die Klarheit der Darstellung wie durch den Reichthum der Belegstellen eine hervorragende Stelle in unserm Schriftthum einnimmt: ‚Prinzip und Zukunft des Völkerrechts'. (Berlin 1871.)

zudrängen und dem Befehle zu folgen, als wäre es der eigne Wille. Gehorſam und Tapferkeit ſind alſo der erzogene Wille, ſind die wahren Tugenden des freien Mannes; denn nur der verſteht es, frei zu ſein, der ſich ſelbſt beherrſchen und zur rechten Zeit gehorchen kann. Wo aber wäre das beſſer zu lernen, als im Heere und im Kriege? Zumal für unſere Gegenwart iſt die kriegeriſche Erziehung der Maſſen von unſchätzbarer Wichtigkeit. Sie allein ermöglicht eine vollkommenere geiſtige und ſittliche Ausbildung des gemeinen Mannes, indem ſie das Werk der Volksſchule fortſetzt bis in die Jahre des beginnenden Mannesalters hinein. „Daß die Mehrzahl der Menſchen und namentlich die der unteren ungebildeteren Klaſſen zur Zuchtloſigkeit neigt, beweiſt die Erfahrung ... Je mehr nun der wirthſchaftliche Fortſchritt die alte Geſchloſſenheit der Korporationen ſprengt, um ſo größer iſt die Gefahr eines falſchen Gebrauches der Freiheit ... Gemeiner Selbſtſucht und Zuchtloſigkeit wirkt aber nichts ſo ſicher entgegen, wie die Uebung des Kriegers im Gehorſam.“ — Und auch die körperliche Erziehung zum Kriegsdienſt iſt von der ſegensreichſten Wirkung gerade in der Gegenwart. „Ohne ſie wird das Volk auch phyſiſch ausarten, wie es moraliſch entarten muß, wenn diejenigen Seelenthätigkeiten, die nur im Kriege genügende Anregung finden, in dauerndem Frieden verkümmern.“

Die Sätze, welche Laſſon in ſeinem zweiten Werke aufſtellt und beweiſt, ſind die folgenden:

1. Die Vielheit der Staten iſt unaufhebbar. — 2. Staten als ſouveräne, moraliſche Perſonen können nicht Glieder einer rechtlichen und ſittlichen Gemeinſchaft ſein. — 3. Zwiſchen verſchiedenen Staten herrſcht von Natur der Streit. — 4. Der Stat ordnet ſein Verhältniß zu anderen Staten aus Bedürfniß des Friedens. — 5. Das Völkerrecht beruht auf Gemeinſamkeit der Intereſſen und trägt den Charakter des klugen Egoismus. — 6. Die Verträge zwiſchen den Staten ſind der Ausdruck des gegenſeitigen Machtverhältniſſes. — 7. Der Krieg iſt ein Mittel der Unterhandlung. — 8. Das Kriegsrecht beruht darauf, daß nicht Menſchen, ſondern Staten in Wahrheit den Krieg führen. — 9. Die weitere Vervollkommnung des Völkerrechts iſt von der zunehmenden ſtatlichen Freiheit zu erwarten.

Wie der Prophet einer großen nahen Zukunft erſchien an der Schwelle des Jahres 1870 Heinrich von Treitſchke mit ſeiner begeiſterten Würdigung des wahren echten Krieges.[1])

[1]) ‚Das konſtitutionelle Königthum in Deutſchland‘ in den ‚Hiſtor. und polit. Aufſätzen.‘ N. F. II. (Leipzig 1870.)

Während die Völker des Alterthums ein einseitig politisches Leben führten und ihre Kraft zumeist durch unmäßig kriegerische Geschichte erschöpften, erscheinen Völker solcher Art in der modernen Welt nur äußerst selten; allenfalls bot Spanien in der Zeit der katholischen Restauration ein Beispiel solcher Haltung dar. „Aber weit häufiger begegnen uns Nationen, die in einem einseitig socialen Dasein, einem faulen Frieden verkamen: so das frühere Italien, so Holland, so unser eignes Vaterland in jener öden Friedenszeit am Ende des 16. Jahrhunderts, der dann ein verspäteter Krieg ohne sittlichen Inhalt und eine ungeheure Zerstörung als wohlverdiente Strafe folgte. Und liefen wir nicht unter dem deutschen Bunde abermals Gefahr, derselben sittlichen Fäulniß zu verfallen, wenn nicht das Unwetter des böhmischen Krieges reinigend in die Sumpfluft hineinfuhr!?“ ... „Jedes Volk, zu allermeist ein fein gebildetes, wird in langer Friedenszeit leicht der Verweichlichung und der Selbstsucht verfallen. Das unbeschränkte Behagen der Gesellschaft ist der Untergang nicht nur des States, sondern zugleich aller idealen Güter des Lebens. Spießbürgerlicher Sinn oder weltmännische Rührigkeit, welche nur die Befriedigung aller Gelüste des Einzelnen im Auge hat, unterwühlt die Fundamente einer höheren sittlichen Weltanschauung und den Glauben an Ideale. Flache Köpfe gelangen zu dem Wahne: der Lebenszweck des Einzelnen sei Erwerb und Genuß; der Zweck des States sei kein anderer als der, seinen Bürgern das Geschäft zu erleichtern; der Mensch sei bestimmt, theuer zu verkaufen und wohlfeil einzukaufen; der Krieg aber, der ihn in dieser Arbeit störe, sei das größte Uebel und das moderne Heerwesen nur ein trauriger Ueberrest mittelalterlicher Barbarei ... Einem solchen Geschlecht gereicht es zum Segen, wenn ihm das Schicksal einen großen und gerechten Krieg sendet, und je lieblicher sich die bequeme Gewohnheit des bloß socialen Lebens den Menschen ins Herz geschmeichelt, um so gewaltiger erscheint dann der Rückschlag, der sie emporruft zu kriegerischer That im Dienste des States.“ ... „Sobald der Stat ruft: Jetzt gilt es mir und meinem Dasein! — da erwacht in einem freien Volke die höchste aller Tugenden, die so groß und schrankenlos im Frieden niemals walten kann: der Opfermuth. Die Millionen finden sich zusammen in dem Einen Gedanken des Vaterlandes, in jenem gemeinsamen Gefühle der Liebe bis zum Tode, das, einmal genossen, nicht wieder vergessen wird und das Leben eines ganzen Menschenalters adelt und weiht. Der Streit der Parteien und der Stände weicht einem heiligen Schweigen; auch der Denker und der Künstler empfindet, daß sein ideales Schaffen, wenn der Stat versinkt, doch nur ein Baum sei ohne Wurzeln. Unter den Tausenden, die zum Schlachtfelde ziehen und willenlos dem Willen des

Ganzen gehorchen, weiß ein Jeder, wie bettelhaft wenig ſein Leben gilt neben dem Ruhme des States; er fühlt um ſich das Walten unerforſchlicher Mächte. Daher die Innigkeit des religiöſen Gefühls in jedem ernſten Kriege; daher die herrliche, dem platten Verſtande unfaßbare Erſcheinung, daß feindliche Heere denſelben Gott um Sieg anflehen. Die Größe des Krieges liegt gerade in jenen Zügen, welche die ſchwachmüthige Aufklärung ruchlos findet. Da erſchlagen ſich Männer, die einander nie ein Leid gethan, die ſich hochachten als ritterliche Feinde; ſie opfern der Pflicht nicht bloß ihr Leben, ſie opfern, was ſchwerer wiegt, auch das natürliche Gefühl, den Inſtinkt der Menſchenliebe, den Abſcheu vor dem Blute. Das kleine Ich mit allen ſeinen gemeinen — und edlen Trieben ſoll untergehn im Willen des Ganzen! — Wer das barbariſch findet, den frage ich: wie geht es doch zu, daß noch niemals ein großer und heilvoller Gedanke der politiſchen oder religiöſen Freiheit eine Macht wurde unter den Menſchen, wenn er nicht beſiegelt ward durch Blut? Und warum ſind die Kriegshelden und die Religionsſtifter die einzigen Sterblichen, deren Name die Jahrtauſende hindurch im Gedächtniſſe der Völker lebt!?"

Und nun kam der große, der herrliche Krieg gegen Frankreich. Die Haltung der Deutſchen in dieſem gewaltigen Ringen war auch unter dem völkerrechtlichen Geſichtspunkte ſo klar, edel und würdig, daß es ſich beſudeln hieße, wenn man die Schmähſchriften unſerer Feinde in die Hand nehmen und nachweiſen wollte, daß ſie nichtig ſind. Jeder Ehrliche, der es wiſſen will, weiß das ohnehin. Der Krieg iſt geführt worden in dem Sinne, der den Kaiſer Wilhelm in ſeinem Erlaß vom 21. Juli 1870 beſeelte, als er verordnete, es ſolle in allen Kirchen dafür gebetet werden, „daß Gott uns in dieſem Kampfe zum Siege führe und daß er uns Gnade gebe, auch gegen unſere Feinde uns als Chriſten zu verhalten." So iſt es geſchehen, und darum war auch die läuternde und veredelnde Wirkung dieſes Krieges auf jeden redlichen Beobachter ſo tief. Man erkannte, daß „der Krieg eine letzte Inſtanz für Lebensfragen und dadurch eine mit dem Werden der Menſchheit zuſammenhangende Nothwendigkeit" ſei;[1]) man überzeugte ſich,

[1]) W. Gaß: Recht und Nothwendigkeit des Krieges. (Proteſt. Kirchenztg. Berlin 1870. Nr. 49.)

daß „der Krieg die einzige Quelle eines ganz bestimmten Komplexes von Tugenden" sei, die das fundamentum regnorum bilden, daß „sein tugendschaffender Werth" jedoch fast mehr noch als in der Ausübung des Kampfes in der Vorbereitung zu diesem ruhe. „Der größte Fortschritt der Menschheit besteht darin, daß die für den Krieg nothwendige Erziehung nicht mehr wie früher im Kriege selbst sondern im Frieden durch die militärische Ausbildung herbeigeführt wird. Sie ist zugleich die einzige Gewähr für den siegreichen Ausgang des Krieges."[1]) Dies empfand auch ein sonst nichts weniger als kriegerisch gesinnter Dichter, Berthold Auerbach. Unter dem mächtigen Eindruck des Feldzugs von 1870 bricht er in die Worte aus:

„Immer auf's neue drängt sich die Frage auf: Ist der Krieg allzeit bestimmt, der Hervorbringer großer Volkseigenschaften zu werden? Läßt sich durch den Krieg allein zum Bewußtsein bringen, daß das Individuum nur durch das Statsganze besteht? Und ist die Rüstung zum Kriege die einzige oder doch wesentlichste Möglichkeit, die Volkskraft zu organisiren, Pünktlichkeit und Sicherheit im Befehlen, entschiedene Folgsamkeit im Gehorchen auszubilden? Sind die Menschen nur durch das Soldatenthum dahin zu bringen, daß sie in geschlossenen Reihen, in gleichem Schritt und Tritt sich zu bestimmten gemeinsamen Zielen ordnen!?" Auerbach giebt sich selbst keine bestimmte Antwort auf seine Fragen;[2]) aber liegt sie nicht schon in seinem Schweigen?

Einen guten Aufsatz über ‚das Recht des Krieges' brachten die ‚Grenzboten.'[3]) Da heißt es:

„Es giebt fast keinen geschichtlichen Vorgang auf Erden, bei dem nicht Tausende von Existenzen gekränkt und geopfert würden; denn der historische Stoffwechsel ist ebenso gewaltsam wie der natürliche. Kein Baum wächst auf, ohne daß er hundert andere Pflanzen erdrückt und vernichtet; kein Volk ist groß gewachsen, ohne daß andere Völkerstämme dadurch verkümmert wurden, und man muß nicht darin eine Ungerech-

[1]) Jäger: Naturwissenschaftl. Betrachtungen über den Krieg. (‚Ausland'. Augsburg 1870. Nr. 49.) [2]) Denn der Hinweis auf eine etwaige Disziplinirung der Nation durch die Feuerwehr genügt doch nicht! [3]) 1871. I.

keit finden, daß der Schwächere unterliegt, ſondern darin die Gerechtigkeit, daß nur der Beſſere ſiegt. Vorübergehend mag es anders ſein; im letzten geſchichtlichen Ergebniß iſt es niemals anders geweſen, ſonſt hörte die Geſchichte auf, das Weltgericht zu ſein. Dieſelben Geſetze, welche die Vorſehung in die Natur gelegt, legte ſie auch in die Geſchichte, und nur das ſind wahrhaft große Geiſter, die dieſe Geſetze ſcharfſichtig erkennen und vollziehen, nicht jene, die ihrem Vollzug aus Milde oder Thatenſcheu entgegentreten."

Wie eine Fanfare jubelte es der Alte vom Zürichberge in die Welt hinaus: „Eine große Nation muß mächtig ſein. Das iſt nicht nur ihr Recht, es iſt geradezu ihre Pflicht, ihre Natur! Findet ſie Widerſtand, ſo darf ſie nicht nur, ſondern ſie muß ihrem Recht gewaltſam Bahn ſchaffen und zur Kriegführung ſchreiten, welche die ultima ratio war und ſein wird, ſolange Menſchen und Völker auf Erden lebten und leben werden." [1])

Faſt gleichzeitig rief auch David Strauß den redſeligen Anwälten des ‚Oelblatts' ein ‚Quos ego!' zu: [2])

In unſeren Zeiten hat der humane Eifer ſich geradezu gegen den Krieg gewendet. Man erklärt ihn für ſchlechthin verwerflich, bildet Vereine, hält Verſammlungen, um auf ſeine völlige Abſchaffung hinzuwirken. Warum agitirt man nicht auch für Abſchaffung der Gewitter? muß ich hier immer wieder fragen. Das eine iſt nicht bloß ſo wenig möglich, ſondern, wie die Dinge nun einmal liegen, auch ſo wenig wünſchenswerth wie das andere. Wie ſich in den Wolken immer Elektrizität anſammeln wird, ſo wird ſich in den Völkern immer von Zeit zu Zeit Kriegsſtoff anſammeln . . . Wiſſen Sie, meine Damen und Herren, wann Sie es dahin bringen werden, daß die Menſchheit ihre Streitigkeiten nur noch durch friedliche Uebereinkunft ſchlichten wird? An dem gleichen Tage, wo Sie die Einrichtung treffen, daß dieſelbe Menſchheit fortan nur noch durch vernünftige Geſpräche ſich fortpflanzt! Nicht einmal ein nothwendiges Uebel darf man den Krieg nennen, ihm wohnt vielmehr eine volkserziehende, volksbildende Kraft inne."

Sogar Männer, welche, wie Julius Fröbel, dereinſt die Nothwendigkeit des Krieges geleugnet und das Heil der Welt

[1]) Joh. Scherr: Das große Jahr. In ‚Hammerſchläge und Hiſtorien'. (Zürich 1871.) [2]) ‚Der alte und der neue Glaube.' (Lpzg. 1872.)

in der „demokratisch gegliederten Bundesgenossenschaft aller Menschen“ erblickt hatten,[1]) waren durch die Erfahrungen von zwei bewegten Jahrzehnten zu ganz anderen Anschauungen gereift. In seinem großen kulturhistorischen Werke spricht Fröbel sich mit Entschiedenheit gegen all die Trugbilder aus, welche als Abrüstung, als internationaler Gerichtshof, als Vereinigte Staten von Europa den Weltfrieden vorgaukeln, und erklärt den Krieg „für die einzig denkbare Form, in welcher Rechtsstreitigkeiten zwischen Staten, falls keine Verständigung möglich ist, in letzter Instanz zum Austrag gebracht werden können.“ [2])

Auch in Amerika fanden diese Anschauungen einsichtsvolle Vertreter, so namentlich in John Becker, der mit dem klaren Auge des vergleichenden Forschers die Geschichte seines Heimatlandes mit der der alten Welt abwägt.[3])

„Wenn man uns sagen will: daß der Kampf ums Dasein im Menschenleben zukünftig zu einem Kampfe des Geistes werden würde, nicht zu einem Kampfe der Mordwaffen, so antworten wir, daß der Geist allein vollkommen unfähig ist, überhaupt irgend welchen Kampf zu führen. Der Geist ist nur im stande, die willfährigen physischen Kräfte zu leiten, die Heerhaufen zu formiren und sie gegen einander in Schlachordnung zu stellen und zu lenken. Hat er das gethan, so ist seine Aufgabe erfüllt, und der wirkliche Kampf wird einzig und allein physisch und mit den Waffen ausgefochten. Noch nie hat eine neue Ansicht, eine neue Weltanschauung, wie zeitgemäß dieselbe immer war, auf andere Weise den Sieg errungen. Allerdings wird der Mensch mit dem vollkommensten Verstande ‚im großen und ganzen Sieger bleiben‘, aber nur deshalb, weil im großen und ganzen, ‚der Mensch mit dem vollkommensten Verstande‘ eben der Mensch mit dem besten Revolver sein und denselben zu gebrauchen wissen wird. Tritt aber ausnahmsweise der Fall ein, daß der Mensch mit dem vollkommensten Verstande die besten Waffen entweder nicht besitzen sollte oder sie nicht zu ge-

[1]) System der sozialen Politik. (Mannheim 1847.) [2]) Die Wirthschaft des Menschengeschlechtes. III. ‚Statswirthschaft, Völker- und Weltwirthschaft.‘ (Lpzg. 1876.) [3]) Die hundertjährige Republik. Soziale und politische Zustände in den ‚Vereinigten Staten von Amerika‘. (Augsb. 1876.)

brauchen imſtande wäre, ſo wird dieſer Menſch gerade ſo ſicher dem Menſchen mit den beſſeren Waffen oder größeren Tüchtigkeit unterliegen wie dereinſt der vollkommene Kunſtverſtand der Griechen der beſſeren Kriegswiſſenſchaft der Macedonier und der vollkommenere wiſſenſchaftliche Verſtand der Römer der beſſeren Kampftüchtigkeit der Germanen unterlag.“ Auch die Statsform ſpielt dabei eine bedeutſame Rolle. „Die Republik iſt die Statsform des ungeſtörten oder geſicherten Friedens. die Monarchie die ſtärkere Statsform, die zum Kampf geeignet iſt.“ Wenn die großen Gebiete Nordamerikas erſt ſtark bevölkert ſein werden, ſo müſſen auch dort die republikaniſchen Formen denen der Monarchie weichen. „Wie die römiſche Republik die Formen ihrer Monarchie im Kampfe und ganz allmählich, ſich ſelbſt unbewußt, aus den republikaniſchen Formen entwickelte und ſchon längſt ein Kaiſerreich und eine vollkommene Autokratie geworden war, ehe ſie aufgehört hatte, die römiſche Republik zu ſein, ebenſo werden die Staten Amerikas in den gegenſeitigen Kämpfen ihre republikaniſchen Formen langſam und allmählich, wie es die Nothwendigkeit des Kampfes bedingt, monarchiſch entwickeln. Die ‚Boß‘ genannten Autokraten der großen Städte ſind das erſte Beiſpiel dieſer Entwicklung.“

Ganz eigenthümlich ſind die Anſichten Pierre Morins, eines alten franzöſiſchen Seeoffiziers, der mit Proudhon darin übereinſtimmt: der Hauptfehler des modernen Krieges ſei der, daß ſich ſeine urſprüngliche Vernichtungsgewalt abgeſchwächt habe. Er meint: wir würden uns dem ewigen Frieden um ſo mehr nähern, je mörderiſcher der Krieg würde. Dies will er aber, gerade im Gegenſatz zu Proudhon, durch die äußerſte Steigerung der Waffenwirkung erreichen.

„Ich leſe“ ſo ſagt er „im ‚Examen de Conscience‘ eines Artilleriſten, daß, um einen Mann zu tödten, jetzt 1260 Flintenkugeln und 9 Granaten nöthig ſind (d. h. wie im 18. Jahrhundert ſein eigenes Gewicht an Munition), und um einen Mann zu verwunden, braucht man 180 Flintenkugeln und 1 Granate. Nun wohlan! Darum eben führt man noch immer Kriege!“ Und nun ſchlägt er vor, eine kleine Armee von nur 50000 Köpfen zu halten, ſie mindeſtens 15 Jahr dienen zu laſſen, ſie mit den köſtlichſten und furchtbarſten Waffen auszurüſten und lediglich zum intenſivſten Parteigängerkriege abzurichten; ein ſolcher

[1]) L'armée de l'avenir, nouveau système de guerre. (Nantes 1875.)

werde jede Invasion unmöglich machen. — Es steckt ein Kern von Wahrheit in diesem seltsam klingenden Vorschlage!

Edmund Pfleiderer betrachtet den Krieg wesentlich unter dem Gesichtspunkte als 'Erzieher' des Menschengeschlechts und hofft, daß diese Erziehung einst vollendet und dann der gestrenge Mentor verabschiedet werden würde.[1]) Den spanischen Obersten Martinez de Monge y Puga überzeugt das befremdliche Zusammentreffen (extraña coicidencia) einer höchst ausgebreiteten doch wirkungslosen Friedenspropaganda mit einer Reihe sehr erfolgreicher Feldzüge mehr als alles andere von der inneren Vernunft des Krieges.[2]) — Der ausgezeichnete Geschichtsschreiber Georg Weber schloß sich der Ansicht Moltkes an, daß es für die Erhaltung des europäischen Friedens nur Eine Möglichkeit gebe: die Errichtung einer Macht im Herzen Europas, die ohne selbst erobernd zu sein, so stark ist, daß sie ihren Nachbarn den Krieg zu verbieten vermag. Dies segensreiche Werk könne nur von dem geeinigten Deutschland ausgehn.[3]) Das war schon der Gedanke Friedrichs d. Gr., den dieser mit den Worten ausdrückte: „Wenn ich König von Frankreich wäre, so sollte ohne meine Erlaubniß kein Kanonenschuß in Europa abgefeuert werden." Dazu gehört aber freilich, daß Deutschland sich in seiner vollen Kraft und Kriegsfertigkeit erhält und des Wortes Bismarcks eingedenk bleibt, der in Bezug auf das Verhältniß zu Frankreich bemerkte: „Das Spiel steht noch, nur der Einsatz ist verdoppelt!" — Für Franz v. Holtzendorff besteht der Schluß der Weisheit in der sittlichen Forderung: „ebenso stark zu sein in jener höchsten Friedfertigkeit und Nächstenliebe, die zu begreifen vermag, daß auch die Nationen einander verbrüdert sein sollen, wie in dem Heldenmuth des unvermeidlich gebotenen, zur Rettung höchster sittlicher Güter nothwendigen

[1]) Die Idee eines goldenen Zeitalters. (Berl. 1877.) [2]) La Razon de la guerra. Ensayo filosófico. (Madrid 1879.) [3]) Allg. Weltgeschichte XV. (Lpzg. 1881.)

Krieges.“[1]) Dies iſt im Grunde auch die Meinung des Diviſionspfarrers Fingado, nur daß er dafür begrenzt chriſtliche Ausdrücke wählt.[2]) Sehr beredt tritt für die unabweisliche Nothwendigkeit des Krieges der franzöſiſche Profeſſor Paul Mabille ein. Er iſt ihm eine ‚nécessité douloureuse imposée aux hommes par le destin; elle concorde avec tout l'ensemble de nos moeurs, surtout avec notre qualité d'êtres individuels; elle améliore les races, élimine les faibles et fortifie les caractères. Ainsi donc la fin de toute guerre serait la fin du monde et désormais règnerait sur l'univers l'immobilité funeste du néant.‘[3]) Ganz dieſelben Anſchauungen vertritt ‚ein deutſcher Offizier‘, der es, wie Demoſthenes, für ſeine Pflicht hält, dem Beifall der Zuhörer das Heil des States vorzuziehn,[4]) und mit warmer Begeiſterung ſpricht vom Kriege der merkwürdige Philoſoph des ariſtokratiſchen Willens, der geiſtreiche, wenn auch oft paradoxe Friedr. Nietzſche.[5]) Er ruft den Kriegern zu:

„Was iſt gut? fragt ihr. Tapfer ſein iſt gut. Laßt die kleinen Mädchen reden: ‚gut iſt, was hübſch zugleich und rührend iſt‘. Euch rathe ich nicht zur Arbeit ſondern zum Kampfe, nicht zum Frieden, ſondern zum Siege. Euere Arbeit ſei ein Kampf, euer Friede ein Sieg. Der Krieg und der Muth haben mehr große Dinge gethan als die Nächſtenliebe. Nicht euer Mitleiden ſondern euere Tapferkeit rettete bisher die Verunglückten. Ihr ſagt: die gute Sache ſei es, die ſogar den Krieg heilige? Ich ſage euch: der gute Krieg iſt es, der jede Sache heiligt!“

Die letzte bedeutende Arbeit auf dieſem Gebiete iſt die des General-Lts. v. Boguslawski, der mit trefflichen Gründen und packender Beredſamkeit den Zweck verfolgt, „der falſchen Einwirkung auf das Empfinden und das Be-

[1]) Die Idee des ewigen Völkerfriedens. (Berl. 1882.) [2]) Einfluß des Chriſtenthums auf Krieg und Kriegführung. (Heidelbg. 1882.) [3]) La guerre, ses lois, son influence civilisatrice, sa perpétuité. (Paris 1884.) [4]) ‚Ewiger Krieg.‘ Studien. (Berlin 1885.) [5]) ‚Alſo ſprach Zaruthuſtra.‘ (Leipzig o. J.)

griffsvermögen unseres Volkes und somit der Verminderung seiner moralischen Kraft entgegenzutreten, wie sie sich durch die Lehren der Sozialdemokratie und der Friedensmänner im Verband mit dem Hange zum Wohlleben und einer materialistischen Weltanschauung auf die Dauer ergeben würde." [1]) In der That: das unaufhörliche Anpreisen des Friedens als die allein würdige Lebensform der Menschheit ist in hohem Maße unpassend in einem State wie Deutschland, der ungeheuren Gefahren gegenüber steht.

So kommt denn unsere geschichtliche Betrachtung zu demselben Ergebniß wie die allgemeine Erörterung unserer Einleitung. Der Krieg war, ist und bleibt einer der gewaltigsten Kulturförderer der Menschheit. Er *war* es in vielleicht noch höherem Grade, als er es jetzt *ist*; aber er ist es noch jetzt und wird es *bleiben*, weil er allein fähig ist, zwischen den Völkern das neue, ihrer wirklichen Kraft entsprechende Recht zu setzen, ‚das Recht, das mit uns geboren ist.' Der Krieg wird einer der mächtigsten Kulturförderer bleiben, weil die Erziehung zu ihm Mannestugenden entwickelt, die ohne diese absterben würden und deren Bethätigung im Kampfe selbst die edelste Blüthe der Menschheit zeitigt: das Heldenthum! — Die Zahl der Kriege läßt sich *einschränken*, und das ist gut; denn Kriege um geringer Ursachen willen würdigen seine weltgeschichtliche Bedeutung herab. Die Kriegführung läßt sich *mildern*, und wenn das in vernünftigem Maße geschieht, so ist es hoch erfreulich; denn das Menschliche menschlich zu thun, wird stets das Ziel der Edlen bleiben. Aber beseitigen läßt der Krieg sich nimmer, und wenn es gelänge, so würde die Kultur unermeßlichen Schaden nehmen; denn

---

[1]) Der Krieg in seiner wahren Bedeutung für Stat und Volk. (Berlin 1892.)

Wohl hat der Krieg auch eine heil'ge Sendung!
Es wiegt kein Volk in ewig gleichen Gleiſen
Sich ſanft empor zum Gipfel der Vollendung.
Schon aus dem Mund der Alten hört ich preiſen
Den Krieg als einen Vater aller Dinge,
Und was kein Balſam heilt, das heilt das Eiſen.

Der Krieg iſt, wie Laſſon es treffend bezeichnet, eine ‚Prüfung' im höchſten Sinne des Wortes. Jeder der beiden Gegner prüft den andern. Mag ein Volk in Menſchenaltern friedlichen Gedeihens reichen Beſitz aufgehäuft haben, in geſchickter Arbeit als Muſter geprieſen werden; mögen Kunſt und Wiſſenſchaft ſeinen Namen mit Ruhm umgeben — was an dem Volke recht und tüchtig iſt, das lehrt doch erſt die Stunde der Gefahr, in der es gilt, das Errungene im Kampfe zu behaupten. Vermag ein Volk dies nicht, ſo büßt es ſeine Perſönlichkeit, ſein tiefſtes Weſen ein und wird Kulturdünger auf fremdem Acker. Wohl kann auch ein ſtarkes zukunftsvolles Volk ſchwere Niederlagen erleiden; aber es wird ſich wieder erheben, und keinen herrlicheren, keinen ſchöneren Anblick gibt es in der Weltgeſchichte, als den Beſiegten, der ſich auf ſich ſelbſt beſinnt und nach innerer Sammlung entſchloſſen wieder angreift und in heroiſchem Aufſchwung ſich glorreich behauptet. Darum iſt der endliche Ausgang eines Krieges, eines ‚Urlags', wie das unſere Vorväter ſchon wußten, immer gerecht, immer ein Gottesurtheil!

Hüten wir uns, durch das Fortdämmern im Traume vom ‚ewigen Frieden' unſere Nerven zu erſchlaffen, unſere Sehnen abzuſpannen! Verhehlen wir uns nicht, daß die Waffen der unerläßliche Schutz der Kultur ſind in jener dunklen Zukunft, die heut vor uns liegt! Früher oder ſpäter muß doch der lange gefürchtete Weltkrieg entbrennen, und Gott möge uns davor bewahren, daß dieſer Krieg uns nicht in einer Lage finde, wie die von Paris im Frühjahr 1871, als die von den Deutſchen beſetzten Forts einen wildbrodelnden Hexenkeſſel ſcheußlichen Aufruhrs umſchloſſen! Halten wir unſer Pulver

trocken und benetzen wir es nicht mit Thränen unfruchtbarer Empfindſamkeit! Der Menſch, wie er nun einmal aus Geiſt und Körper, aus Seele und Leib zuſammengeſetzt iſt, muß gerade da, wo das Aeußerſte und Höchſte nicht nur erhalten ſondern oft auch errungen werden ſoll, mit allen Kräften, mit Seele und Leib eintreten für ſeine Sache; wahrmachen wird er wieder und immer wieder das unſterbliche Wort Schillers:

Und ſetzet ihr nicht das Leben ein,
Nie wird euch das Leben gewonnen ſein!

Lippert & Co. (G. Pätz'ſche Buchdr.), Naumburg a/S.